

GROSSE KREISSTADT



Rechnungsprüfungsamt

SCHLUSSBERICHT

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung
der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck
für das Haushaltsjahr

2 0 1 7

Kirchheim unter Teck, den 22.09.2020

Inhaltsübersicht	Seite
I.) Abschluss der Jahresrechnung 2017	3 - 6
II.) Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	7 - 15
2.1 Ergebnishaushalt	7
2.2 Finanzhaushalt	7 - 9
2.3 Liquide Mittel	9 - 10
2.4 Kredite und Verschuldung	10
2.5 Bilanz	11
2.6 Fazit des Haushaltsjahres 2017 und Ausblick	11 - 14
Prüfungsbestätigung	15
III.) Vorbemerkungen	16 - 19
3.1 Prüfung des Jahresabschlusses	16
3.2 Örtliche Prüfung	16 - 17
3.3 Überörtliche Prüfung	17
3.4 Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt	18 - 19
IV.) Ergebnisrechnung zum 31.12.2017	20 - 42
4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung	20 - 22
4.2 Ordentliches Ergebnis	23
4.3 Ordentliche Erträge	23 - 31
4.4 Ordentliche Aufwendungen	32 - 39
4.5 Außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis)	39
4.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	39 - 40
4.7 Gesamtergebnis Ergebnishaushalt	40
4.8 Kennzahlen zur Ergebnisrechnung	41 - 42
V.) Finanzrechnung zum 31.12.2017	43 - 52
5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung	43 - 47
5.2 Laufende Verwaltungstätigkeit	48
5.3 Investitionstätigkeit	48 - 50
5.4 Finanzierungstätigkeit	50 - 51
5.5 Kennzahlen zur Finanztätigkeit	51 - 52
VI.) Bilanz zum 31.12.2017	53 - 74
6.1 Aktivseite	53 - 66
6.2 Passivseite	67 - 73
6.3 Kennzahlen zur Bilanz	73 - 74
VII.) Verwaltungsprüfung / Berichte über Prüfungsergebnisse	75 - 88
VIII.) Fachtechnik / Bauausgaben	89 - 92

I) Die Jahresrechnung 2017 wurde mit folgenden Werten abgeschlossen:

1.	Ergebnisrechnung	Vorjahr 2016	2017
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	133.659.245	104.480.927
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	116.800.793	105.564.442
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	16.858.452	-1.083.515
1.4	Außerordentliche Erträge	5.479.006	2.335.544
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	2.698.718	1.184.898
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	2.780.288	1.150.646
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	19.638.741	67.131

2.	Finanzrechnung	Vorjahr 2016	2017
2.1	Summe d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	132.511.091	101.803.469
2.2	Summe d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	100.971.717	96.675.048
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	31.539.374	5.128.421
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.590.642	9.663.407
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.998.465	14.396.039
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 1.407.823	-4.732.632
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 u. 2.6)	30.131.551	395.788
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	1.388.801
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	665.825	4.294.675
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 665.825	-2.905.873
2.11	Anderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	29.465.726	-2.510.085
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 7.038.015	-18.075
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	17.064.228	39.491.939
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	22.427.711	-2.528.160
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	39.491.939	36.963.779

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2017 hat sich die Bilanz gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Aktivseite	Vorjahr 2016 EUR	Geschäftsjahr 2017 EUR
1 <u>Vermögen</u>	472.340.113	469.613.084
1.1 <i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	433.825	440.340
1.2 <i>Sachvermögen</i>	401.732.997	402.381.880
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht</i>	48.245.836	46.967.384
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte</i>	122.222.831	123.261.837
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>	216.545.161	215.170.214
1.2.5 <i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>	2.723.625	1.681.179
1.2.6 <i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	2.832.756	2.606.715
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	1.757.964	1.737.280
1.2.8 <i>Vorräte</i>	123.315	129.177
1.2.9 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>	7.281.510	10.828.094
1.3 <i>Finanzvermögen</i>	70.173.291	66.790.863
1.3.2 <i>Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen</i>	1.912.292	1.962.394
1.3.3 <i>Sondervermögen</i>	7.363.371	8.788.371
1.3.4 <i>Ausleihungen</i>	204.122	267.255
1.3.5 <i>Wertpapiere</i>	16.441.371	11.447.442
1.3.6 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	2.896.598	3.382.946
1.3.7 <i>Forderungen aus Transferleistungen</i>	123.877	13.597
1.3.8 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	6.841.718	3.954.404
1.3.9 <i>Liquide Mittel</i>	34.389.943	36.974.454
2 <u>Abgrenzungsposten</u>	3.709.047	4.386.967
2.1 <i>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	241.333	239.004
2.2 <i>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</i>	3.467.715	4.147.963
Bilanzsumme	476.049.160	474.000.052

Passivseite	Vorjahr 2016 EUR	Geschäftsjahr 2017 EUR
1 Kapitalposition	397.818.950	397.693.443
1.1 Basiskapital	355.562.215	355.309.685
1.2 Rücklagen	42.256.735	42.383.758
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	29.293.356	28.209.842
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen d. Sonderergebnisses	11.549.070	12.699.716
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	1.414.309	1.474.200
2 Sonderposten	48.080.498	45.803.456
2.1 für Investitionszuweisungen	22.592.797	22.424.688
2.2 für Investitionsbeiträge	13.418.966	12.755.414
2.3 für Sonstiges	12.068.735	10.623.355
3 Rückstellungen	13.859.080	15.173.431
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	5.840	13.411
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	1.939.832	2.150.708
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	29.669	182.331
3.7 Sonstige Rückstellungen	11.883.739	12.826.981
4 Verbindlichkeiten	10.377.677	9.322.025
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.245.315	3.633.176
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	4.926.570	4.643.380
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	25.014	5.715
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.180.778	1.039.753
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.912.954	6.007.697
Bilanzsumme	476.049.160	474.000.052

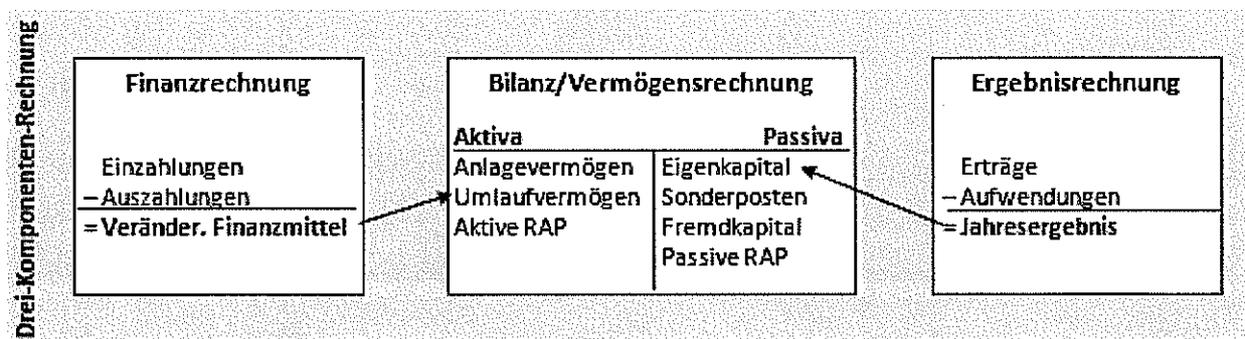
Allgemeine Grundsätze zur Kommunalen Doppik:

Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung:

Die Ergebnisrechnung erfasst die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Sie beinhaltet auch nicht kassenwirksame Vorgänge wie die Abschreibungen (AfA). Sie ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung eines kaufmännisch geführten Unternehmens. Der Saldo (=Ergebnissaldo) aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Jahresergebnis und erhöht bzw. mindert in der Bilanz das Basiskapital. Das erwirtschaftete Jahresergebnis gilt gemeinhin als Indikator des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit, d.h., wenn die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag ausweist, so ist im betrachteten Rechnungsjahr auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet worden.

Die Finanzrechnung erfasst alle eingehenden Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen innerhalb des Haushaltsjahres; ihr Saldo ist der Liquiditätssaldo (Kassenbestand). Sie beinhaltet damit alle realisierten Zahlungsströme. Die Finanzrechnung entspricht weitgehend dem vormaligen kameralen Haushalt, da sie alle kassenwirksamen Zahlungsvorgänge, aber keine sonstigen Wertveränderungen wie z. B. Abschreibungen oder Pensionsrückstellungen, darstellt. Der Ergebnissaldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen gibt mit Ablauf des Haushaltsjahres Aufschluss, über die Veränderung der liquiden Mittel bzw. den Kassenbestand und erhöht bzw. mindert in der Bilanz das Umlaufvermögen.

Die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) sind Teil des doppischen Jahresabschlusses sowie Bestandteil der Drei-Komponenten-Rechnung. Nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Finanzrechnung, die Ergebnisrechnung und die Bilanz/Vermögensrechnung im Sinne der Drei-Komponenten-Rechnung zusammenhängen.



Die Verknüpfung besteht hierbei darin, dass der in der Finanzrechnung ausgewiesene positive/negative Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen die Bilanzposition "Liquide Mittel" (eine Unterposition des Umlaufvermögens) erhöht/mindert und der Saldo der Ergebnisrechnung aus Erträgen abzüglich Aufwendungen im Falle eines Jahresüberschusses das Basiskapital (Eigenkapital) erhöht bzw. im Falle eines Jahresfehlbetrages mindert.

Die Salden der Ergebnis- und Finanzrechnung fließen in die Bilanz ein, wo wiederum das Vermögen (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) im Aktiva mit den Finanzmitteln (Basiskapital und Schulden) im Passiva gegenübergestellt ist.

II) Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse:

Verlauf des Haushaltsjahres 2017:

2.1 Ergebnishaushalt:

In der Planung weist das ordentliche Ergebnis noch einen Fehlbetrag von 9.758.213 € aus. Aufgrund der Fortsetzung der stabilen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und des überwiegend positiven Verlaufs kam es im Berichtsjahr in der **ordentlichen Ergebnisrechnung** insgesamt zu einem reduzierten Fehlbetrag von **1.083.515 €**. Das **Sonderergebnis** schließt mit einem positiven Ergebnis von **1.150.646 €** -das überwiegend aus Vermögensveräußerungen zurück zu führen ist- ab. Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis wurde durch Entnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Der Jahresüberschuss beim Sonderergebnis wurde den entsprechenden Ergebnisrücklagen zugeführt.

Mit dem Abschlussergebnis ist das finanzpolitische Ziel der Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der integrativen Gerechtigkeit im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften, im Berichtsjahr 2017 im ordentlichen Ergebnis nicht erreicht worden; sondern nur unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses gelungen.

Da im Berichtsjahr 2017 keine überdurchschnittlichen Steuererträge mit hohen Folgebelastungen in 2019 zu verzeichnen sind, waren für 2019 keine neuen FAG-Rückstellungen als Vorkehrmaßnahme der steigenden Umlagebelastungen zu bilden.

Im Berichtsjahr blieben die Hebesätze für die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B unverändert. Die Stadt lag damit -mit Ausnahme der Grundsteuer A- mit Ihren Hebesätzen was den landesweiten Durchschnittssatz bei den vergleichbaren Größenklassen anbelangt über den entsprechenden Landeswerten.

Insgesamt waren 59,1 Mio. € Steuereinnahmen und 26,0 Mio € Ertragszuweisungen zu verzeichnen; d.h. rund 30,7 Mio € weniger als im vorangehenden Rekordjahr 2016. Den größten Anteil umfassen dabei der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 25,4 Mio. € sowie die Gewerbesteuer mit rd. 20,0 Mio. €. Die Gewerbesteuereinnahmen haben sich damit gegenüber dem Spitzenwert des Vorjahrs (55,4 Mio €) um rund 35,40 Mio € vermindert. Abzüglich der Gewerbesteuerumlagen von fast 4,0 Mio € wurde im Berichtsjahr ein Nettoaufkommen an Gewerbesteuer in Höhe von 16,0 Mio € (Vorjahr: 45,7 Mio €) erzielt. Den gesamten Steuereinnahmen von 59,1 Mio € steht ein Aufwand für Umlagen von rund 35,0 Mio. € (Vorjahr 40,6 Mio €) entgegen, so dass netto noch Mehreinnahmen von rund 24,1 Mio € (Vorjahr: 50,0 Mio. €) aus dem Steueraufkommen verblieben sind. Dies entspricht einem prozentualen Wert von 40,8%. Die sprudelnden Steuererträge in den letzten Jahren haben mit 2-jährigem Zeitversatz steigende Umlagepflichten bzw. geringere Erträge aus Schlüsselzuweisungen zur Folge, die sich jetzt nach den Steuereinnahmesteigerungen ab 2013 nun bemerkbar machen.

Den größten Anteil der Ausgaben nehmen die Personalaufwendungen mit 29,64 Mio € ein. Sie sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 957.000 € oder 3,35% angestiegen und machen einen Anteil von 28,1% des Gesamtaufwandes (einschließlich der Abschreibungen) aus.

2.2 Finanzhaushalt

Das Ergebnis der Finanzrechnung unterteilt sich in drei wesentliche Teilbereiche:

- Finanzergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Finanzergebnis aus Investitionstätigkeit
- Finanzergebnis aus Finanzierungstätigkeit

Das Jahr hat mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von **5.128.421 €** abgeschlossen. Dieser erwirtschaftete Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit steht der Verwaltung zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 14.396.040 € stehen Einzahlungen von 9.663.407 € gegenüber. Der Finanzhaushalt schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von **4.732.633 €** ab. Dabei wurden 10.483.655 € für Baumaßnahmen sowie 1.191.173 € für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden investiert.

Aus dem Haushaltsjahr 2016 waren auf Grund von Verzögerungen im Mittelabfluss investive Ermächtigungsüberträge in Höhe 18,6 Mio € übertragen worden. Auf Grund von Verzögerungen beim Baufortschritt erfolgten im Berichtsjahr Ermächtigungsüberträge für Investitionen von 25,6 € in das Folgejahr 2018. Weitere Ermächtigungsüberträge stammen mit rund 264.000 € aus dem Ergebnishaushalt, da die Schulen als Ausnahme hiervon befugt sind, ihre nicht verbrauchten Mittel in das Folgejahr zu übertragen.

Wie entwickelte sich die Finanzrechnung im Geschäftsjahr 2017?

➤ Ergebnis der Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Das Jahr schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung mit **5.128.421 €** und liegt mit 9.359.903 € über der Planung. Ursache sind Mehreinzahlungen mit insgesamt 7.248.789 € zuzüglich Wenigerauszahlungen 2.111.113 €.

➤ Ergebnis der Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit:

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 9.663.407 € blieben um 2.268.493 € unter dem Planansatz von 11.931.900 € zurück.

Auszahlungen für Investitionen waren in Höhe von 31.535.000 € geplant; tatsächlich geleistet wurden nur 14.396.040 €; weil sich der Baufortschritt diverser Baumaßnahmen verzögerte. Die Auszahlungen blieben damit 17.139.058 € unter dem Planansatz zurück.

Insgesamt wurden rund 10.483.000 € für Baumaßnahmen investiert. In der Planung waren für Baumaßnahmen Investitionen von 23.050.000 € vorgesehen; so dass die Ausgaben für Baumaßnahmen nicht ausgeschöpft wurden. Nicht plankonforme Abwicklung von Baumaßnahmen führen zu einem verzögerten Mittelabfluss und zu Ermächtigungsüberträgen ins Folgejahr. Sie binden in der entsprechenden Höhe die vorhandene Liquidität.

Aus nicht begonnenen bzw. nicht fertig gestellten Baumaßnahmen und nicht vollzogenen Investitionen wurden 25.632.885 € Ermächtigungsüberträge nach 2018 übernommen sowie 264.301 € aus laufender Verwaltungstätigkeit, die entsprechend die Liquidität des Folgejahres belasten.

Insgesamt ergibt sich im Ergebnissaldo der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeiten ein Zahlungsmittelbedarf von – **4.732.633 €**.

➤ Ergebnis der Finanzrechnung aus Finanzierungstätigkeit:

Es wurden Tilgungen für Darlehen in Höhe von **612.139 €** geleistet. Neue Kredite wurden nicht aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Einheitskasse Kernhaushalt und Stadtwerke sind im Geschäftsjahr 2017 Rückflüsse von den Stadtwerken an den Kernhaushalt in Höhe von 1.388.801 € und Abflüsse vom Kernhaushalt an die Stadtwerke in Höhe von 3.682.536 € zu verzeichnen. Im Saldo ist der Liquiditätsbestand des Kernhaushalts zum Stichtag 31.12.2017 mit **2.293.734 €** durch die Stadtwerke „belastet“. Dieser Betrag wird in der Bilanz als Forderungen gegenüber den Stadtwerken ausgewiesen.

Insgesamt ergibt sich aus den genannten Vorgängen ein Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.905.873 €.

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen:

Bei den nicht haushaltswirksamen Ein- bzw. Auszahlungsvorgängen ergibt sich im Geschäftsjahr ein Mittelabfluss von **18.075 €**. In diesem Bereich werden haushaltsfremde durchlaufende Gelder wie z.B. die Zahllast im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer abgewickelt.

➤ Insgesamt zeigt sich aus diesen genannten Vorgängen folgende Verwendung der liquiden Mittel im Geschäftsjahr 2017:

Entwicklung der Liquidität und Bestand der Zahlungsmittel zum 31.12.2017

Zahlungsmittel <u>überschuss</u> /-bedarf der Ergebnisrechnung	5.128.420 €
Bedarf aus Investitionstätigkeit	- 4.732.632 €
Bedarf aus Finanzierungstätigkeit	- <u>2.905.873 €</u>
= Minderung Zahlungsmittelbestand in 2017:	- 2.510.085 €
Haushaltsunwirksame Ein-/Auszahlungen	- <u>18.075 €</u>
Änderung des Finanzierungsmittelbestands in 2017:	- 2.528.160 €

2.3 Liquide Mittel

Der Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2016 betrug 39.491.939,72 € (inkl. Forderungsbestand Stadtwerke). Die in der Finanzrechnung abgewickelten Zahlungen führen zu einem Mittelabfluss im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 2.528.160,23 € (vgl. Absatz oben zuvor aufgeführte Darstellungsberechnung im Finanzhaushalt) und somit zu einem neuen Bestand an **liquiden Mitteln zum 31.12.2017** in Höhe von **36.963.779,49 €** (ohne Forderungsbestand Stadtwerke in Höhe von 2.293.734,41 €). Ein Großteil hiervor ist bereits mit den im Geschäftsjahr gebildeten Ermächtigungsüberträgen (25,9 Mio. €) gebunden.

Die zur Zahlungsbereitschaft erforderlichen Mittel konnten stets bereitgestellt werden, die Liquidität war im ganzen Jahr 2017 positiv. Es war während des Haushaltsjahres insbesondere nicht notwendig die Liquidität durch die Aufnahme von Kassenkrediten sicherzustellen.

➤ Entwicklung der Liquidität und Bestand der Zahlungsmittel zum 31.12.2017:

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Finanzrechnung
			Rechnungsjahr 2017 EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn 01.01.2017	39.491.939,72
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	+ 5.128.420,93
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	- 4.732.632,52
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i.V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	- 2.905.873,53
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	- 18.075,11
6	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende 31.12.2017 (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	36.963.779,49

2.4 Kredite und Verschuldung

Art der Schulden	zum 01.01.2017	zum 31.12.2017	davon Tilgungszahlungen mit Zahlungsziel			Tilgung in 2017
			bis 1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre	
Kredite/Darlehen	4.245.315	3.633.176	520.622	1.206.918	1.905.636	612.139
Kassenkredite	0	0	0	0	0	0
Gesamtschulden						
Kernhaushalt	4.245.315	3.633.176	520.622	1.206.918	1.905.636	612.139

Es ist positiv, dass zur Finanzierung der zusätzlich veranschlagten Investitionszahlungen weiterhin auf Kreditaufnahmen komplett verzichtet werden konnte. Die im Nachtragshaushalt enthaltene Kreditaufnahme in Höhe von 13,0 Mio. € musste nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wurden die kurzfristigen ordentlichen Tilgungen in Höhe von 612.139 € geleistet und die Verschuldung des Kernhaushalts weiter reduziert.

Vielmehr wurden die Verbindlichkeiten aus Darlehen und Krediten um 612.139 € getilgt und die Verschuldung auf noch 3.633.176 € verringert. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 90,15 € je Einwohner (Vorjahr: 105 €).

Im Haushaltsjahr 2017 waren insgesamt 113.000 € Darlehenszinsen zu entrichten. Dies entspricht einer durchschnittlichen Darlehensverzinsung von 2,6 %.

Insgesamt waren die vorherigen Jahre 2012/2013 der Beginn eines fortdauernd anhaltenden wirtschaftlichen Booms mit nachhaltig steigenden Einnahmen, wodurch letztlich eine Reduzierung der Verschuldung im städtischen Kernhaushalt ermöglicht wurde.

2.5 Bilanz:

Die Bilanzsumme weist ein Volumen zum Ende des Berichtsjahres in Höhe von 474.000.050,71 € aus. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.049.110,00 € verkürzt.

Auf der **Aktivseite** hat das Sachvermögen um rd. 0,6 Mio. € erhöht. Das Finanzvermögen hat sich hingegen um rd. 3,4 Mio. € reduziert. Der Bestand an Abgrenzungsposten hat sich wiederum um 0,7 Mio. € erhöht.

Auf der **Passivseite** hat sich die Kapitalposition um rund 0,1 Mio. € und die Sonderposten um 2,3 Mio. € reduziert. Die Rückstellungen haben sich um 1,3 Mio. € erhöht. Darüber hinaus ist der Bestand an Verbindlichkeiten um 1,1 Mio. € zurückgegangen. Der Bestand des passiven Rechnungsabgrenzungsposten hat sich um 0,1 Mio. € erhöht.

2.6 Fazit des Haushaltsjahres 2017 und Ausblick

Trotz der weiterhin guten konjunkturellen Entwicklung konnte die Stadt Kirchheim unter Teck im Geschäftsjahr 2017 –erstmalig seit Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) im Jahr 2013- kein positives ordentliches Ergebnis erwirtschaften und wies einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.083.514 € aus.

Ursächlich war insbesondere der spürbare Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen. Während das Gewerbesteueraufkommen im Vorjahr mit 55,4 Mio € noch ein Rekordniveau erreichte, verminderten sich die Gewerbesteuereinnahmen unter anderem auch auf Grund hoher Gewerbesteuerückzahlungen für die Vorjahre verbunden mit einer Reduzierung von Steuervorauszahlungen auf rund 20 Mio €. Damit wurde der geringste Wert nach dem Jahre 2011 (17,8 Mio €) erzielt. Anschließend stiegen die Gewerbesteuereinnahmen in den Jahren 2012 bis 2015 auf ein Volumen zwischen rund 23 Mio. € bis fast 30 Mio. € an.

Der deutliche Rückgang im Berichtsjahr zeigt einmal mehr die große Abhängigkeit des städtischen Haushalts von externen Einflüssen sowie Konjunktorentwicklungen, welche nicht bzw. nicht direkt beeinflussbar sind.

Auf Grund der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und damit verbundenen Ertragssteigerungen über den Finanzausgleich (FAG) sowie Reduzierungen auf der Aufwandsseite konnte ein Großteil des Gewerbesteuerleinbruchs aufgefangen werden. Nach einem geplanten Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von – 9,7 Mio. € in der erforderlichen Nachtragshaushaltssatzung schließt die Rechnung mit einem Fehlbetrag von 1.083.514 € ab. Aus den Vorjahren besteht zum 31.12.2016 eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 29,3 Mio €, welche gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO im ersten Schritt zum Ausgleich des Fehlbetrags heranzuziehen ist. Im Sonderergebnisses wurde ein Überschuss von 1,15 Mio € erzielt, welcher der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt wurde. Insgesamt ergibt sich im Geschäftsjahr 2017 ein geringes positives Gesamtergebnis in Höhe von 67.131 €.

Die im Nachtragshaushalt für 2017 enthaltene Kreditaufnahme in Höhe von 13,0 Mio € musste nicht in Anspruch genommen werden. Die in der Finanzrechnung abgewickelten Zahlungen führen zu einem Mittelabfluss im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 2,53 Mio. € und verringern entsprechend den Bestand der Liquididen Mittel. Zum Jahresende kann in der Finanzrechnung ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 36,96 Mio € ausgewiesen werden. Insbesondere

auf Grund von Verzögerungen beim Baufortschritt und dem damit einhergehenden verzögerten Mittelabfluss wurden Ermächtigungsüberträge ins Folgejahr in Höhe von fast 25,9 Mio € gebildet, die wiederum einen hohen Anteil der Liquididen Mittel binden. Diese Summe belastet die zum Jahresende ausgewiesene Liquidität in den Folgejahren zusätzlich.

Der außergewöhnlich hohe Überschuss in der Ergebnisrechnung sowie der Liquiditätszuwachs im Vorjahr 2016 dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den sonstigen regelmäßig verlaufenden Haushaltsjahren die Investitionen nicht vollständig aus dem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung gedeckt werden können und vorhandene Eigenmittel einzusetzen sind. Deshalb muss auch künftig stets der Blick auf die stetige Erhaltung der Liquidität gerichtet bleiben und angestrebt werden, dass sich die Einzahlungen und Auszahlungen die Waage halten und Kreditaufnahmen in Zeiten eines wirtschaftlichen Booms vermieden werden.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass sich insgesamt betrachtet die positive stabile Entwicklung der vorausgehenden Boomjahre fortgesetzt hat und die anhaltend gute Konjunktur- und Beschäftigungslage fast ein Jahrzehnt lang konstant hohe Überschüsse in die Ergebnishaushalte gebracht hat. Während die Stadt in den vergangenen Jahren bei den Gewerbesteuererträgen zu den eher steuerschwachen Kommunen im Land gehörte, ist insgesamt ein spürbarer Aufwärtstrend gelungen, die ihren Niederschlag in der Verdoppelung der Gewerbesteuererträgen gefunden hat. Die Stadt profitierte dabei zweifelsfrei von dem anhaltenden Wirtschaftsboom. Deshalb waren äußerst begünstigende Rahmenbedingungen gegeben. Entsprechend muss es Ziel der Kommunalen Haushalte sein, in den konjunkturellen Hochphasen einen positiven Ergebnishaushalt zu erreichen, der einen Überschuss für Investitionen generiert sowie einen maßvollen Schuldenstand auszuweisen.

Einerseits verzeichnete die Stadt in den vergangenen Jahren Rekorderlöse und verfügen dadurch über gewisse finanzielle Reserven bei den Liquididen Mitteln; andererseits sind noch sehr ehrgeizige Investitionsziele verfolgt und offen geblieben.

Aktuell hat die wirtschaftliche Lage durch den plötzlichen Einzug des Coronavirus einen spürbaren Einbruch erlitten, so dass sich die Ausgangslage innerhalb eines kurzen Zeitraumes maßgeblich verändert darstellt und die Konjunkturaussichten erheblich gedämpft sind. Das genaue Ausmaß bei den Kommunen ist noch nicht genau zu beziffern; vor allem ist es nicht vorhersehbar, wie lange der wirtschaftliche Konjunkturrückgang andauern wird; so dass auch die Planungssicherheit darunter leidet und wesentlich erschwert ist.

Um unter diesen schwierigen Umständen den dringlichsten Investitionsbedarf mit einer noch annehmbaren Verschuldung zu meistern; bedarf es der dauerhaften strukturellen Stabilität der Ertragskraft des Ergebnishaushalts. Dazu sind seitens der Stadt bei den Einnahmen konkret Anstrengungen unternommen worden und Gebühren angepasst worden. Allerdings besteht in der Zeitspanne des wirtschaftlichen Einbruchs wenig Spielraum und Verständnis für weitere Belastungen der Bürger und Unternehmen. Vielmehr steigt die Erwartung an die Kommunen, eine Ausgabendisziplin zu wahren sowie vor allem die jährlich wiederkehrenden strukturellen Belastungen konsequent zurück zu fahren und die Konzentration auf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben zu richten. Dabei unterliegen die Kommunen zunehmenden Aufgabenpflichten sowie steigenden Erwartungshaltungen aus der Öffentlichkeit. Die größten Ausgabenblöcke der Stadt resultieren aus den Bereichen Bildung und aktuell stark ansteigend den Personalaufwendungen.

In Folge der Coronakrise ist zu erwarten, dass ein drastischer wirtschaftlicher Konjunkturerinbruch bevor steht, der massive Einnahmehausfälle bei den Kommunen hervorruft und zur Einsparung bei den laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnishaushalt zwingt und einen Verzicht von manchen bereits geplanten Investitionen erforderlich macht. Es ist zwingend notwendig und muss daher verstärkt in den Fokus rücken, vor allem die strukturellen jährlich wiederkehrenden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten im Ergebnishaushalt nachhaltig zu reduzieren und alle Aufwandsposten auf den Prüfstand zu stellen. Die Stadt konnte fast ein Jahrzehnt lang ununterbrochen Rekorderlöse verzeichnen. Umgekehrt wurden entsprechend den sprudelnden Einnahmen schleichend auch die strukturellen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes stark erhöht. Beispielsweise betrug der Personalaufwand im Jahre 2013 noch rund 25 Mio €; fünf Jahre später im Jahre 2018 haben sich die jährlichen Personalaufwendungen bereits auf rund 32 Mio. € etabliert. Entsprechend muss es Folge sein, in wirtschaftlich schwierigen Phasen auch die strukturellen Aufwendungen wieder an die rückläufige Ertragssituation anzupassen.

Es ist nun geboten, die strukturellen Ausgaben jetzt im Zeitraum der grundlegend veränderten wirtschaftlichen Ereignisse wie der Coronakrise- sehr frühzeitig an die veränderten Parameter anzupassen. Daher muss der laufende Verwaltungs- und Personalaufwand stets im Blick und Gleichgewicht zur wirtschaftlichen Lage stehen. Hinsichtlich des Personalaufwandes ist es dringlich zu empfehlen, wie zuvor Aufgaben bezogene Stellenbedarfsbemessungen sowie interkommunale Vergleiche durchzuführen, um den notwendigen Stellenbedarf zu ermitteln. Bei spürbar rückläufigen Erträgen ist es in Konsequenz erforderlich, die Aufwendungen anzupassen. Es gilt dabei zu bedenken, dass bei frühzeitiger Reaktion die Wucht der haushaltswirtschaftlichen Folgen gemildert werden kann. Je später Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, desto drastischere Auswirkungen drohen und gefährden das Haushaltsgleichgewicht.

Zwar konnte im Kernhaushalt quasi eine Schuldenfreiheit erreicht werden, allerdings wurde durch die Kapitalentnahmen der Stadt die Kapitalausstattung des städtischen Eigenbetriebs spürbar gemindert. In Folge dessen sind die Darlehensverbindlichkeiten beim Eigenbetrieb der Stadtwerke aktuell auf mehr als 10,6 Mio € angestiegen, so dass die gesamten Verbindlichkeiten der Stadt und Stadtwerke rund 11 Mio € betragen. Von einer klassischen Schuldenfreiheit kann erst gesprochen werden, wenn auch bei den ausgelagerten Aufgaben des Eigenbetriebs der Stadtwerke eine Entschuldung gegeben ist. Im Umkehrschluss entstehen für den städtischen Kernhaushalt künftig als Gegenleistung aus der Entnahme des Eigenkapitals der Stadtwerke neue laufende Folgekosten für die Übernahme des Defizits beim Freibad, das den städtischen Ergebnishaushalt zusätzlich mit rund 1 Mio € pro Jahr belastet.

Die aktuellen Entwicklungen der Zuwanderung und der generellen Wohnungsknappheit sind mit der erforderlichen Schaffung von Wohnraum als gesetzliche Pflichtaufgabe nun zusätzliche Aufgabenschwerpunkte hinzugekommen, die in den Vordergrund gerückt sind und dringende sowie Kosten intensive Investitionen erforderlich machen. Die Forderungen nach Klimaschutzmaßnahmen stehen aktuell erst am Anfang und werden künftig durch eine nachhaltige umweltfreundliche Bauweise sowie sonstige Vorkehrmaßnahmen im Fuhrpark, etc. deutlich an Fahrt aufnehmen und zusätzliche Investitionen hervorrufen. Mit dem Bau eines Hallenbades, der Ertüchtigung von Bildungseinrichtungen, der Förderung des Digitalisierungsausbaus und der Umsetzung des Verwaltungsgebäudekonzepts sowie der Sanierung Stadt prägender Gebäude sind weitere Großinvestitionen erst geplant, deren

Verwirklichung und zeitlicher Ablauf durch die spontane wirtschaftliche Umkehrentwicklung auf Grund des Coronavirus auf dem Prüfstand stehen werden.

Einmalige Finanzierungsmittel und Möglichkeiten zur Stärkung des Kernhaushaltes wie die Entnahme aus dem Eigenkapital der Stadtwerke, Grundstücksverkäufe oder dem Einsatz des Kirchheim unter Teck Fonds sind teilweise in Anspruch genommen und stehen nicht beliebig zur Verfügung. Der Kirchheim unter Teck Fonds ist 2019 aufgelöst und bereits komplett in die liquiden Mitteln vereinnahmt worden.

Zur spürbaren Entlastung sind wertvolle Investitionen in die Infrastruktur wie Schulgebäude oder neue Wohngebäude getätigt worden, die den eigenen Gebäudebestand aufwerten bzw. den Standard an städtischen Gebäuden nachhaltig erhöht haben und auch energetische Folgekosten mindern. Zusätzlich verfügt die Stadt über einen außerordentlich hohen Bestand an liquiden Mitteln. Zwar hatte die Stadt große Anstrengungen unternommen, ein Gewerbegebiet im Hegelesberg zu erschließen, um durch die Förderung von Gewerbeansiedlungen gleichzeitig auch ein hohes Maß an Gewerbesteuererträgen langfristig sicherzustellen. Allerdings ist in Phasen eines Konjunkturreinbruchs gerade mit besonders hohen Einnahmeausfällen bei der Gewerbesteuer zu kalkulieren.

Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist ein Doppelhaushalt aufgestellt. Die Planungen sind auf Grund der aktuellen politischen Ereignisse um Corona und den daraus erwachsenen wirtschaftlichen Folgen nicht mehr verlässlich und bedürfen eines Nachtrags nach § 82 Abs. 2 GemO. Das Land hat zwar angekündigt die Kommunen zumindest anfänglich mit Hilfsmaßnahmen zu unterstützen; allerdings steht es in der Pflicht der Kommunen ihre grundlegenden Hausaufgaben eigens zu erledigen und einen schlankeren Haushalt auf ein tragbares Fundament zu stellen, um die Deckung des Aufwands aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken und die dringlichsten Investitionen mit einer maßvollen Verschuldung vornehmen zu können. Nach fast einem Jahrzehnt ununterbrochener wirtschaftlicher Boomphase mit sprudelnden Steuereinnahmen und Rekordergebnissen hält nunmehr ein Konjunkturrückgang Einzug, so dass auch manche wünschenswerte Ziele über eine unbestimmte Zeit nicht umgesetzt werden können und bis zur Überwindung der Krise auf mancherlei sinnvolle Wünsche verzichtet werden muss.

Prüfbestätigung

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 110 der Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2017 der Stadt Kirchheim unter Teck daraufhin geprüft, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt ein hohes Maß an ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorgänge. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Jahresrechnung 2017 in der vorgelegten Fassung, gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung, festzustellen.

Kirchheim unter Teck, den 22.09.2020



Claus Kuchelmeister

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

III) Vorbemerkungen:

3.1 Prüfung des Jahresabschlusses:

Der Jahresabschluss umfasst sämtliche wirtschaftlichen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er legt somit Rechenschaft darüber ab, welches Jahresergebnis erzielt wurde und wie sich die liquiden Mittel bzw. der Kassenbestand verändert haben.

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erstellen und muss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzrechnung enthalten. Entsprechend § 95 GemO ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses sind:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung und
- Vermögensrechnung.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Zum Anhang gehören auch Anlagen wie Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

3.2 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Stadt auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der sachlichen/rechtlichen Richtigkeit des Kassen- und Finanzwesens sowie des städtischen Vermögens mit Erstellung eines Schlussberichts.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind:

- Prüfung weiterer Einrichtungen

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes der Stadtwerke sowie des Abschlusses des Beteiligungsbetriebes der Parkhaus GmbH wahr. Über die gesetzliche Pflichtprüfung des Eigenbetriebes Stadtwerke und der Parkhaus GmbH erfolgen stets separate Prüfungen unter Ausfertigung eines gesonderten Prüfberichts.

Das Regierungspräsidium Stuttgart befreite die Stadt im Wege einer Ausnahme von den Prüfungserfordernissen der Parkhaus GmbH durch einen Wirtschaftsgutachter im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5b GemO unter der Prämisse, dass die Prüfung des Jahresabschlusses der Parkhaus GmbH ab 2012 auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen wird. Die Parkhaus GmbH wird in privater Rechtsform sowie als 100%ige Beteiligung der Stadt unterhalten. Diese Rechtsform wird zum Jahre 2020 aufgehoben und der Parkhausbetrieb direkt bei dem Eigenbetrieb der Stadtwerke eingegliedert.

Die Prüfberichte des RPA für die Stadtwerke sind bis zum Jahr 2018 fertig gestellt und die Parkhaus GmbH bis zum Jahre 2019. Diese werden jeweils im Rahmen der Einbringung des

Prüfberichtes des Eigenbetriebes der Stadtwerke als zusätzliche Berichte dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

➤ Ferner ist dem Rechnungsprüfungsamt durch Gemeinderatsbeschluss als weitere Aufgabe gem. § 112 Abs. 2 GemO die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins Brückenhaus e.V. übertragen. Hierüber wird ebenfalls ein eigenständiger Prüfbericht gefertigt.

➤ Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Kassenüberwachung. Dabei sind insbesondere eine jährliche Prüfung der Stadtkasse vorzunehmen sowie diverse Zahlstellen mit hohen Bargeldeinnahmen wie z.B. Freibad, BürgerService etc. zu überprüfen.

➤ Das RPA prüft laufend die Organisation und Wirtschaftlichkeit innerhalb der Verwaltung d.h. innerhalb der Verwaltung sind Anregungen und Impulse im Sinne der Prävention über eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und Organisationsregelung zu geben. Dabei nimmt die begleitende Beratung der Fachabteilungen während der laufenden Tätigkeiten einen zunehmenden Stellenwert und Zeitraum ein.

➤ Sonstige Aufgaben:

Gleichzeitig hat das RPA in den vergangenen Jahren mehrere fachfremde Aufgaben übernommen. Hinzugekommen sind vor allem die Funktion des Datenschutzbeauftragten. Der Leiter des RPA ist zum städtischen Datenschutzbeauftragten bestellt. Nach Inkrafttreten der EU-DSGVO zum 25.05.2018 war insbesondere eine Datenschutzstruktur für die Stadtverwaltung aufzubauen. Das RPA ist derzeit auch in mehreren innerstädtischen Projekten wie z.B. Entwicklung des E-Governments in der Stadtverwaltung, Aufbau eines umfassenden Projektmanagements sowie im Hinblick auf den Datenschutz im interkommunalen Projekt Internes-Sicherheits-Management System mit den Großen Kreisstädten im Landkreis beteiligt. Des Weiteren obliegen dem PRA die aushilfsweise Vertretung des Ehestandesbeamten sowie die Stellvertretung der Schwerbehindertenvertrauensfrau. Damit wurde das Betätigungsfeld in den letzten Jahren erheblich erweitert. Außerdem hat das RPA ab dem Jahre 2015 die Prüfung des Jahresabschlusses des Regio Stuttgart Marketing und Tourismus e.V. übernommen.

➤ Zuletzt wurde der Leiter des RPA dazu bestellt im Zeitraum von März bis Juli 2019 die Personalratswahlen als ehrenamtliche Tätigkeit zu organisieren und durchzuführen.

3.3 Überörtliche Prüfung:

Darüber hinaus werden noch überörtliche Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorgenommen. Die überörtliche Prüfung teilt sich auf in die allgemeine Finanzprüfung und in die Prüfung der Bauausgaben.

Gegenstände der letzten überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung im Juli 2018 bis September 2018 waren der letzte kamerale Jahresabschluss 2012 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013. Der Prüfbericht der überörtlichen Finanzprüfung erfolgte im November 2019 und wurde einschließlich der Stellungnahmen der Stadtverwaltung vom April 2020 dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Aktuell zum 01.10.2020 folgt die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der GPA für die Jahre 2013 bis 2017.

Die Bauausgaben wurden zuletzt von April bis Juli 2015 geprüft. Der Prüfbericht datiert vom 07.12.2015. Am 15. Juni 2020 hat die Bauprüfung der Jahre 2015-2019 begonnen.

3.4 Prüfungsauftrag und Prüfungsinhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 110 GemO). Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst das Rechnungsprüfungsamt seine wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist. Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss.

Dabei ist insbesondere festzustellen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt waren,
- der Haushaltsplan eingehalten wurde und
- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Es erfolgte eine Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens sowie der Vermögensrechnung.

Zeitlicher Ablauf:

Durch den äußerst aufwändigen Umstellungsprozess und grundsätzlichen Paradigmenwechsel auf die Doppik zum 01.01.2013 sind spürbare Verzögerungen bei der Haushaltsrechnung, der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der Prüfung durch das RPA aufgetreten.

Insbesondere musste der Aufstellung der Jahresrechnungen nach Einführung der Doppik in 2013 zwingend die Auf- und Feststellung der Eröffnungsbilanz vorangehen. Wegen der Komplexität und der enormen Arbeitsbelastung, sowohl bei der Finanzverwaltung, als auch im RPA hatte der Umstellungsprozess sehr viele Ressourcen beansprucht. Dadurch sind deutliche Fristüberschreitungen entstanden, die nun abgearbeitet werden.

Nach § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Kirchheim unter Teck hat sich zeitlich erheblich verzögert und war am 21.04.2020 durch die Abteilung Finanzen erstellt und dem RPA zur Prüfung übergeben worden.

Nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2013 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht NKHR war das zu prüfende Haushaltsjahr 2017 das fünfte Jahr der Doppik.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017 wurden am 14.12.2016 durch den Gemeinderat beschlossen. Mit Erlass vom 20.01.2017 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Geprägt wurde das Geschäftsjahr 2017 durch hohe Gewerbesteuerzurückzahlungen für die Vorjahre, verbunden mit der Reduzierung von Steuervorauszahlungen für das laufende Geschäftsjahr. Dies war Ursache für einen entsprechenden Nachtragshaushalt. Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 wurde die erforderliche Nachtragshaushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossen welche mit Erlass vom 23. Juni 2017 von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und die darin enthaltene Kreditermächtigung genehmigt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kirchheim unter Teck hat die Jahresrechnung 2017 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen der §§ 110 Abs. 1 i.V.m. § 112 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und unter Anwendung der Vorschriften des

2. Unterabschnitts der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Grundlage ist das doppelte Gemeindefinanzrecht. Schwerpunkt der Prüfung bildet dabei stets die sachliche (rechtliche) Prüfung und weniger der rein rechnerische Nachvollzug. Dieser tritt jedoch bei der Prüfung der Gesamtabchlusszahlen, also den Salden in den Vordergrund.

Über die durchgeführten Prüfungen fertigt das RPA unterjährig Teilprüfberichte entsprechend § 17 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Diese stellen nach § 110 Abs. 2 GemO das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung (Prüfbericht) dar. Der Schlussbericht selbst enthält neben der förmlichen Prüfung des Abschlusses daher nur die wesentlichen Zusammenfassungen der Prüfungsergebnisse, welche mit der Feststellung der Jahresrechnung als Ganzes in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Zum Teil werden aber im Schlussbericht auch erstmalig Prüfberichte aufgezeigt. Insoweit erfolgte die auszugsweise Einholung der Stellungnahmen gesondert.

Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit als Grundlage der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben. Hierbei kommt der Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Außen vor bleiben jedoch getroffene Entscheidungen aufgrund des politischen Willensbildungsprozesses.

Die Prüfung beschränkte sich nach § 15 Gemeindeprüfungsordnung auf Schwerpunkte und Stichproben im Rahmen einer internen Prüfplanung. Dabei berücksichtigt die Prüfplanung Risikofaktoren und wirtschaftliche Bedeutung bei der Prüfhäufigkeit.

Das RPA verfügt einschließlich der Leitung über insgesamt 3,5 Vollzeitkräfte für die Prüfung, davon 1 Stelle in der Fachtechnik. Tatsächlich waren diese in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht vollständig besetzt. Ergänzend bestehen noch 0,5 Stellenanteile für die Aufgaben des Datenschutzes.

IV) Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	Übertrag.
		2016	2017	2017	Ergebnis	nach
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	2018
		1	2	3	4	5
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	90.626.908	55.005.400	59.127.145	4.121.745	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und - beiträge	25.203.749	23.947.881	26.048.419	2.100.538	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	9.408.295	10.398.806	11.271.454	872.648	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.580.732	2.258.650	2.524.164	265.514	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.073.437	1.101.415	1.195.984	94.569	0
7	+ Zinsen und ähnliche Erträge	154.668	266.280	92.520	-173.760	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	260.666	337.430	240.281	-97.150	0
9	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.350.791	4.086.909	3.980.961	-105.948	0
10	= Summe d. ordentlichen Erträge	133.659.245	97.402.772	104.480.928	7.078.156	0
11	- Personalaufwendungen	-28.678.146	-31.082.740	-29.643.256	1.439.484	0
12	- Versorgungsaufwendungen	- 7.695	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-17.648.410	-18.799.886	-17.411.330	1.388.556	-264.301
14	- Planmäßige Abschreibungen	-9.432.538	-8.374.713	-8.920.854	-546.141	0
15	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-112.604	-103.688	-114.778	-11.090	0
16	- Transferaufwendungen	-57.465.400	-45.744.402	-46.010.066	-265.664	0
17	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.456.001	-3.055.556	-3.464.159	-408.603	0

Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Ermächt.-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	Übertrag.
		2016	2017	2017	(Sp. 2-3)	nach
		EUR	EUR	EUR	EUR	2018
		1	2	3	4	5
18	= Summe der ordentlichen Aufwendungen	-116.800.793	-107.160985	-105.564442	1.596.542	-264.301
19	= Ordentliches Ergebnis	16.858.452	-9.758.213	-1.083.515	8.674.698	-264.301
21	= Ordentliches Ergebnis einschl. Fehlbetragsabdeckung	16.858.452	-9.758.213	-1.083.515	8.674.698	-264.301
22	+ Außerordentliche Erträge	5.479.007	0	2.335.544	2.335.544	0
23	- Außerordentliche Aufwendungen	-2.698.718	-20.000	-1.184.897	-1.164.897	0
24	= Sonderergebnis	2.780.289	-20.000	1.150.646	1.170.646	0
25	= Gesamtergebnis	19.638.741	-9.778.213	67.132	9.845.345	-264.301

4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung:

Gliederung und Aufbau der Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung entspricht in Aufbau und Gliederung den gesetzlichen Vorschriften. Der Gesamthaushalt wurde in 12 Teilhaushalte und damit nach § 4 Abs. 1 GemHVO gegliedert, die sich an den Produktbereichen des Produktplans Baden-Württemberg und der örtlichen Organisation orientieren.

Jeder Teilhaushalt ist einem Dezernat zugeordnet. In den Teilhaushalten sind zusammenhängende Aufgabenbereiche gebündelt. Die Gliederung nach der örtlichen Organisation schafft eindeutige Fach- und Finanzzuständigkeiten. Allerdings verschieben sich mit jeder Organisationsänderung die Teilhaushalte und bedürfen laufend Anpassungen an die neuen Organisationsstrukturen bzw. erschweren eine Vergleichbarkeit der Teilhaushalte über einen längeren Zeitraum. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens ein Budget.

Jahresergebnis 2017:

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von +67.131 € (Vorjahr: +19.638.741 €) ab. Das Gesamtergebnis setzt sich zusammen aus einem negativen Ordentlichen Ergebnis in Höhe von - 1.083.514 € und dem Überschuss des Außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von +1.150.646 €.

Geprägt wurde das Geschäftsjahr 2017 zu Beginn durch hohe Gewerbesteuerrückzahlungen für die Vorjahre verbunden mit einer Reduzierung von Steuervorauszahlungen. Nachdem im Jahr 2016 noch ein absoluter Rekordwert mit einem Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 55,4 Mio. € (Plan 27,1 Mio. €) erzielt werden konnte, mussten im Geschäftsjahr 2017 die Erwartungen im Rahmen einer erforderlichen Nachtragsplanung um 12 Mio. € auf nunmehr 18 Mio. € reduziert werden. Aufgrund dieser Entwicklung war anstelle eines geringen Überschusses mit einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von -9,7 Mio. € im Nachtragshaushalt geplant worden.

Getragen von der guten Konjunktur und den daraus resultierenden Mehrerträgen über den kommunalen Finanzausgleich sowie geringeren Aufwendungen im Bereich Personal und bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnte der hohe Rückgang der Gewerbesteuer zu einem großen Teil ausgeglichen werden. Das Ergebnis für das Jahr 2017 weist dennoch ein **negatives ordentliches Ergebnis** in Höhe von **-1.083.514,60 €** aus. Insbesondere diese Abhängigkeit von der Gewerbesteuerentwicklung auf den städtischen Haushalt zeigt einmal mehr, wie wichtig die konsequente Umsetzung der im Rahmen des strategischen Finanzmanagements gefassten Beschlüsse hin zu einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt und der Investitionstätigkeit innerhalb eines festgelegten Finanzrahmens (Leitplankenregelung) ist.

Der Gewerbesteueransatz (Plan: 18 Mio. €) konnte mit 20,1 Mio. € um 2,1 Mio. € übertroffen werden. Darüber hinaus wurde das Ergebnis durch höhere Schlüsselzuweisungen (+0,9 Mio. €) und einem deutlich höherem Anteil an der Einkommensteuer (+1,9 Mio. €) positiv beeinflusst. Im Vergleich zur Nachtragsplanung konnten auf der Ertragsseite Mehrerträge in Höhe von 7,1 Mio. € erzielt werden.

Auf der Aufwandsseite konnten im Bereich der Personalkosten (-1,4 Mio. €) und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-1,4 Mio. €) Wenigeraufwendungen verbucht werden. Im Gegenzug ergaben sich jedoch im Bereich der Transferaufwendungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sowie den Abschreibungen Mehraufwendungen. Im Vergleich zur Planung konnten auf der Aufwandsseite insgesamt Wenigeraufwendungen in Höhe von 1,6 Mio. € verzeichnet werden.

Das **Sonderergebnis** schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von **+1.150.646,41 €** ab. Dies ist überwiegend auf außerordentliche Erträge im Zusammenhang mit Vermögensveräußerungen zurückzuführen. Insgesamt ergibt sich im Geschäftsjahr ein positives **Gesamtergebnis in Höhe von +67.131 €**. Das negative ordentliche Ergebnis kann gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO durch die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Das Sonderergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Ergebnisverwendung

Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis sind gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO durch die Entnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu decken. Der Jahresüberschuss beim Sonderergebnis wurden entsprechend § 23 GemHVO der entsprechenden Ergebnisrücklage zugeführt.

4.2 Ordentliches Ergebnis:

	Ergebnis VJ 2016 Euro	Ergebnis 2017 EUR	Planansatz 2017 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Ordentliche Erträge	133.659.245	104.480.928	97.402.772	7.078.156
Ordentliche Aufwendungen	- 116.800.793	- 105.564.442	- 107.160.985	1.596.542
Ordentliches Ergebnis	16.858.452	- 1.083.515	- 9.758.213	8.674.698

4.3 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben; wie z.B. die Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Ebenfalls einen hohen Anteil stellen die Erträge aus Zuweisungen und Zuwendungen dar. Hierzu gehören vor allem die Schlüsselzuweisungen. Die Ordentlichen Erträge betragen im Berichtsjahr:

Übersicht ordentliche Erträge	2017 Plan	2017 Ergebnis	Abweichung Plan/Ergebnis
Steuern und ähnliche Abgaben	55.005.400 €	59.127.145 €	+4.121.745 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen, Investzuweisungen	23.947.851 €	26.048.419 €	+2.100.568 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	10.398.806 €	11.271.454 €	+872.648 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	2.258.650 €	2.524.164 €	+265.514 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.101.415 €	1.195.984 €	+94.569 €
Zinsen und ähnliche Erträge	266.280 €	92.520 €	-173.760 €
Aktiviere Eigenleistungen	337.430 €	240.281 €	-97.150 €
Sonstige ordentliche Erträge	4.086.909 €	3.980.961 €	-105.948 €
Summe ordentliche Erträge	97.402.742 €	104.480.927 €	+7.078.186 €

4.3.1 Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben:

Die Hebesätze entwickelten sich im Berichtsjahr 2017 gegenüber den Vorjahren wie folgt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Stadt Kirchheim unter Teck			
2014	310	390	370
2015	310	390	370
2016	310	395	380
2017	310	395	380
Landesdurchschnitt aller Gemeinden			
2014	353	387	361
2015	354	388	365
2016	356	391	366
2017	359	396	368
Größenklasse 20.000 – 50.000			
2014	334	375	355
2015	335	379	361
2016	337	381	364
2017	340	383	367

Im Berichtsjahr 2017 blieben die Hebesätze unverändert. Die Stadt lag damit -mit Ausnahme der Grundsteuer A- mit Ihren Hebesätzen was den landesweiten Durchschnittssatz bei den vergleichbaren Größenklassen anbelangt über den entsprechenden Landeswerten. Insgesamt betragen die Erträge aus Steuern rd. 59,1 Mio. € (Vorjahr: 90,6 Mio. Euro).

Die Steuererlöse der Stadt entwickelten sich im Berichtsjahr 2017 sowie den 3 vorangegangenen Haushaltsjahren wie folgt:

Erträge aus Steuern	2014	2015	2016	2017
Grundsteuer A+B	7.072.648 €	7.147.960 €	7.364.274 €	7.393.481
Gewerbsteuer	28.042.896 €	29.599.987 €	55.397.674 €	20.051.782
Gde. Ant. Einkommensteuer	20.984.180 €	22.096.439 €	22.316.112 €	25.378.109
Gde. Ant. Umsatzsteuer	1.889.668 €	2.158.776 €	2.203.335 €	2.773.811
Vergnügungssteuer	1.296.045 €	1.356.147 €	1.381.639 €	1.477.705
Hundesteuer	135.538 €	138.575 €	142.203 €	164.332
Familienleistungsausgleich	1.720.332 €	1.761.925 €	1.821.672 €	1.887.926
Summe Steuern u. Abgaben	61.141.307 €	64.259.809 €	90.626.909 €	59.127.145

Die bedeutendsten Ertragsquellen sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Gewerbesteuer unterliegt allerdings auch den stärksten Schwankungen. Während das Gewerbesteueraufkommen 2010 noch bei 14,2 Mio. € lag, verdoppelte sich das Aufkommen bis zum Jahre 2013 auf fast 29,9 Mio. € und konnte in den Folgejahren 2014 und 2015 diese erreichten Spitzenwerte annähernd halten. Im Jahr 2016 folgte nochmals ein absolut außergewöhnlicher und wohl einmaliger Sprung auf fast 55,4 Mio. €. Das war ein bis dahin nicht gekanntes Niveau und stellt für die Stadt Kirchheim unter Teck ein absoluter Rekordwert dar. Ein Teil dieser Erträge mussten jedoch im Jahr 2017 aufgrund von Steuerrückzahlungen für die Vorjahre wieder erstattet werden. Der im Rahmen des Nachtragshaushalts von 30,0 Mio. € auf 18,0 Mio. € reduzierte Gewerbesteueransatz im Berichtsjahr 2017 konnte dennoch um rd. 2 Mio. € übertroffen werden und liegt im Ergebnis bei einer Höhe von fast 20,1 Mio. €.

Gegenüber der Planung änderten sich die Steuereinnahmen im laufenden Berichtsjahr wie folgt:

Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben	2017 Plan	2017 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz
Grundsteuer A + B	7.465.500	7.393.481	-72.019
Gewerbesteuer	18.000.000	20.051.782	2.051.782
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	23.434.200	25.378.109	1.943.909
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.772.500	2.773.811	1.311
Vergnügungssteuer	1.300.000	1.477.705	177.705
Hundesteuer	148.500	164.332	15.832
Familienleistungs- ausgleich	1.884.700	1.887.926	3.226
Summe Steuern und ähnliche Abgaben	55.005.400	59.127.146	4.121.746

Im Bereich des Anteils an der Einkommenssteuer konnten Mehrerträge in Höhe von 1.943.909 € erzielt werden. Aufgrund der weiterhin guten wirtschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehenden positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt ist der maßgebliche Gesamtanteil der Gemeinden in Baden-Württemberg im Vergleich zur ursprünglichen Planung gestiegen. Geplant wurde gemäß den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Steuerschätzung mit einem Gesamtanteil von rd. 5,9 Mrd. €. Im Ergebnis beläuft sich dieser auf rd. 6,3 Mrd. €. Die Erträge für den Anteil an der Umsatzsteuer und den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich sind nahezu plangemäß eingegangen. Bei der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer ist eine steigende Tendenz festzustellen.

Insgesamt können im Bereich der Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** im Ergebnis Mehrerträge gegenüber der Nachtragsplanung in Höhe von 4.121.745 € erzielt werden; sie waren allerdings gegenüber den Vorjahren rückläufig.

Der Rückgang ist vor allem bei den Gewerbesteuereinnahmen spürbar. Während im Vorjahr noch ein Rekordergebnis zu verzeichnen war, lag das Gewerbesteueraufkommen im Berichtsjahr auch unter dem Niveau der vorherigen Jahre.

In den drei Vorjahren 2013 bis 2015 lag das Gewerbesteueraufkommen konstant zwischen 28 Mio € und 30 Mio €. Im Vergleich dazu haben sich die Einnahmen aus der Gewerbesteuer im

Berichtsjahr 2017 fast um ein Drittel verringert. Diese Minderung stellt auch ein Korrektiv des überragenden Ergebnisses des Vorjahres dar. Der erreichte Höchstwert im Vorjahr 2016 von 55,4 Mio € war ein einmalig erreichter Wert und nicht repräsentativ und daher nicht als Maßstab für die Folgejahre geeignet.

Landesweit war im Berichtsjahr 2017 über alle Größenklassen hinweg ein Anstieg bei den Brutto-Gewerbesteuereinnahmen um 4,43 % (Vorjahr: 8,2%) zu verzeichnen. Trotz des gegenläufigen Verlaufs bei der Stadt Kirchheim unter Teck im Berichtsjahr ist auf Grund der sprunghaften Gewerbesteuersteigerungen seit 2012 insgesamt jedoch ein spürbarer Aufwärtstrend festzustellen.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen in Höhe von rund 4,0 Mio. € verbleibt noch ein Nettoaufkommen an Gewerbesteuer von rund 16,0 Mio. € (Vorjahr: 45,7 Mio. €). Dies entspricht einem Gewerbesteuernettoaufkommen je Einwohner von 399,-€ (Vorjahr 1.135 €/Einwohner). Vergleichsweise liegt das Gewerbesteueraufkommen netto im landesweiten Durchschnitt in der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohnern bei rund 618 €/Einwohner. Während die Stadt bis zum Jahre 2012 noch oftmals unter dem Landesdurchschnitt lag, zeigte sich danach die Steuerkraft der Stadt stark verbessert und übertraf danach den Landesdurchschnitt wiederholt. Im Berichtsjahr 2017 ist die Stadt erstmals wieder spürbar unter den landesweiten Durchschnittswert zurück gefallen.

Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens verläuft allerdings seit jeher regional, örtlich und Branchenbezogen sehr unterschiedlich und ist Schwankungen unterlegen. Das jeweilige Gewerbesteueraufkommen ist nicht alleine durch die generelle wirtschaftliche Entwicklung geprägt sondern zusätzlich von Aufkommensentwicklungen an einzelnen Standorten beziehungsweise bei einzelnen Unternehmen abhängig. Landesweit konnten im Berichtsjahr 2017 insgesamt 689 Kommunen Zuwächse bei den Gewerbesteuererlösen netto gegenüber dem Vorjahr erzielen; davon 170 Kommunen mit Zuwächsen von mehr als 1 Mio. €. Bei 420 Kommunen im Lande verringerte sich das Gewerbesteueraufkommen gegenüber dem Vorjahr; bei 79 Kommunen -unter anderem auch bei der Stadt Kirchheim unter Teck- betrug der Rückgang mehr als 1 Mio €. Diese Zahlen verdeutlichen, dass es erhebliche regionale und örtliche Unterschiede gibt. Dem Kommunalen Finanzausgleich kommt ob dieser Disparitäten eine sehr wichtige Korrekturfunktion zu. Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass die Stadt Kirchheim unter Teck in den vergangenen Jahren beim Gewerbesteueraufkommen netto in der Regel den "Gewinnern" angehörte; das schwächere Jahr 2017 trübt diese gute Bilanz nicht wesentlich.

Insgesamt ist die Verteilung bei der Stadt sehr heterogen, da die 15 größten Nettozahler über 40% des gesamten Sollaufkommens tragen. Bei immerhin rund 800 Zahlern an sich. Allerdings sind die Gewerbesteuer- Mehr- und -Mindereinnahmen nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen den Ausgleichsmechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs unterworfen. Dies bedeutet, dass hohe Bruttoaufkommen oder Zuwächse bei der Gewerbesteuer -wie beispielsweise im Jahr 2016- zwei Jahre später (2018) zu einer entsprechend erhöhten Finanzausgleichsumlage (und Kreisumlage) führen und je nach Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft vermindern. Im Berichtsjahr 2017 ist die umgekehrte Situation gegeben, so dass auf Grund der zu verzeichnenden Gewerbesteuerückgänge keine ausgleichende FAG-Rückstellungen für 2019 zur Vorbeugung

von Folgebelastungen gebildet werden mussten. Im Vorjahr 2016 hingegen waren noch FAG-Rückstellungen in Höhe von 9,86 Mio € gebildet, da ein außerordentlicher sprunghafter Anstieg bei den Steuererlösen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war, der in 2018 spürbar steigende Umlagebelastungen hervorruft.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer war in den Vorjahren nach der Gewerbesteuer zweitgrößter Einzeleinnahmeposten. Im Berichtsjahr 2017 war nochmals ein Anstieg auf 25,378 Mio € (Vorjahr 22,316 Mio. €) zu verzeichnen, so dass das Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sogar die Gewerbesteuererlöse übertroffen hat. Diese Einnahmen stehen in Abhängigkeit zur gesamtwirtschaftlichen konjunkturellen Entwicklung des im Bundesgebiet bestehenden Lohn- und Einkommensteuerniveaus. Im Steueraufkommen ist der positive Konjunkturverlauf darin sichtbar, dass das Lohnsteueraufkommen in Baden-Württemberg im Vergleich zum Vorjahr zugenommen hat. Entsprechend spiegelte sich die gute Beschäftigungssituation auch mit einem landesweiten Anstieg von 8,5% beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wider. Damit war die Steigerung fast doppelt so hoch wie im Vorjahr. Bei der Einkommensteuer liegt die Stadt Kirchheim unter Teck mit ihrem Pro-Kopf Aufkommen von 629,73 €/Ew. (Vorjahr: 557,90 €/Ew.) erneut deutlich über dem Landesdurchschnitt der entsprechenden Größenklasse von 579,22 €/Ew..

Der Anteil an der Umsatzsteuer ist mit 2,77 Mio. € (Vorjahr: 2,20 Mio. €) angestiegen, da die Gemeinden in Baden-Württemberg auf Grund des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Kommunen jährlich einen höheren Beteiligungsanteil an der Umsatzsteuer erhalten und sich der landesweite Gesamtanteil um 24,5% erhöhte. Die Erträge für den Anteil an der Umsatzsteuer sind nahezu plangemäß eingegangen. Vergleichsweise lag die Stadt mit einem Pro-Kopf Aufkommen von 68,83 € (Vorjahr: 55,08 €/Ew.) weiterhin unterhalb des Landesdurchschnitts der entsprechenden Größenklasse, der einen Wert von 84,08 €/Ew. Erreichte.

Die Grundsteuereinnahmen bleiben eine stabile Größe. Stellschraube für Änderungen des Grundsteueraufkommens stellen im Wesentlichen die kommunalen Hebesätze dar. Die Einnahmen der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe spielen eine deutlich untergeordnete Rolle. Den deutlich größeren Anteil am Gesamterlös der Grundsteuer nehmen die Erträge der Grundsteuer B ein. Inwieweit sich die künftig erforderlichen Änderungen bei der Grundsteuer niederschlagen, lässt sich aktuell nicht genau beurteilen. Zumindest wurde durch den Gesetzgeber angekündigt, dass die Gemeinden bei der anstehenden Grundsteuerreform mit einem vergleichbaren Einnahmenvolumen partizipieren sollen ohne spürbare Einnahmeausfälle hinnehmen zu müssen.

Die Vergnügungssteuer steigt jährlich stetig in geringem Maße an und erreichte mit 1,477 Mio. € ähnlich wie im Vorjahr (1,381 Mio. €) einen neuen Höchststand. Mit der Besteuerung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit wird dem Ziel Rechnung getragen, einer expansiven Entwicklung der Spielhallen entgegenzutreten. Während ursprünglich die Spielautomaten pauschal (sogenannter Stückzahlmaßstab) pro Gerät besteuert wurden, fordert die Rechtsprechung nun eine umsatzbezogene Besteuerung anhand den mit elektronischen Kontrolleinrichtungen ausgestatteten Geräten. Seither ist das Steueraufkommen in den Kommunen zum Teil erheblich gestiegen.

4.3.2 Erträge aus Zuweisungen und Zuwendungen:

Gegenüber der Planung entwickelten sich die Erträge aus Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen im laufenden Berichtsjahr wie folgt:

Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	2017 Plan	2017 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz
Schlüsselzuweisungen vom Land	13.276.000	14.165.355	889.355
Zuweisungen Große Kreisstädte	590.000	724.371	134.371
Zuweisung für lfd. Zwecke vom Bund, Land u.a. Bereichen	8.471.329	9.509.079	1.037.750
Auflösung Sonderposten	1.610.551	1.649.614	39.063
Summe Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	23.947.880	26.048.419	2.100.539

Bei den **Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen** wurden gegenüber der Planung Mehrerträge von rund 2,1 Mio € erzielt.

Der Mammutanteil fällt hierbei den Schlüsselzuweisungen zu. Das Land beteiligt die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr mit 23% am Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer) und an der Gewerbesteuerumlage. Die Schlüsselzuweisungen orientieren sich an der Steuerkraft und Einwohnerzahl der Kommunen und soll vor allem Gemeinden mit geringerer Steuerkraft fördern. Diese Zuweisungen mit Rechtsanspruch sollen garantieren, dass die örtliche Finanzkraft umso höher aufgestockt wird, je geringer die eigenen Steuereinnahmen einer Gemeinde sind bzw. bei steigender Steuerkraft wird ein geringerer Ausgleichsbedarf zuerkannt. Da die Steuerkraft der Stadt seit 2012 zugenommen hat, werden die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen dem Grunde nach in künftigen Jahren tendenziell eher geringer ausfallen.

Das für Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an die Gemeinden insgesamt zur Verfügung stehende Ausschüttungsvolumen stieg im Jahr 2016 um 0,38% und damit erheblich geringer als im Vorjahr. Der Grundkopfbetrag je Einwohner zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen erhöhte sich um 41 € auf 1.260 €, so dass sich im Ergebnis die Schlüsselzuweisungen der Stadt gegenüber dem Vorjahr um rund 0,2 Mio € erhöht haben. Im Vergleich zum Planansatz stellt dies eine Steigerung von fast 0,9 Mio. € dar.

Die Schlüsselzuweisungen der Stadt entwickelten sich im Berichtsjahr 2017 sowie den 3 vorangegangenen Haushaltsjahren wie folgt:

	2014	2015	2016	2017
Schlüsselzuweisungen	14.305.589 €	11.480.845	13.968.164 €	14.165.355 €

Bei den Zuweisungen an Große Kreisstädte konnten Mehrerträge in Höhe von 134.371 € erzielt werden. Dies ist größtenteils auf den Integrationslastenausgleich gemäß § 29 d Abs. 1 FAG zurückzuführen. In diesem Zusammenhang hat die Stadt im Geschäftsjahr 2017 Zuweisungen in Höhe von 331.059,47 € erhalten. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung waren die entsprechenden Sätze noch nicht bekannt. Geplant wurde in diesem Bereich mit Zuweisungen in Höhe von 200.000 €.

Die Mehrerträge bei den Zuweisungen für laufende Zwecke ergeben sich größtenteils im Zusammenhang mit dem Schullastenausgleich (+268.170 €) sowie den Landeszuweisungen für Tageseinrichtungen für Kinder (rd. +332.763 €). Darüber hinaus gingen ungeplante Spenden für den Bildungs- und Sozialfond in Höhe von 78.282,63 € ein.

4.3.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Mehrerträge von 872.647 €

Bei den **Verwaltungsgebühren** können Mehrerträge in Höhe von 341.591 € verzeichnet werden. Bei den Baugenehmigungsgebühren konnte der Ansatz um 259.758,61 € überschritten (Planansatz: 400.000 €) werden. Im Bereich Gaststättenwesen konnten insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung im Landesglückspielgesetz zusätzliche Gebühren für die Erlaubnis von Spielhallen eingenommen werden. Insgesamt konnten Erträge in Höhe von 121.878 € (Planansatz: 65.000 €) erzielt werden. Bei den Gutachtergebühren konnte der Planansatz von 20.000 € mit einem tatsächlichen Aufkommen von 11.418 € nicht erreicht werden. Dies ist hauptsächlich auf Stellenvakanzen zurückzuführen.

Die **Benutzungsgebühren** für städtische Einrichtungen (z.B. Abwasser, Kindertageseinrichtungen, Anschluss- Obdachlosenunterbringung) liegen mit 531.057 Euro € über der Planung. Insbesondere durch die Belegung von unterjährig angemieteten Wohnungen im Zusammenhang mit der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung konnten Mehrerträge erzielt werden. Im Gegenzug sind jedoch auch entsprechende Aufwendungen entstanden. Im Bereich Abwasser konnten zudem Mehrerträge von rund 60.000 € erzielt werden. Der Gebührenausgleichsrückstellung wurden netto 211.000 € zugeführt. Dem Rechnungsabgrenzungsposten im Zusammenhang mit den Grabnutzungsgebühren wurden 91.757 € zugeführt.

4.3.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Mehrerträge von 265.514 €

Der Planansatz in Höhe von 1.695.790 € für Mieten und Pachten konnte nahezu erreicht werden. Im Ergebnis konnten in diesem Bereich Erträge von insgesamt 1.680.026 € verbucht werden. Bei den Erträgen im Zusammenhang mit Verkäufen wurde der Planansatz um 66.047 € überschritten. Ursächlich sind größtenteils Mehrerträge beim Holzverkauf in Höhe von 51.094 €. Ungeplante Ersatzleistungen für Schadenfälle konnten in Höhe von 213.764 € verbucht werden.

4.3.5 Erstattungen und Kostenumlagen:

Mehrerträge 95.569 €

Unter dieser Position wird neben den Erstattungsleistungen aus dem öffentlichen Bereich auch der Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke verbucht. Der Verwaltungskostenanteil der Stadtwerke fiel gegenüber der Planung um 32.240 € geringer aus. Dem gegenüber konnte aufgrund der nachträglichen Abrechnung der Schülerbeförderungskosten für die Jahre 2015 und

2016 im Geschäftsjahr 2017 ein Mehrertrag in Höhe von 96.186,62 € erwirtschaftet werden. Der Planansatz von 200.000 € für den interkommunalen Kostenausgleich für Kinder aus umliegenden Gemeinden, welche Kindertageseinrichtungen in Kirchheim unter Teck nutzen, konnte mit 169.748 € nicht ganz erreicht werden. Im Gegenzug konnten jedoch insbesondere durch höhere Erstattungsleistungen für Aus- Fortbildung im Bereich Feuerwehr und ungeplante Erstattungsleistungen im Zusammenhang mit dem Thema Eingliederungshilfe Mehrerträge erwirtschaftet werden.

4.3.6 Zinsen und ähnliche Erträge:

Wenigererträge von 173.760 €

Auf Grund der anhaltenden Niedrigzinsphase sind Zinserträge insgesamt stark rückläufig. In der Planung wurde mit einer Ausschüttung des Kirchheim unter Teck-Fonds geplant, welche jedoch nicht realisiert wurde (Planansatz: 150.000 €).

4.3.7 Aktivierte Eigenleistungen:

Wenigererträge 97.150 €

Aktivierte Eigenleistungen sind Material- und Personalaufwand für investive Leistungen an städtischen Gebäuden und Straßen. Diese Eigenleistungen werden sowohl durch das Baubetriebsamt als auch durch städtische Architekten und Ingenieure erbracht. Die Leistungen werden den Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen Anlage zugeschrieben und erhöhen das Anlagevermögen. Im Berichtsjahr sind weniger Eigenleistungen durch die Verwaltung erbracht worden, als nach der Finanzplanung zu erwarten war.

4.3.8 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	2017 Plan	2017 Ergebnis	Vergleich Er- gebnis/Ansatz
Konzessionsabgaben	1.934.000	1.931.628	-2.372
Bußgelder	1.100.000	1.222.960	122.960
Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben	150.300	298.902	148.602
Erträge aus Inanspruchnahme von Gewährleistungen	1.000	0	-1.000
Erträge aus Auflösung von sonstigen Sonderposten	508.325	508.022	-304
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	371.565	9.000	-362.565
Auflösung von Wertberichtigung auf Forderungen	0	8.910	8.910
Andere sonstige ordentliche Erträge	21.719	1.540	-20.179
Summe sonstige ordentliche Erträge	4.086.909	3.980.961	-105.948

Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** waren insgesamt Wenigererträge in Höhe von 105.948 € zu verzeichnen.

Konzessionsabgabe:

Wenigerertrag 2.372 €

Im Bereich der **Konzessionsabgaben** konnte der Planansatz insgesamt nahezu erreicht werden. Es ergab sich lediglich auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs beim Strom (+10.214 €) und beim Gas (-11.409 €) eine Verschiebung, welche sich betragsmäßig nahezu ausgleicht. Die Konzessionsabgabe Wasser ist plangemäß eingegangen.

Bußgelder:

Mehrertrag 122.960 €

Dieser Betrag setzt sich aus Mehrerträgen im Bereich Radar +30.141 € und den sonstigen Ordnungswidrigkeiten +119.781 € sowie Wenigererträgen im Bereich Vollzugsdienst von 26.962 € zusammen.

Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben:

Mehrertrag: 148.602 €

Ein Teil dieser Erträge geht auf Nachzahlungszinsen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerveranlagung zurück (64.647 €). Nachzahlungen werden ab dem 01.04. des übernächsten Jahres (2017 ab dem Veranlagungsjahr 2015) mit 6 % jährlich verzinst. Säumniszuschläge wurden im Geschäftsjahr mit insgesamt 233.892 € verbucht.

Sonstige Sonderposten:

Wenigerertrag: 304 €

Sonstige Sonderposten werden für unentgeltlichen Erwerb von Vermögen; z.B. Sachschenkungen oder durch Geldspenden gebildet und analog der Nutzungsdauer aufgelöst.

Erträge aus Auflösung von Rückstellungen:

Wenigererträge 362.565 €

Geplant wurde unter dieser Position die Auflösung einer Gebührenausgleichsrückstellung im Bereich Abwasser in Höhe von 371.565 €. Die Verbuchung erfolgt jedoch korrekter Weise direkt auf der entsprechenden Ertragsart. Die Auflösung wurde deshalb in genannter Höhe im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte verbucht.

Erträge von Wertberichtigung auf Forderungen:

Mehrerträge von 8.910 €

Pauschalwertberichtigungen sind Wertberichtigungen auf den Gesamtbestand von Forderungen, die noch nicht bekannte, jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch auftretende Risiken haben können. Entscheidend hierbei ist, das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko, welches sich nicht unmittelbar aus einzelnen Forderungen ableitet, sondern sich aus dem gesamten Forderungsbestand einzelner Forderungsarten ergibt. Der Gesamtbestand der einschlägigen offenen Forderungen hat sich im Berichtsjahr geringfügig verringert. Die bilanzierte Pauschalwertberichtigung auf den gesamten Forderungsbestand der Stadt konnte deshalb um 8.910 € reduziert und dem Ergebnishaushalt gutgeschrieben werden.

4.4 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich im Berichtsjahr 2017 wie folgt dar:

ordentliche Aufwendungen	2017 Plan	2017 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz
Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen	31.082.740	29.643.256	-1.439.484
Aufwendungen für Sach-/ Dienstleistungen	18.799.886	17.411.330	-1.388.556
Planmäßige Abschreibungen	8.374.713	8.920.854	546.141
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	103.688	114.778	11.090
Transferaufwendungen	45.744.402	46.010.066	265.664
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.055.556	3.464.159	408.603
Summe Entwicklung der Aufwendungen	107.160.985	105.564.443	-1.596.542

Die wesentlichen Ordentlichen Aufwendungen ergeben sich aus den Transferaufwendungen, den Personalkosten sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese Aufwendungen stellen rund 88,1% der gesamten Ordentlichen Aufwendungen dar. Darüber hinaus gehören noch die Abschreibungen dazu, die jedoch keine Kassenwirksamkeit entfalten und keine Auszahlung auslösen.

Die **Personalaufwendungen** blieben mit 1.439.484 € um 4,63% unter dem Ansatz zurück. Im Geschäftsjahr wurden im Rahmen der Altersteilzeitrückstellung 7.570 € aufwandswirksam zugeführt.

Der **Aufwand für Sach- und Dienstleistungen** liegt mit 1.388.556 € um 7,39% unter dem Planansatz zurück. Überwiegend werden mit diesen Positionen die städtischen Gebäude und Fahrzeuge bewirtschaftet und unterhalten sowie die Sachkosten für Schulen und Kindergärten bestritten.

Bei den **Transferaufwendungen** (z.B.: Kreisumlage, FAG-Umlage, Gewerbesteuerumlage) steht es in der Pflicht der Kommunen Umlagen zu entrichten, so dass auf diese Aufwendungen quasi kein Einfluss besteht bzw. diese nicht eigens bzw. direkt gesteuert werden können. Der tatsächliche Ablauf erfolgte quasi ohne große Abweichung plangemäß.

4.4.1 Entwicklung der Personalaufwendungen:

	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand	25.094.637 €	26.433.737 €	27.985.770 €	28.685.840 €	29.643.256 €
Anteil am Gesamtaufwand	24,8%	26,7%	28,3%	24,6%	28,1%

Gegenüber dem Vorjahr ist insgesamt ein Anstieg der Personalkosten von rund 957.000 € bzw. +3,35% (Vorjahr:+2,5%) auf 29.643.256 € eingetreten. Der Zuwachs bei der Stadt bewegte sich im Berichtsjahr 2017 im Vergleich zum Landeswert von +4,5% unterhalb des Landesdurchschnitts. Die Zuwachsraten verharren landesweit weiter auf hohem Niveau. Ergänzend sind noch die Personalausgaben des Eigenbetriebes Stadtwerke (Personalaufwand in 2017 insgesamt rund 1.001.287 €) zu berücksichtigen. Diese sind aus der städtischen Haushaltsrechnung ausgegliedert und nicht im Haushaltergebnis beinhaltet.

Bei den Personalaufwendungen sind zunächst die Tarifierhöhungen zu berücksichtigen. Die Tarifbeschäftigten erhielten nach dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst ab Februar 2017 Entgelterhöhungen von plus 2,35%. Aus der zeitlichen Verzögerung von einem Monat ergibt sich tatsächlich eine durchschnittliche jährliche Haushaltsbelastung aus Tarifsteigerungen für die Beschäftigten von 2,15%. Die Beamtenbezüge erhöhten sich ab 01. März 2017 um 1,8%; dies entspricht einem gesamten jährlichen Durchschnittssatz von 1,50%. Der Anstieg des Personalaufwands beruht im Berichtsjahr überwiegend auf den tariflichen Steigerungen; sowie ergänzend auf einer geringen Erhöhung der Stellenzahl* bzw. Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Höhergruppierungen. Die Stellenzuwächse ergaben sich durch zusätzlichen Personalbedarf im Bereich der erweiterten Betreuungszeiten in den Kindergärten und die Ausweitung der Kleinkindbetreuung. Es wurden zunehmend aber auch Stellen in anderen Bereichen geschaffen, die auf Grund von zusätzlichen Aufgaben unumgänglich waren.

Der gesamte Stellenplan entwickelte sich im Berichtsjahr sowie den vorangehenden Jahren wie folgt:

Jahr	Zahl der Stellen	tatsächlich besetzt am 30.06.
2010	482,75	457,55
2011	518,71	504,95
2012	530,19	518,73
2013	546,92	526,19
2014	562,36	543,40
2015	572,96	561,09
2016	578,34	567,09
2017	590,00	565,29

*Zahlen entsprechen jeweils Vollzeitwerten und berücksichtigen nicht die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber in Voll- und Teilzeit.

Neben den Tarif- und Besoldungserhöhungen schlägt bei der Personalkostensteigerung zu Buche, dass das Personal der Gemeinden, Städte und Kreise im Jahr 2016 in den Kernhaushalten gegenüber dem Vorjahr landesweit um durchschnittlich 2,1% (Vorjahr 2,5%) zugenommen hat. Die Zuwachsrate der besetzten Stellen hatte in 2016 bei der Stadt 1,1% betragen, ehe im Berichtsjahr 2017 nun tatsächlich sogar 1,8 Stellen weniger besetzt sind.

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt auf die Teilhaushalte:

Personalaufwand	Ergebnis Vorjahr 2016	Planansatz HHJ 2017	Ergebnis HHJ 2017	Veränderung Planansatz u. Ergebnis (EUR)
THH 1	1.304.735	1.327.347	1.358.153	30.806
THH 2	4.308.962	4.135.022	4.233.150	98.129
THH 3	2.970.411	3.991.319	2.963.812	- 1.027.507
THH 4	1.198.167	1.301.496	1.180.520	- 120.976
THH 5	2.148.894	2.261.800	2.251.056	- 10.744
THH 6	10.039.203	10.963.040	10.414.512	- 548.528
THH 7	705.167	817.001	751.690	- 65.311
THH 8	797.830	1.054.933	1.103.764	48.831
THH 9	1.508.072	1.580.626	1.591.169	10.543
THH 10	3.356.256	3.311.682	3.439.175	127.493
THH 11	340.448	338.474	356.255	17.781
Allgemeine Versorgungsaufwendungen	7.695	0	0	0
Insgesamt:	28.685.840	31.082.740	29.643.256	- 1.439.484

Personalkosten im Landesvergleich:

Da viele Stellen unbefristet Bestand haben, stellen diese Personalkosten strukturellen Aufwand dar. Wegen der nur bedingt vergleichbaren Struktur anderer Kommunen, kann aber im Gesamtvergleich der landesweite Durchschnittswert von 26,8% für Personal als Anteil an den Gesamtausgaben der laufenden Verwaltungskosten nicht unmittelbar als Benchmarkwert herangezogen werden. So sind etwa der Abwasserbereich und die Gebäudereinigung andernorts ausgelagert, der Anteil städtischer Kindertageseinrichtungen niedriger oder höher oder Musik- und Volkshochschulen im Kernhaushalt integriert.

Die Stadt hatte hier im Berichtsjahr mit 28,1% einen Anteil der Personalkosten an den gesamten Aufwendungen aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb -einschließlich der Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschreibungen- ausgewiesen, der sich über dem Wert des Landesdurchschnitts bewegt. Im Vorjahr war der prozentuale Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand nur bei 24,6%, weil ein atypisches, d.h. außergewöhnlich hohes Ertrags- und entsprechend auch Aufwandsvolumen zu Grunde liegt, das keinen repräsentativen Jahresdurchschnitt darstellt. Während sich der Gesamtaufwand im Berichtsjahr im üblichen Rahmen bei 105,6 Mio € bewegt hatte, lag diese maßgebliche Vergleichsgrundlage im Vorjahr in ungewöhnlicher Höhe bei 116,8 Mio €.

Es ist der klare Trend gegeben, dass in der fortfolgenden Entwicklung die Personalkosten bei der Stadt mit steigender Tendenz zu Buche schlagen. Dabei konzentriert sich ein Stellenmehrbedarf nicht mehr nur auf die Ganztagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen,

sondern ist vielmehr über die gesamte Verwaltung gestreut gegeben. Einerseits haben Kommunen ein stetig wachsendes Aufgabenspektrum zu erfüllen, das zusätzliches Personal erforderlich macht und die Personalkosten weiter anwachsen lässt. Andererseits gilt es aber stets zu berücksichtigen, eine Balance hinsichtlich des Personalkostenvolumens zu wahren. Personalausgaben beinhalten langfristige Verpflichtungen. Eine flexible bzw. rasche Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen ist dadurch erheblich erschwert. Sie bergen stets die latente Gefahr, dass bei einem wirtschaftlichen Abschwung oder plötzlichen Wegbruch der derzeit boomenden Einnahmen, das Ausgabevolumen kurzfristig nicht an die negative wirtschaftliche Entwicklung angepasst bzw. reduziert werden kann und unabwendbare Fehlbeträge hervorrufen. Dies gilt es insbesondere in der Zeitphase des nun durch den Coronabedingten Konjunkturreinbruchs zu berücksichtigen.

Vor der Schaffung neuer Stellen sollte auf Grund der langfristigen Folgekosten grundsätzlich die Organisationsstruktur kritisch überprüft werden. Da für die Erfüllung der Pflichtaufgaben ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden muss, sind es vor allem die Bereiche der freiwilligen Aufgaben, die besonders kritisch gesehen und laufend auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Um den Personalkostensteigerungen entgegen zu wirken empfiehlt das RPA bspw. bei Stellennachbesetzungen verstärkt eigene vorhandene Kräfte einzubeziehen; die Personalbesetzung an die verbundene Abwicklung von Kern- und Pflichtaufgaben zu knüpfen und sich konsequent am organisatorisch notwendigen Stellenbedarf zu orientieren. Dabei bedarf es regelmäßig innerorganisatorischer Stellenbedarfsbemessungen bzw. können ergänzend Interkommunale Vergleiche in den jeweiligen Aufgabenbereichen als Beurteilungsmaßstab zur Ermittlung des notwendigen Personalbedarfs dienen. Da zuletzt Stellenbedarfsbemessungen nur unregelmäßig oder vereinzelt zu Grunde gelegt wurden, ist es zu empfehlen, diese über alle Aufgabenbereiche konsequent vor den Stellenbesetzungsverfahren als festen Bestandteil zu ermitteln und heranzuziehen. Freiwillige Aufgaben oder temporäre Arbeitsspitzen können zumindest teilweise durch die Instrumente der Befristung und Mehrarbeitsvergütungen aufgefangen werden.

Personalkosten im weiteren Sinne stellen auch Kosten für Outsourcing-Dienstleistungen dar; insbesondere für die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von externen Beratern oder Zuwendungen an Dritte zur Wahrnehmung städtischer Aufgaben wie z.B. für die Schulsozialarbeit oder Beauftragung von Planern, Rechtsanwälten etc.. Dadurch werden tatsächliche Personalkosten in Sachaufwand umgewandelt. Der Umfang ist schwierig zu messen und verteilt sich über fast alle Aufgabenbereiche hinweg. Der Trend ist jedoch unübersehbar, dass zahlreiche Beratungsleistungen eingekauft werden, um bereits erstellte Sachverhaltsbewertungen extern prüfen zu lassen. So gelangt beispielsweise der Rechnungshof sowie das Land Baden-Württemberg in ihrer Auswertung über die Vergaben von Gutachten der Ministerien zu dem Ergebnis, dass diese Kosten förmlich explodiert sind und sich landesweit auf allen Behördenebenen in den vergangenen zehn Jahren nahezu verzehnfacht haben. Diese Entwicklung hat auch uneingeschränkt bei den Kommunen Einzug gehalten. Dies ist besonders dem Umstand geschuldet, dass die kommunalen Aufgabenfelder breit gefächert sind und vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, so dass die Aufgaben ohne Know-how-Transfer von außen nicht mehr zu bewältigen sind. Allerdings ist auch hier verstärkt darauf zu achten, keine Vollkaskomentalität entstehen zu lassen und die vorhandenen Einsparpotenziale zu nutzen.

4.4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand; die Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und Außenanlagen; die Beschaffung und Wartung von Geräten und Ausstattungsgegenstände; die Haltung des Fuhrparks sowie die laufende Bewirtschaftung und sämtliche Beschaffungsaufwendungen von beweglichen Gegenständen verschiedenster Art (IT-Ausstattungen, Lernmittel, Leasinggebühren, und vieles mehr). Der Ansatz von 18.799.886 € musste nicht voll ausgeschöpft werden. Tatsächlich wurden 1.388.556 € (7,4%) weniger aufgewendet.

Für die Unterhaltung von Gebäuden, Außenanlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens sowie die Wartung von technischen Anlagen wurden insgesamt 7.869.330 € bereitgestellt. Verausgabt wurden 6.969.344 € (-899.986 €). Für den Erwerb und Unterhalt des beweglichen Vermögens wurden 540.944 € im Haushalt eingeplant. Abgeflossen sind insgesamt 512.993 € (-27.951 €). Insbesondere durch die Anmietung von zusätzlichen Wohnungen im Zusammenhang mit der Anschluss- Obdachlosenunterbringung sind im Bereich der Mieten Mehraufwendungen in Höhe von 207.885 € entstanden. Für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen (Strom, Gas, Abfallbeseitigung, Reinigung, Winterdienst, Versicherungen usw.) wurden insgesamt 3.869.501 € ausgezahlt (Planansatz: 4.232.785 €). Im Bereich Fuhrpark wurden für den Betrieb und die Unterhaltung der Fahrzeuge insgesamt 345.025 € verausgabt (Planansatz: 298.205 €).

Entwicklung der Sach- und Dienstleistungen:

	2013	2014	2015	2016	2017
<i>Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen</i>	16.094.587 €	16.442.103 €	16.584.233 €	17.648.410 €	17.411.330 €

Aus dem tabellarischen Schaubild ist zu ersehen, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen jährlich schleichend ansteigen. Insbesondere im Vorjahr 2016 erhöhte sich der laufende Sachaufwand um 1,064 Mio. € (6,4%). Im Berichtsjahr 2017 waren die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erstmals wieder leicht rückläufig und wurden um 237.000 € (1,34%) reduziert, allerdings von einem hohen Niveau. Insgesamt betrachtet liegt die durchschnittliche Zunahme in den vergangenen 5 Jahren damit deutlich über der Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise, die jährlich zwischen 0,5% und 1,2% gestiegen waren. Es ist ein Trend eines schleichenden aber stetigen Anstiegs zu beobachten. Es wird nicht erwartet, dass diese Steigerungen in den kommenden Jahren merklich zurückgehen.

Grundsätzlich sind in den vergangenen Jahren der sprudelnden Steuereinnahmen auch die laufenden Aufwendungen im Ergebnishaushalt merklich gesteigert worden. Allerdings ist es gerade in Phasen eines Konjunkturerinbruchs wie der Coronakrise geboten, die laufenden Sachaufwendungen zu reduzieren und entsprechend wieder an die aktuell zurückgehende Ertragssituation anzupassen.

4.4.3 Transferaufwendungen:

Entwicklung der Transferaufwendungen	2017 Plan	2017 Ergebnis	Vergleich Ergebnis/Ansatz
Zuweisungen an Land, Gemeinden, Zweckverbände	2.810.531	2.733.415	-77.116
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	1.096.300	876.318	-219.982
Zuschüsse an übrigen Bereich	7.379.671	7.251.057	-128.614
Gewerbsteuerumlage	3.244.800	3.981.931	737.131
Allgemeine Umlagen Land –FAG-Umlage-	12.764.800	12.732.524	-32.276
Kreisumlage	17.990.400	17.991.612	1.212
Regionalverbandsumlage	276.800	246.502	-30.298
Rückstellung FAG – Zuführung (für 2019)	0	0	0
Rückstellung FAG – Auflösung (aus 2015)	0	0	0
Allgem. Umlagen an Zweckverband (GKW, Zinsaufwand)	181.100	149.717	-31.383
Sonstige Transferaufwendungen	0	46.991	46.991
Summe Transferaufwendungen	45.744.402	46.010.066	265.664

In der Position **“Zuweisungen an Land, Gemeinden und Zweckverbände“** bildet die Betriebskostenumlage sowie die Abschreibungen für das Vermögen des Gruppenklärwerks (GKW) mit 2.430.188 € den Hauptbestandteil (Planansatz: 2.439.900 €).

Bei den **Zuschüssen an verbundene Unternehmen** handelt es sich um den Ausgleich des Jahresverlustes Betriebszweig Bäder 2017 an die Stadtwerke in Höhe von 876.318 €.

Der Ansatz für die **Zuschüsse an den übrigen Bereich, Vereine und Organisationen** wurde mit 128.614 € unterschritten. Für die Zuschüsse an freie Träger für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurden insgesamt 5.035.462 € aufgewendet. Der Planansatz wurde um 16.462 € überschritten. Im Gegenzug waren bei diversen anderen Zuschussbereichen Wenigeraufwand zu verzeichnen, z.B. Stadtpass -41.011 €, Förderung des Sports -64.245 €.

Die Planüberschreitung der **Gewerbsteuerumlage** wird durch ein im Vergleich zur Planung höheres Gewerbesteueraufkommen verursacht. An den Landkreis wurde im Geschäftsjahr eine **Kreisumlage** in Höhe von 17.991.612 abgeführt. Die **FAG-Umlage** beläuft sich im Jahr 2017 auf 12.732.524 €.

Bei den sonstigen Transferaufwendungen sind gewährte Zuschüsse aus dem Bildungs- und Sozialfonds "Starkes Kirchheim" in Höhe von 46.991 € ausbezahlt.

Die Transferaufwendungen bestehen überwiegend aus der Verpflichtung zur Leistung von Umlagen. Die Aufwendungen für Umlagen nehmen ein Volumen von fast 35,0 Mio € ein. Etwas mehr als die Hälfte davon schlägt für die Kreisumlage zu Buche.

Kreisumlage:

Für die Bemessung der Kreisumlage ist die Entwicklung der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden maßgeblich. Sie wird anhand der Steuerkraftmesszahlen der Kreiskommunen auf der Grundlage der Realsteuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres bestimmt und entsprechend des Hebesatzes des Landkreises erhoben. Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage 2017 waren damit die genannten Steuereinnahmen des Jahres 2015.

Die Belastung der Kreisumlage lag im Vorjahr bei 18,05 Mio. €. Der Hebesatz des Landkreises ist gegenüber dem Vorjahr mit 32,5% unverändert geblieben. Die Steuerkraftsumme für die Stadt Kirchheim unter Teck verringerte sich unwesentlich von 55,528 Mio. € auf 55,354 Mio. €. Auf Grundlage der genannten Parameter ergab sich im Berichtsjahr 2017 eine leicht geringere Belastung für die Kreisumlage von 17,99 Mio €.

Da auch in den Folgejahren eine Etablierung auf hohem Niveau bei der Steuerkraftsumme zu erwarten ist, wird der Umlagebetrag –bei gleichbleibendem Umlagesatz – sich nicht verringern.

Der im Land durchschnittliche Hebesatz der Landkreise lag in 2017 bei 31,48 Prozentpunkten (Vorjahr: 32,09%). Der Landkreis Esslingen bewegte sich in den vergangenen Jahren hinsichtlich des Hebesatzes wesentlich über dem Landesdurchschnitt und hat sich nun in den letzten 3 Vorjahren durch stetige schrittweise Absenkung des Hebesatzes wieder mehr dem Landesdurchschnitt angenähert.

Aufgrund der hohen Hebesätze weisen tendenziell weiterhin noch die Kreise der Region Stuttgart eine überdurchschnittliche Pro-Kopf Belastung und ein überdurchschnittliches Gesamtaufkommen auf.

4.4.4 Abschreibungen:

Mehraufwand: 546.141 €

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung sind für Gebäude (+ 141.899 €), beim Infrastrukturvermögen (+ 172.184 €) sowie bei den Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (+37.860 €) und dem sonstigen Sachvermögen (+61.809 €) höhere Abschreibungsaufwendungen angefallen. Darüber hinaus mussten im Berichtsjahr wegen Uneinbringlichkeit niedergeschlagene Forderungen mit insgesamt 116.159 € abgeschrieben werden.

4.4.5 Zinsaufwendungen:

Mehraufwand: 11.945 €

Im Geschäftsjahr 2017 ist ein Zinsaufwand einschließlich Gebühren in Höhe von 114.778 € angefallen.

4.4.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Mehraufwand: 137.280 €

Für Gewerbesteuererstattungen der Vorjahre sind im Geschäftsjahr ungeplante Erstattungszinsen in Höhe von 149.872 € angefallen. Für nicht vorhersehbare Schadenfälle mussten 76.328 € ausbezahlt werden. Ebenfalls über der Planung liegt die Zuführung an die Ergebnisrücklagen der Stiftungen von 17.389 €. Für Stellenausschreibungen war ein Mehrbedarf von 53.084 € zu verzeichnen. Für ehrenamtlichen Entschädigungen war ein Aufwand von 396.442 € (+14.656 €) entstanden.

Die eingeplante Deckungsreserve (250.000 €) wurde lediglich mit einem Betrag in Höhe von 16.201 € belastet. Die globale Minderausgabe wurde entsprechend bei den Budgetfreigaben in Abzug gebracht (-350.000 €).

4.5 Außerordentliches Ergebnis (Sonderergebnis):

	Ergebnis 2016 Euro	Ergebnis 2017 EUR	Planansatz 2017 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Außerordentliche Erträge	5.479.007	2.335.544	0	2.335.544
Außerordentliche Aufwendungen	-2.698.718	-1.184.897	-20.000	-1.164.897
Sonderergebnis	2.780.289	1.150.646	-20.000	1.170.646

Außerordentliche Erträge und Außerordentliche Aufwendungen werden nicht geplant, sondern ergeben sich nach Ablauf des Geschäftsvorganges, wenn eine Veräußerung eines Anlagegutes über oder unterhalb des Restbuchwertes erfolgt oder vor Ablauf der Nutzungsdauer wegfällt.

4.6 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen sind hauptsächlich zu verzeichnen, wenn Anlagegüter über oder unter dem Restbuchwert veräußert oder aufgegeben werden. Die im Berichtsjahr erfolgten Anlagenabgänge sind in den Bilanzerläuterungen (Ziffer 6.1) erläutert.

Ein Großteil der im Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Erträge ist aus Veräußerungen von Grundstücken über dem Buchwert zurück zu führen. Insbesondere im Gewerbegebiet Hegelesberg wurden Bauplätze über dem Bilanzwert veräußert. Darüber hinaus wurden im gesamten Stadtgebiet in 2017 weitere Bauplätze und diverse Kleinflächen über dem Buchwert verkauft.

Auf der Aufwandsseite werden für Grundstücke, welche von der Stadt voll erschlossen veräußert werden, entsprechende Rückstellungen für ausstehende Beitragsverpflichtungen gebildet. Dieser Fall tritt immer dann ein, sofern eine vollständige Erschließungsbeitragsabrechnung des jeweiligen Gebietes noch nicht erfolgen kann. Darüber hinaus werden

Vermögensgegenstände, die im Geschäftsjahr abgerissen bzw. entfernt werden, der ggfls. noch bestehende Restbuchwert als außerordentlicher Aufwand ausgebucht.

Aus sämtlichen außerordentlichen Geschäftsvorgängen wurde ein Überschuss im Sonderergebnis von +1.150.646 € erzielt.

4.7 Gesamtergebnis Ergebnishaushalt

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung bildet sich aus dem ordentlichen Ergebnis, also dem Überschuss bzw. Fehlbetrag aus den ordentlichen Erträgen abzüglich der ordentlichen Aufwendungen sowie dem Saldo des außerordentlichen Ergebnisses (=Sonderergebnis), also den außerordentlichen Erträgen abzüglich der außerordentlichen Aufwendungen.

	Ergebnis 2016 Euro	Ergebnis 2017 EUR	Planansatz 2017 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Ordentliches Ergebnis	16.858.452	-1.083.515	- 9.758.313	8.674698
Außerordentliches Ergebnis	2.780.289	1.150.646	-20.000	1.170.646
Gesamtergebnis	19.638.741	67.132	- 9.778.213	9.845.345

In der Planung hatte das ordentliche Ergebnis noch einen Fehlbetrag von -9.758.313 € ausgewiesen. Der positive Verlauf des Berichtsjahr sowohl auf der Ertragsseite als auch der Aufwandsseite ergab insgesamt in der ordentlichen Ergebnisrechnung einen erheblich reduzierten Fehlbetrag von -1.083.515 €. Das Sonderergebnis schließt mit einem positiven Ergebnis von 1.150.646 € ab, das überwiegend aus Vermögensveräußerungen resultiert. Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis wurde durch Entnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt. Der Jahresüberschuss beim Sonderergebnis wurde den entsprechenden Ergebnisrücklagen zugeführt.

Mit dem Abschlussergebnis ist das finanzpolitische Ziel der Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der integrativen Gerechtigkeit im laufenden Haushaltsjahr zu erwirtschaften, im Berichtsjahr 2017 im ordentlichen Ergebnis nicht erreicht worden; sondern nur unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses gelungen.

4.8 Kennzahlen Ergebnishaushalt:

4.8.1 Kennzahlen zur Ertragslage

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 GemO ist der Haushalt so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung der städtischen Aufgaben gesichert ist. Dies ist dann gewährleistet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes hinreichend gegeben ist.

Um Aufschluss über die Leistungsfähigkeit zu gewinnen und eine verbindliche Beurteilung vornehmen zu können, wurde über § 145 S. 1 GemO ein Kennzahlenkatalog aufgenommen. Anhand dessen, sollen einheitliche und aussagekräftige Kennzahlen zur Ertragskraft, Finanzlage und Kapitallage entwickelt werden. Dies sind hinsichtlich der Ergebnisrechnung insbesondere:

4.8.2 Ordentliches Ergebnis

Die wichtigste Kennzahl für die Beurteilung der Ertragslage ist das ordentliche Ergebnis und seine Entwicklung.

Das ordentliche Ergebnis liefert das Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit. Es spiegelt wider, ob der Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet wurde. Zur Bewertung des ordentlichen Ergebnisses werden drei Kennzahlen ermittelt. Die absolute Zahl, die absolute Zahl je Einwohner und der Aufwandsdeckungsgrad, der zeigt, welcher Prozentsatz der ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden konnte. Zur genaueren Untersuchung des ordentlichen Ergebnisses werden weitere Bedarfskennzahlen ausgewertet.

Ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 % bildet immer den Haushaltsausgleich durch ein ordentliches Ergebnis ab.

	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Plan 2017	Rechnungsergebnis 2017
Absoluter Betrag €	5.665.358 €	16.858.452 €	-9.758.213 €	-1.083.515 €
Betrag € je EW	144,08 €	424,87 €	-243,38 €	-27,05 €
Aufwandsdeckungsgrad	105,73 %	114,43 %	90,89 %	98,97 %

4.8.3 Steuerkraft - netto –

Die Steuerkraft - netto - zeigt, in welcher Höhe steuerkraftabhängige, bereinigte Erträge zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die steuerkraftabhängigen Erträge werden um den Betrag der steuerkraftabhängigen Umlagen bereinigt. Für die Berechnung stehen drei Kennzahlen zur Verfügung. Neben der absoluten Zahl und der absoluten Zahl je Einwohner wird noch der Finanzierungsanteil an den ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Plan 2017	Rechnungsergebnis 2017
Absoluter Betrag €	45.071.103 €	58.227.434 €	34.413.500 €	38.914.586 €
Betrag € je EW	1.146,23 €	1.467,46 €	858,32 €	971,55 €
Anteil an ord. Erträgen	45,59 %	49,85 %	32,11 %	36,86 %

4.8.4 Betriebsergebnis - netto –

Das Betriebsergebnis - netto - zeigt an, welcher Teil der Aufwendungen für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht aus betrieblichen Erträgen gedeckt werden kann und somit aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis zu finanzieren ist. Es werden die absolute Zahl, die absolute Zahl je Einwohner und der Anteil des Betriebsergebnisses an den ordentlichen Aufwendungen ermittelt.

	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Plan 2017	Rechnungsergebnis 2017
Absoluter Betrag €	-39.405.745 €	-41.368.982 €	-44.171.713 €	-39.998.100 €
Betrag € je EW	-1.002 €	-1.043 €	-1.102 €	-999 €
Anteil an ord. Aufwend.	39,86 %	35,42 %	41,22 %	37,89 %

4.8.5 Sonderergebnis und Gesamtergebnis

	Rechnungsergebnis 2015	Rechnungsergebnis 2016	Plan 2017	Rechnungsergebnis 2017
Sonderergebnis Absoluter Betrag €	871.058 €	2.780.289 €	-20.000 €	1.150.646 €
Gesamtergebnis Absoluter Betrag €	6.536.416 €	19.638.741 €	-9.778.213 €	67.132 €

V) Finanzrechnung zum 31.12.2017

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er- mächt.- über- trag. nach 2018 EUR
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz / Ergebnis (Sp. 2-3) EUR	
		2016	2017	2017		
		EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	91.309.502	55.005.400	59.316.382	4.310.982	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.677.632	22.337.329	24.421.260	2.083.931	0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	10.238.742	10.398.806	11.261.125	862.319	0
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	2.492.577	2.258.650	2.564.275	305.625	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.002.751	1.101.415	1.070.509	-30.906	0
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	121.159	266.280	93.339	-172.941	0
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.668.728	3.186.800	3.076.580	-110.220	0
9	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.511.091	94.554.680	101.803.469	7.248.789	0
10	- Personalauszahlungen	-29.005.826	-31.082.740	-29.630.439	1.452.301	0
11	- Versorgungsauszahlungen	-7.695	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-16.728.999	-18.799.886	-17.645.822	1.154.064	-264.301
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-157.035	-103.688	-105.324	-1.636	0
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-51.525.388	-45.744.402	-46.018.458	-274.056	0
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-3.546.774	-3.055.446	-3.275.006	-219.560	0

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	mächt.-
		2016	2017	2017	Ergebnis	über-
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	trag.
					EUR	nach
						2018
						EUR
		1	2	3	4	5
16	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-100.971.716	-98.786.162	-96.675.048	2.111.114	-264.301
17	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	31.539.375	-4.231.482	5.128.421	9.359.903	-264.301
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.152.837	1.283.000	465.124	-817.876	0
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	686.570	1.353.900	217.016	-1.136.884	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	8.149.488	9.295.000	3.979.029	-5.315.971	0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	11.520.463	0	5.000.445	5.000.445	0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	81.284	0	1.793	1.793	0
23	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.590.642	11.931.900	9.663.407	-2.268.493	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-11.863.984	-4.327.860	-1.191.173	3.136.687	-2.640.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.086.069	-23.050.350	-10.483.655	12.566.695	-21.171.475
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-707.712	-1.638.255	-632.208	1.006.047	-1.323.679
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-96.115	-1.425.000	-1.540.944	-115.944	0
28	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	-244.586	-1.093.633	-548.060	-545.573	-496.731

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	mächt.-
		2016	2017	2017	Ergebnis	über-
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	trag.
					EUR	nach
						2018
						EUR
		1	2	3	4	5
30	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-22.998.465	-31.535.098	-14.396.040	17.139.058	-25.631885
31	= Finanzierungsmittelüberschuss/ bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.407.824	-19.603.198	-4.732.633	14.870.565	-25.631885
32	= Finanzierungsmittelüberschuss/ bedarf	30.131.551	-23.834.680	395.788	24.230.468	-25.896186
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	13.000.000	1.388.802	-11.611198	0
34	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-665.825	-612.000	-4.294.675	-3.682.675	0
35	= Finanzierungsmittelüberschuss/ bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-665.825	12.388.000	-2.905.874	-15.293874	0
36	= Änderung des Finanzierungs- mittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	29.465.727	-11.446.680	-2.510.085	8.936.595	-25.896186
37	+ Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten	732.055		8.622.217		
38	- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durch- laufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-7.770.070		-8.640.293		

Nr.	Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortges.	Ergebnis	Vergleich	Er-
		Vorjahr	Ansatz		Ansatz /	mächt.-
		2016	2017	2017	Ergebnis	über-
		EUR	EUR	EUR	(Sp. 2-3)	trag.
					EUR	nach
						2018
						EUR
		1	2	3	4	5
39	= Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-7.038.016		-18.075		
40	+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	17.064.229		39.491.940		
41	+ Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	22.427.711		-2.528.160		
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln	39.491.940		36.963.779		

5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung ist entsprechend der Teilhaushaltsstruktur in Teilfinanzrechnungen gegliedert.

In der Finanzrechnung werden die zahlungswirksamen Ein- bzw. Auszahlungen abgebildet. Die Datenermittlung erfolgt nach der direkten Methode ganzjährig über die Sachkonten der Kontenklassen 6 und 7 (im SAP-System abgebildet über die Finanzpositionen des Moduls Public-Sector-Management -PSM-).

Die Gruppen Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen den zahlungswirksamen Ertrags- bzw. Aufwandsgruppen aus der Ergebnisrechnung.

Folgende Positionen sind nicht zahlungswirksam und deshalb nicht in der Finanzrechnung enthalten:

- Ertrag / Aufwand aus Auflösung / Bildung von Rückstellungen
- Ertrag / Aufwand aus Auflösung von Sonderposten
- Abschreibungen
- Weitere ertrags- / aufwandswirksame Periodenabgrenzungen der Ergebnisrechnung (Sonst. Forderungen, Sonst. Verbindlichkeiten)

Ferner gibt es zahlungswirksame Vorgänge, die Ertrag bzw. Aufwand in künftigen Perioden darstellen (aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung).

Innere Verrechnungen sind generell nicht zahlungswirksam und deshalb nicht in der Finanzrechnung enthalten.

In der Finanzrechnung werden die zahlungswirksamen Vorgänge von eigenen und fremden Kassengeschäften (vgl. Position haushaltsunwirksame Ein- bzw. Auszahlungen) abgebildet. Die haushaltsunwirksamen Ein- bzw. Auszahlungen resultieren u.a. aus durchlaufenden Finanzmitteln und den Aus- bzw. Rückzahlungen von Kassenmitteln zur Geldanlage.

Die Finanzrechnung weist zum Ende des Geschäftsjahres 2017 einen Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 36.963.779 € aus. Die Kassengeschäfte der Stadtwerke und der Stadt werden durch eine gemeinsame Einheitskasse abgewickelt. In der Bilanzposition 1.3.9 „liquide Mittel“ sind die Kontenstände der städtischen Giro- u. Geldmarktkonten abgebildet mit dem entsprechenden Bestand von 36.963.779 €. Darin enthalten ist die Liquidität der Stadtwerke, die zum Jahresende einen negativen Stand von 2.293.734 € ausweist. Mit dem Jahresabschluss 2017 wird die Finanzrechnung um den auf die Stadtwerke entfallenden Bestand im Zusammenhang mit der Einheitskasse bereinigt ausgewiesen. Die Finanzbeziehung zu den Stadtwerken ist in der Bilanz über entsprechende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nachgewiesen. Der negative Liquiditätsbestand bedeutet aus Sicht des Kernhaushaltes eine Forderung gegenüber den Stadtwerken zum Stichtag 31.12.2017 in Höhe von 2.293.734 €.

5.2 Laufende Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen von 101.803.469 € aus laufender Verwaltungstätigkeit überwiegen den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 96.675.048 €. Das Jahr schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung mit **5.128.421 €** und liegt mit 9.359.903 € über der Planung. Ursache sind Mehreinzahlungen mit insgesamt 7.248.789 € zuzüglich Wenigerauszahlungen von 2.111.113 €.

Die Finanzrechnung beinhaltet keine Abschreibungen, da diese nicht kassenwirksam sind. Diese kommen ausschließlich in der Ergebnisrechnung zum Tragen und mindern dort als Aufwand das Jahresergebnis.

5.3 Investitionstätigkeit

	Ergebnis 2016 Euro	Ergebnis 2017 EUR	Planansatz 2017 EUR	Abweichung Plan/Ergebnis EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	21.590.642	9.663.407	11.931.900	-2.268.493
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 22.998.465	- 14.396.040	- 31.535.098	17.139.058
Finanzierungsbedarf	-1.407.824	-4.732.633	-19.603.198	14.870.565

Im Ergebnis überwiegen die Auszahlungen für Investitionen den Einzahlungen. Insgesamt weist das Geschäftsjahr 2017 einen Zahlungsmittelbedarf für Investitionen in Höhe von 4.732.633 € aus; geplant waren 19.603.198 €.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten:

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit 9.663.407 € bleiben um 2.268.493 € unter dem Planansatz von 11.931.000 € zurück. Innerhalb dieser Position haben sich größere Veränderungen ergeben.

Die geplanten Einzahlungen für Investitionszuwendungen von 1.283.000 € konnten nicht erzielt werden und sind um 465.124 € vermindert eingegangen. Der Zuschuss in Höhe von 409.639 € für den Erweiterungsbau des Eduard-Mörrike Pavillon aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ist plangemäß eingegangen. Aufgrund von Verschiebungen bei Maßnahmen in Sanierungsgebieten konnten im Geschäftsjahr jedoch deutlich weniger Zuschüsse abgerufen werden. Der für den Straßenbau Ortsmitte Ötlingen eingeplante Zuschuss in Höhe von 300.000 € konnte wegen des Rückstandes beim Baufortschritt noch nicht abgerufen werden. Der bereits in 2017 eingeplante Zuschuss für die Sanierung der Gebäude Reutlinger Str. 15/17/19 konnte ebenfalls nicht realisiert werden.

An Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten konnten Einzahlungen im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 217.016 € erzielt werden. Geplant wurde mit Einzahlungen in Höhe von 1,4 Mio. €. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Verschiebung auf die Folgejahre. Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen konnte aufgrund des Projektfortschritts nicht, wie ursprünglich im Berichtsjahr geplant, umgesetzt werden.

Im Bereich **Veräußerung von Sachvermögen** wurde mit Grundstückserlösen in Höhe von 9,3 Mio. € geplant. Darin waren insbesondere Grundstücksveräußerungen im Gewerbegebiet Hegelesberg (5,7 Mio. €), dem Hallenbadgelände (2,1 Mio. €), dem Steingauquartier (0,6 Mio. €) sowie die Veräußerung von einzelnen Bauplätzen im Stadtgebiet enthalten. Insgesamt konnten im Geschäftsjahr Erlöse in Höhe von **3.979.028 €** erzielt werden. Die Erlöse für das Hallenbadgelände haben sich auf das Jahr 2018 verschoben. Im Gewerbegebiet Hegelesberg konnten nicht alle Grundstücke wie geplant veräußert werden. Insgesamt konnten im genannten Gebiet Erlöse in Höhe von 1,8 Mio. € erzielt werden.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ungeplant ein Betrag in Höhe von 5,0 Mio. € aus dem Kirchheim unter Teck Fonds entnommen, da auf den Liquiditätsanteil des Fonds Negativzins bzw. Verwarentgelt in Höhe von 0,4 % erhoben wurde.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten:

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten und Ermächtigungsüberträge stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Auszahlungen für	Ermächtig.-übertrag aus 2016	Fortgesetzter Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung Ergebnis/Ansatz	Ermächtig.-übertrag nach 2018
Erwerb von Grundstücken und Gebäude	263.500 €	4.327.860 €	1.191.173 €	- 3.136.687 €	2.640.000 €
Baumaßnahmen	15.890.202 €	23.050.350 €	10.483.655 €	- 12.566.695 €	21.171.475 €
Erwerb von bewegl. Gegenständen.	671.316 €	1.638.255 €	632.208 €	- 1.006.047 €	1.323.679 €
Erwerb von Finanzvermögen	0 €	1.425.000 €	1.540.944 €	+ 115.944 €	0 €
Investitionsförderungsmaßnahmen	11.327 €	1.093.633 €	548.060 €	- 545.573 €	496.731 €
Insgesamt:	16.836.345 €	31.535.098 €	14.396.040 €	- 17.139.058 €	25.631.885 €

In 2017 waren **Auszahlungen für Investitionen** in Höhe von rund 31,5 Mio € eingeplant. Hinzu kamen 16,8 Mio investive Ermächtigungsüberträge aus dem Vorjahr. Tatsächlich wurden im Geschäftsjahr **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** in Höhe von rund 14,4 Mio. € geleistet; davon fast 10,5 Mio € für Baumaßnahmen. Auf Grund von Verzögerungen beim Mittelabfluss mussten wiederum 25.631.885 € für investive Maßnahmen per Ermächtigungsübertrag ins Jahr 2018 übertragen werden und binden die zum Jahresende vorhandene Liquidität.

Im Bereich der **Auszahlungen für Baumaßnahmen** sind in 2017 insgesamt **10.483.655 €** geleistet worden. Im Vergleich zur Planung (rund 23,0 Mio €) wurde der Ansatz um 12.566.695 € unterschritten. Beispielsweise sind folgende finanziell bedeutende Bauprojekte vorangebracht worden:

➤ Campus-Rauner-Schule	3.740.000 €
➤ Gebäude Hafenkäs zur Anschluss und Obdachlosenunterbringung	2.300.000 €
➤ Erwerb Sondervermögen Stadtwerke im Zusammenhang mit der Freibadsanierung und dem BHKW Campus Rauner	1.430.000 €
➤ Investitionszuschuss Hallenbad Dettingen	421.000 €

Die finanziell bedeutendsten Maßnahmen im Geschäftsjahr waren die Maßnahmen im Rahmen der Anschluss- und Obdachlosenunterbringung, Campus Rauner, Erwerb Sondervermögen Stadtwerke im Zusammenhang mit der Freibadsanierung und dem BHKW Campus Rauner und der Investitionszuschuss für das Hallenbad Dettingen.

Weitere Investitionsauszahlungen wurden für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (1.191.173 €) sowie für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (632.208 €) getätigt.

Der vorgesehene Ansatz für den **Erwerb von Grundstücken** wurde mit 3.136.686,88 € unterschritten. Insgesamt wurden in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von **1.191.173,12 €** geleistet. Der in der Planung enthaltene Aufkauf von Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Au mit 2,3 Mio. € konnte nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus wurde der für den allgemeinen Grunderwerb bereitgestellten Sockelbetrag in Höhe von 750.000 € nicht vollständig ausgeschöpft.

5.4 Finanzierungstätigkeit

Tilgungen wurden in Höhe von 612.139 € geleistet. Für das Geschäftsjahr 2017 war eine Kreditermächtigung von 13 Mio. € für die Zwischenfinanzierung des Steingauquartiers eingeplant. Insbesondere aufgrund der positiven Entwicklung in der Ergebnisrechnung und des damit einhergehenden gestiegenen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Verzögerungen beim Mittelabfluss im Bereich der Investitionsmaßnahmen war eine Aufnahme nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Einheitskasse Kernhaushalt und Stadtwerke sind im Geschäftsjahr 2017 Rückflüsse von den Stadtwerken an den Kernhaushalt in Höhe von 1.388.801,83 € und Abflüsse vom Kernhaushalt an die Stadtwerke in Höhe von 3.682.536,24 € zu verzeichnen. Im Saldo wird der Liquiditätsbestand des Kernhaushalts zum Stichtag 31.12.2017 mit 2.293.734,42 € durch die Stadtwerke „belastet“. Dieser Betrag wird in der Bilanz als Forderungen gegenüber den Stadtwerken ausgewiesen. Diese Änderung bei der Darstellung bzw. Verbuchung wurde auf Grundlage eines entsprechenden Hinweises der Gemeindeprüfanstalt (GPA) im Rahmen der Allgemeinen Finanzprüfung im Jahr 2018 vorgenommen und mit dem darauf folgenden Jahresabschluss umgesetzt. Dies wird für künftige Abschlüsse entsprechend fortgeführt.

Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen:

Bei den nicht haushaltswirksamen Ein- bzw. Auszahlungsvorgängen ergibt sich im Geschäftsjahr ein Mittelabfluss von 18.075 €. In diesem Bereich werden haushaltsfremde durchlaufende Gelder wie z.B. die Zahllast im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer abgewickelt.

Verwendung liquider Mittel

Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	5.128.420,93 €
aus Investitionstätigkeit	- 4.732.632,52 €
aus Finanzierungstätigkeit	- 2.905.873,53 €
<u>Haushaltsunwirksame Ein-/Auszahlungen</u>	<u>- 18.075,11 €</u>
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 2.528.160,23 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	36.963.779,49 €

5.5 Kennzahlen zur Finanzlage

Kennzahlen zur Finanzlage ermöglichen Aussagen über die Finanzierung und Liquidität.

5.5.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung zeigt die Höhe der durch die laufende Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten finanziellen Mittel. Diese Mittel stehen der Stadt zur Finanzierung von Investitionen, zur Tilgung von Verbindlichkeiten oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung. Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung wird als absolute Zahl und als absolute Zahl je Einwohner dargestellt.

5.5.2 Mindestzahlungsmittelüberschuss

Der Mindestzahlungsmittelüberschuss ergibt sich aus der Summe der Tilgungsleistungen (Anleihen, Investitionskredite, Wertpapiersschulden) ohne Umschuldungen und Sondertilgungen. Wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss erreicht, gelingt es der Kommune, ihren jährlichen Schuldendienst zu leisten.

5.5.3 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel

Die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel sind die Mittel, die vom Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts/der Ergebnisrechnung nach Abzug des Mindestzahlungsmittelüberschusses zur Finanzierung von Investitionen verbleiben.

5.5.4 Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kommune sollen zwei vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von der Kommune als Liquiditätsreserve vorgehalten werden.

5.5.5 Nettoinvestitionsquote

Mit der Nettoinvestitionsquote wird der Anteil des erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushaltes, Nettoinvestitionsmittel 5.5.3, an den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausgedrückt.

	Rechnungs- ergebnis 2015	Rechnungs- ergebnis 2016	Plan 2017	Rechnungs- ergebnis 2017
8.5.1 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Absoluter Betrag €	6.107.711	31.539.375	-4.231.482	5.128.421
Betrag je Einwohner €	155,30	794,86	-105,54	128,04
8.5.2 Mindestzahlungsmittelüberschuss				
Absoluter Betrag €	665.825	665.825	612.000	612.139
8.5.3 Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel				
Absoluter Betrag €	5.441.887	30.873.550	-4.843.482	4.516.282
Betrag je Einwohner €	138,40	778,08	-120,80	112,75
8.5.4 Soll-Liquiditätsreserve				
	1.805.512	1.806.023	1.915.660	1.915.663
8.5.5 voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende				
Nettoinvestitionsquote	17.064.229	29.465.538	37.643.693	36.963.779

VI) Erläuterungen Bilanz

Nach § 95 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Bilanz aufzustellen, in der das Vermögen der Stadt (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) im Aktiva und die Finanzierung (Eigenkapital und Schulden) im Passiva darzustellen sind. Die Bilanz gibt Aufschluss welches Vermögen vorhanden und wie es finanziert ist.

Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert und aufgebaut.

Die Bilanz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

AKTIVA	Bilanz zum 31.12.2016	Bilanz zum 31.12.2017
	in EUR	in EUR
Immaterielle Vermögensgegenst..	433.825	440.340
Sachvermögen	401.732.997	402.381.880
Finanzvermögen	70.173.291	66.790.863
Abgrenzungsposten	3.709.048	4.386.967
Bilanzsumme Aktiva	476.049.171	474.000.050

PASSIVA	Bilanz zum 31.12.2016	Bilanz zum 31.12.2017
	in EUR	in EUR
Basiskapital	355.562.215	355.309.685
Rücklagen	42.256.735	42.383.758
Sonderposten	48.080.498	45.803.456
Rückstellungen	13.859.081	15.173.430
Verbindlichkeiten	10.377.678	9.322.024
Passive Rechnungsabgrenzung	5.912.954	6.007.697
Bilanzsumme Aktiva	476.049.161	474.000.050

6.1 Aktivseite

Aktivseite		Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
		2016 31.12.2016 EUR	2017 31.12.2017 EUR
1	Vermögen	472.340.113	469.613.084
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	433.825	440.340
1.2	Sachvermögen	401.732.997	402.381.880
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	48.245.836	46.967.384
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	122.222.831	123.261.837
1.2.3	Infrastrukturvermögen	216.545.161	215.170.214
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.723.625	1.681.179
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.832.756	2.606.715
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.757.964	1.737.280
1.2.8	Vorräte	123.315	129.177
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.281.510	10.828.094
1.3	Finanzvermögen	70.173.291	66.790.863
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.912.292	1.962.394
1.3.3	Sondervermögen	7.363.371	8.788.371
1.3.4	Ausleihungen	204.122	267.255
1.3.5	Wertpapiere	16.441.371	11.447.442
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.896.598	3.382.946
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	123.877	13.597
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	6.841.718	3.954.404
1.3.9	Liquide Mittel	34.389.943	36.974.454
2	Abgrenzungsposten	3.709.048	4.386.967
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	241.333	239.004
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.467.715	4.147.963
Bilanzsumme		476.049.161	474.000.051

6.1.1 Immaterielles Vermögen

Stand 31.12.2016	433.824,82 €
Zugänge	+ 118.391,66 €
Abgänge	- 0,00 €
Abschreibungen	- 111.876,27 €
Stand 31.12.2017	440.340,21 €
Veränderung	+ 6.515,39 €

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen ergaben sich **Zugänge** in Höhe von 118.391 €. Die im Wert bedeutendsten Zugänge sind Lizenzen für das Dokumentenmanagementsystem enaio in Höhe von 49.296 €, neue Sicherheits- und Serverlizenzen in Höhe von 30.178 €, zusätzliche Lizenzmodule für das Programm Pit-Kommunal in Höhe von 20.655 € und das neue digitale Bewerberportal „Check-In“ mit einem Wert von 7.992,83 €. Die restlichen unbedeutenden Zugänge unter 10.000 € ergeben zusammen 10.269 €.

Vermögensabgänge sind beim immateriellen Vermögen im Jahr 2017 keine zu verzeichnen.

Die **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände betragen 111.876,27 €. Die Neubeschaffungen überwogen den Abgängen und Abschreibungen und bewirkten eine Vermögenssteigerung.

6.1.2 Sachvermögen

Stand 31.12.2016	401.732.997,00 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 103.193.810,93 €
Abgänge	- 2.822.106,55 €
Abschreibungen	- 99.722.821,16 €
Stand 31.12.2017	402.381.880,22 €
Veränderung	+ 648.883,22 €

Zugängen im Sachvermögen in Höhe von 103.193.810 € stehen Vermögensabgänge in Höhe von 2.822.106 € gegenüber.

Der Wertverlust durch Abschreibungen im gesamten Sachvermögen beträgt 99.722.821 €.

Die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens werden nachfolgend in den Punkten 6.1.2.1 bis 6.1.2.9 erläutert. Auf die Darstellung unbedeutender Vorgänge wird verzichtet.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Stand 31.12.2016	48.245.836,45 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 816.258,91 €
Abgänge	- 1.992.507,29 €
Abschreibungen	- 102.204,34 €
Stand 31.12.2017	46.967.383,73 €
Veränderung	- 1.278.452,72 €

Die **Vermögenszugänge** bei den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betragen im Jahr 2017 insgesamt 271.060 €. Ein Betrag in Höhe von 176.724 € ergab sich aus einem Zukauf eines Flurstücks als Bauerwartungsland. Weitere Zugänge ergeben sich durch den Kauf von Forstflächen im Wert von 39.692 € sowie Vermessungsgebühren in Höhe von 21.829 €. Weitere unbedeutende Vorgänge mit Gesamtwert von 32.814 € bleiben unerwähnt.

Darüber hinaus wurden durch Umbuchungen von der Position **Anlagen im Bau (AiB)** insgesamt 545.198 € als unbebaute Grundstücke aktiviert. Ein Großteil hiervon fällt auf die Maßnahme am Stadion Jesinger Str. im Zuge der neuen Stehränge in Höhe von gesamt 106.684 €. Die restlichen 438.514 € betreffen eine Zerteilung eines Bauplatzes im Hegelesberg in kleinere Flächen, die im Verlauf des Jahres veräußert wurden.

Demgegenüber stehen **Vermögensabgänge** aus Verkäufen in Höhe von 1.992.507 €. Hervorzuheben ist die Veräußerung von Bauplätzen im Gewerbegebiet Hegelesberg mit einem Restbuchwert von 1.497.960 €, zwei verkaufte Bauflächen im Bereich des Steingauquartiers in der Kolbstraße mit Restbuchwert von 238.036 € und zwei Bauplätzen in den Stegleswiesen in Lindorf mit Restbuchwert von 191.120 €. Weitere unbedeutende Vorgänge mit Gesamtwert von 65.390 € bleiben unerwähnt.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von 102.204€ für den Grünflächenaufwuchs, welcher einem Werteverzehr unterliegt.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Stand 31.12.2016	122.222.830,53 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 5.306.813,32 €
Abgänge	- 454.694,30 €
Abschreibungen	- 3.813.112,08 €
Stand 31.12.2017	123.261.837,47 €
Veränderung	+ 1.039.006,94 €

Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entstanden **Vermögenszugänge durch direkte Aktivierung** bzw. auf bereits bestehende Anlagen in Höhe von 290.217 €. Diese wurden im Wesentlichen durch den Kauf eines Grundstück mit Gebäude in der Max-Eyth-Straße in Höhe von 280.620 € verursacht. Die weiteren unbedeutenden Vorgänge, zusammen 9.597 €, bleiben unerwähnt.

Der Bilanzposition **Anlagen im Bau** wurden Werte von gesamt 5.016.595 € entnommen und gleichzeitig **aktiviert**. Die größten fertiggestellten Baumaßnahmen sind der Neubau der Gebäude in den Ottenäckern 2 und 4 inkl. der Außenanlage in Höhe von 1.737.561 €, die Sanierung verschiedener städtischer Gebäude im Gesamtwert von 1.056.783 €, Investitionen im Wert von 517.435 in der Walter-Jakob-Halle, der Umbau der Sportanlage Lehenäcker in Höhe von 435.963 €, das neu erbaute Kunstrasenfeld in der Jesinger Straße in Höhe von 423.107 €, der Umbau des Sportplatzes in der Jesinger Straße südlich der Lindach in Höhe von 225.274 €, der Erwerb eines Grundstückes mit Gebäude in der Kolbstraße im Zusammenhang mit dem Kauf des Steingauquartiers und der Erwerb eines Wohngebäudes in der Dettinger Straße von zusammen 229.143 € sowie die Stehränge im Stadion Jesinger Str. in Höhe von 135.834 €. Die restlichen unbedeutenden Vorgänge mit Gesamtwert von 255.491 € bleiben unerwähnt.

Demgegenüber steht ein **Vermögensabgang** in Höhe von 454.694 €. Dieser resultierte aus dem Verkauf eines Gebäudes in der Kolbstraße im Zusammenhang mit der Erschließung des Steingauquartiers.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von 3.813.112,08 €.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Stand 31.12.2016	216.545.160,86 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 2.689.738,24 €
Abgänge	- 44.876,41 €
Abschreibungen	- 4.019.808,47 €
Stand 31.12.2017	215.170.214,22 €
Veränderung	- 1.374.946,64 €

Die **Vermögenszugänge** durch direkte Aktivierung bzw. auf bereits bestehende Anlagen beim Infrastrukturvermögen betragen 153.429 €. Davon entfällt auf das neue Lasermessgerät in der Stuttgarter Straße in Ötlingen 125.187 €. Die restlichen 28.241 € entfallen auf Zukäufe von öffentlichen Verkehrsflächen wertmäßig jeweils unter 10.000 €.

Durch die Inbetriebnahme von **Anlagen im Bau** wurden im Bereich des Infrastrukturvermögens Vermögensgegenstände mit einem Wert von 2.536.309 € **aktiviert**. Die finanziell bedeutendsten Maßnahmen bei den **Straßen im Stadtgebiet** mit einem Volumen von 565.570 € sind die im Geschäftsjahr gebuchten Erschließungsmaßnahmen des Gewerbegebiets Hegelesberg, angefallene Erschließungskosten für das Gewerbegebiet in der Au und für das Gelände des Güterbahnhofs. Bei den **Straßen in Lindorf** wurden in den Flachsäckern Maßnahmen in Höhe von 75.705 € aktiviert. Bei den **Straßen in Ötlingen** wurden im Baugebiet „Auf dem Berg“ und in der „Ötlinger Halde“ Maßnahmen mit einem Volumen von 796.339 € aktiviert. Bei den **Feldwegen** in Nabern wurden Maßnahmen in Höhe von 84.155 € aktiviert. An Maßnahmen im Bereich des **Kanals** wurden im Jahr 2017 insgesamt 501.022 € aktiviert. Die im Wert

bedeutendsten waren die restlichen Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Hegelesberg sowie die Erschließung des Baugebietes „Auf dem Berg“ in Ötlingen. Zusätzlich wurden innerhalb des Stadtgebietes **Hausanschlüsse** im Wert von 137.502 € aktiviert.

Demgegenüber stehen **Vermögensabgänge** in Höhe von gesamt 44.876 €. Dies betrifft größtenteils in Abgang genommene und noch nicht vollständig abgeschriebene Straßenabschnitte in der Lenninger Straße in Höhe von 27.450 € und ein in Abgang genommener noch nicht abgeschriebener Weg in der Oberen Steinstraße in Höhe von 10.341 €. Die restlichen Abgänge in Höhe von 7.084 € bleiben unerwähnt.

Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen erfolgten in Höhe von 4.019.808,47 €.

6.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Diese Bilanzposition enthält bei der Stadt Kirchheim unter Teck 2017 keine Werte.

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Stand 31.12.2016	2.723.625,15 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen)	+ 2.400,00 €
Abgänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	- 1.012.256,65 €
Abschreibungen	- 32.589,28 €
Stand 31.12.2017	1.681.179,22 €
Veränderung	- 1.042.445,93 €

Die **Zugänge** bei den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern betragen im Jahr 2017 insgesamt 2.400 €.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) wurden auf Grundlage des Schlussberichts vom 02.08.2018 (siehe Anlage zur SiVo GR/2018/120) verschiedene Einzelfeststellungen festgehalten. Diese Beanstandungen wurden mit dem Jahresabschluss 2017 entsprechend umgesetzt. In diesem Zusammenhang waren unter dieser Bilanzposition im Jahr 2017 aufgrund von überhöht aktivierten Vermögensgegenständen **Abgänge** in Höhe von 250.158 € gegen das Basiskapital auszubuchen.

Darüber hinaus mussten aktivierte Kulturdenkmäler in Höhe von 762.098,65 € in Abgang genommen und der Bilanzposition 3.1.2.2 bebaute Grundstücke zugeführt werden. Innerhalb der Bilanzposition 6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler mussten gemäß des Prüfbericht 81.700 € vom Unterkonto Kulturdenkmäler in das Unterkonto Kunstgegenstände umgebucht werden.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von 32.589 €. Diese betreffen nur die Kulturdenkmäler, welche einem Werteverzehr unterliegen.

6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Stand 31.12.2016	2.832.755,54 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 175.575,26 €
Abgänge	- 36.494,63 €
Abschreibungen	- 365.121,20 €
Stand 31.12.2017	2.606.714,97 €
Veränderung	- 226.040,57 €

Bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen ergeben sich **Vermögenszugänge** in Höhe von 172.933 €. Angeschafft wurde insbesondere ein neuer Mähausleger im Wert von 46.850 €, zwei neue VW Transporter im Wert von insgesamt 63.283 €, ein Renault Kangoo Elektrofahrzeug im Wert von 24.330 € und ein Dacia Caddy im Wert von 14.372 €. Weitere unbedeutende Vorgänge unter 10.000 € mit Gesamtwert von 24.096 € bleiben unerwähnt.

Darüber hinaus wurden Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge in Höhe von 2.642 € **aktiviert**.

Vermögensabgänge sind in Höhe von insgesamt 36.494 € in diesem Berichtsjahr angefallen. Hauptsächlich entstand dies durch einen Verkauf eines Traktors mit Restbuchwert von 28.570 €. Weitere Abgänge unter 10.000 € betragen zusammen 7.923 €.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von 365.121 €.

6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stand 31.12.2016	1.757.964,01 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 264.494,09 €
Abgänge	- 3.735,26 €
Abschreibungen	- 281.443,27 €
Stand 31.12.2017	1.737.279,57 €
Veränderung	- 20.684,44 €

Neubeschaffungen sowie Erstaussstattungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen für die Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Schulen und Kindergärten ergeben **Zugänge** in Höhe von 190.618 €. Nennenswert sind hier vor allem eine neue Thekenanlage in der Stadtbücherei im Wert von 11.775 € und eine Erweiterung der städtischen Serverinfrastruktur in Höhe von 10.898 €. Weitere Zugänge (zusammen 167.944 €) mit Anschaffungswert unter 10.000 € bleiben unerwähnt.

Weiter wurde Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 73.875 € durch fertiggestellte Maßnahmen aus der Position „Anlagen im Bau (AiB)“ **aktiviert**. Die in ihrem Wert bedeutendsten sind die Erstaussstattungen der Anschlussunterbringungen in den Ottenäckern 2

und 4 in Höhe von 55.056 €. Weitere aktivierte Maßnahmen (zusammen 18.819 €) mit Wert unter 10.000 € bleiben unerwähnt.

Der **Vermögensabgang** bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 3.735 €. Dieser beinhaltet den Abgang des Scan-Moduls innerhalb des ARES-Programmes im Baubetriebsamt in oben genannter Höhe.

Abschreibungen erfolgten in Höhe von 281.443 €.

6.1.2.8 Vorräte

Stand 31.12.2016	123.314,50 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen aus Anlagen im Bau)	+ 29.264,52 €
Abgänge	- 23.401,62 €
Stand 31.12.2017	129.177,40 €
Veränderung	+ 5.862,90 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgendes Vorratsvermögen:

Das Streusalzlager im Bauhof, ein Heizöllager bestehend aus verschiedenen städtischen Gebäuden im Stadtgebiet und im Rathaus Jesingen, sowie ein Reinigungsmittellager.

Maßgebend für die Berechnung ist die Inventur am Bilanzstichtag 31.12.2017.

Beim Heizöllager ergeben sich **Zugänge** in Höhe von 29.264 €. Beim Streusalzlager entstanden **Abgänge** in Höhe von 13.831 € und beim Reinigungsmittellager in Höhe von 9.570 €. Das Reinigungsmittellager wurde zum 31.12.2017 aufgelöst.

Abschreibungen auf das Vorratsvermögen der Stadt erfolgen keine.

6.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Stand 31.12.2016	7.281.509,96 €
Zugänge (inkl. Umbuchungen)	+ 10.975,345,77 €
Abgänge (inkl. Umbuchungen)	- 7.428.762,09 €
Stand 31.12.2017	10.828.093,64 €
Veränderung	+ 3.546.583,68 €

Auf der Position „Anlagen im Bau“ werden im neuen kommunalen Haushaltsrecht noch im Bau befindlichen Hochbau-, Tiefbau- und sonstigen Maßnahmen sowie Anzahlungen für den Kauf von Grundstücken und Gebäuden und beweglichen Vermögensgegenständen geführt. Zu- und

Abgänge eines Anlagegutes innerhalb des Berichtsjahres werden bei den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert und an dieser Stelle nicht erwähnt.

Die **Vermögenszugänge** bei den Anlagen im Bau betragen im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 10.975.345 €. Diese ergeben sich aus Auszahlungen laufender, noch nicht in Betrieb genommener bzw. erst zum Ende des Jahres 2017 aktivierter Baumaßnahmen.

Im Geschäftsjahr erfolgten **Abgänge durch Aktivierung** von in Betrieb genommener Anlagen in Höhe von 7.428.762 €. Diese wurden in den vorhergehenden Bilanzpositionen näher erläutert. Zum 31.12.2017 weist die Bilanzposition einen Bestand von 10.828.093 € aus. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen, welche in den kommenden Geschäftsjahren in Betrieb genommen und somit erst zu einem späteren Zeitpunkt aktiviert werden. Für den Neubau Campus Rauner verbleiben zum Jahresende 6.767.111 € auf den Anlagen im Bau, für verschiedene Neubauten der Anschlussunterbringung im Stadtgebiet 1.656.868 €, für die Generalsanierung im Technischen Zentrum in der Henriettenstraße 328.678 € und für Tiefbaumaßnahmen in den Straßen in der Kernstadt 258.369 €.

6.1.3 Finanzvermögen

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter dieser Bilanzposition sind im Jahr 2017 bei der Stadt Kirchheim unter Teck keine Posten auszuweisen.

6.1.3.2 Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Stand 31.12.2016	1.912.292,48 €
Zugänge	+ 52.474,10 €
Abgänge	- 2.372,39 €
Stand 31.12.2017	1.962.394,19 €
Veränderung	+ 50.101,71 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgende Beteiligungen und Kapitaleinlagen:

Bezeichnung	% Anteile	Einlage zum 31.12.2017
Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen a.N.	44,07 %	1.762.803,08 €
Zweckverband KDRS Region Stuttgart		150.206,42 €
Neckarhafen Plochingen GmbH	2 %	44.000,00 €
Sonstige Beteiligungen (Deula GmbH, Energieagentur Landkreis Esslingen)		5.384,69 €
Gesamt		1.912.292,48 €

Das Beteiligungsverhältnis am Zweckverband KDRS Region Stuttgart hat sich auf den 31.12.2017 geändert. Auf der Verbandsversammlung am 20.11.2017 wurde die Umwandlung des bisherigen Jahresüberschusses in eine Eigenvermögensumlage beschlossen, welche für

die Stadt Kirchheim eine Erhöhung der bisherigen Beteiligung von 97.732 € um 52.474 € zur Folge hatte.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) wurden auf Grundlage des Schlussberichts vom 02.08.2018 (siehe Anlage zur SiVo GR/2018/120) verschiedene Einzelfeststellungen festgehalten. Diese Beanstandungen wurden mit dem Jahresabschluss 2017 entsprechend umgesetzt. Grundsätzlich sind bei Beteiligungen nur dann Anschaffungskosten zu aktivieren, sofern die Mitgliedschaft für die Stadt einen werthaltigen Ansatz darstellt. Nach Auffassung des RPAs ist dies bei den in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Anteilen an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Region Stuttgart GmbH (2.372 €) sowie an der Energieagentur Esslingen GmbH (1.550 €) nicht der Fall. Diese Auffassung wird von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA), welche die Eröffnungsbilanz bereits im Rahmen der überörtlichen Prüfung geprüft hat, nicht vollständig geteilt. Nach Auffassung der GPA ist die Beteiligung an der Energieagentur Esslingen GmbH korrekter Weise bilanziert. Die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Region Stuttgart GmbH ist auch nach Auffassung der GPA auszubuchen. Aus diesem Grund wurde die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses als Vermögensabgang gegen das Basiskapital ausgebucht.

6.1.3.3 Sondervermögen

Stand 31.12.2016	7.363.370,65 €
Zugänge	+ 1.425.000,00 €
Stand 31.12.2017	8.788.370,65 €
Veränderung	+ 1.425.000,00 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck bilanziert folgendes Sondervermögen:

Sondervermögen	Stand 31.12.2017
Stadtwerke Kirchheim unter Teck (Stammkapital)	8.072.000,00 €
Vermögen der Bürgerstiftung	716.370,65 €
Gesamt:	8.788.370,65 €

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2017 (Nr. GR/2017/080) wurde die Erhöhung des Stammkapitals der Stadtwerke für das Blockheizkraftwerk am Campus Rauner um 140.000 € beschlossen. Darüber hinaus wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017 (Nr. GR/2017/096) eine Erhöhung des Eigenkapitals des Betriebszweig Bäder der Stadtwerke durch die Stadt von 1.285.000 Mio. € beschlossen. Nach den Zuführungen beträgt das Stammkapital der Stadtwerke (alle Betriebszweige zusammengerechnet) 8.072.000 Mio. €.

6.1.3.4 Ausleihungen

Stand 31.12.2016	204.121,69 €
Zugänge	+ 63.470,00 €
Abgänge	- 336,37 €
Stand 31.12.2017	267.255,32 €
Veränderung	+ 63.133,63 €

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich durch die Vorfinanzierung des WLSB-Zuschusses im Zusammenhang mit der Sanierung des Tennenplatzes in Nabern eine Erhöhung von 63.470 € und gleichzeitig eine Reduzierung durch laufende Tilgungseinzahlungen um 336 €.

6.1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Stand 31.12.2016	16.441.371,10 €
Zugänge	+ 6.140,49 €
Abgänge	- 5.000.069,76 €
Stand 31.12.2017	11.447.441,83 €
Veränderung	- 4.993.929,27 €

Der Kirchheim unter Teck Fonds ist als Investmentzertifikat zum 31.12.2016 mit einem Wert in Höhe von 16.386.117,41 € bilanziert. Im Geschäftsjahr wurde aus dem Fonds insgesamt 5.000.069 € entnommen, da auf den Liquiditätsanteil Negativzins bzw. Verwarentgelt in Höhe von -0,4 % erhoben wurde. In Folge dessen ist der Kirchheim unter Teck am 31.12.2017 mit einem Wert von 11.386.0470 € bilanziert. Der Fondswert beträgt zum Jahresende rund 12,1 Mio. €.

Durch Neuanlagen und Zinsgutschriften haben sich die Einlagen der von der Stadt für Mietkautionen angelegten Sparbücher um 6.140 € erhöht

6.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Stand 31.12.2016	2.896.597,90 €
Zugänge	+ 1.342.110,55 €
Abgänge	- 855.762,71 €
Stand 31.12.2017	3.382.945,74 €
Veränderung	+ 486.347,84 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen erhöhen sich im Jahresverlauf um insgesamt 1.342.110 €. Demgegenüber verringerten sich die Steuerforderungen um 114.235 € und die Altforderungen, welche pauschal im Geschäftsjahr wertberichtigt wurden, um 741.527 €.

6.1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Stand 31.12.2016	123.876,79 €
Abgänge	- 110.279,75 €
Stand 31.12.2017	13.597,04 €
Veränderung	- 110.279,75 €

Die Position Transferleistungen enthält Forderungen der Stadt an das Land aus Zuschüssen für Eingliederungshilfen und der Schulsozialarbeit.

6.1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

Stand 31.12.2016	6.841.717,62 €
Zugänge	+ 2.662.149,00 €
Abgänge	- 5.549.462,66 €
Stand 31.12.2017	3.954.403,96 €
Veränderung	- 2.887.313,66 €

Der Forderungsbestand von 3.954.403 € am Ende des Jahres geht wesentlich in Höhe von 2.293.734 € auf den „negativen“ Kassenbestand der Stadtwerke innerhalb der Einheitskasse zurück. Ohne Berücksichtigung des Forderungsbestandes der Einheitskasse reduzieren sich die privatrechtlichen Forderungen um 365.346 €.

6.1.3.9 Liquide Mittel

Stand 31.12.2016	34.389.942,76 €
Zugänge	+ 2.584.511,73 €
Stand 31.12.2017	36.974.454,49 €
Veränderung	+ 2.584.511,73 €

Der Liquiditätssaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten	36.963.779,49 €
+ Bestand Handvorschüsse	+ 10.675,00 €
= Endbestand an liquiden Mitteln Stadt (Buchkreis 1000)	= 36.974.454,49 €

Die Sichteinlagen in Höhe von 36.963.779,49 € verteilen sich wie folgt auf diverse Bankkonten:

Sichteinlagen (Kontenguthaben) bestehen zum Stand 31.12.2017:

Kreissparkasse Girokonto IBAN DE88611500200048301156:	10.362.250,75 €
Kreissparkasse Geldmarktkonto IBAN DE67611500200100954104:	26.280.481,87 €
Schwebeposten KSK Abbuchungslauf:	2.872,65 €
Volksbank Girokonto IBAN DE71612901200310080002:	300.505,12 €
Volksbank Geldmarktkonto IBAN DE59612901200310080606:	15.000,00 €
Schwebeposten Volksbank Abbuchungslauf:	219,10 €
Kassenbestände der Zahlstellen:	2.450,00 €
Endbestand Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwebeposten:	36.963.779,49 €

6.1.4 Abgrenzungsposten

6.1.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Stand 31.12.2016	241.332,77 €
Abgänge	- 2.328,65 €
Stand 31.12.2017	239.004,12 €
Veränderung	- 2.328,65 €

Zum Jahresende entsteht jeweils durch die Beamtenegehälter, welche schon im Dezember für Januar des nächsten Jahres zu bezahlen sind, ein Schwebeposten. Dieser ist in der Bilanz als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, um eine Differenz zwischen Bilanz und Finanzrechnung zu vermeiden.

6.1.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Stand 31.12.2016	3.467.715,13 €
Zugänge	+ 758.787,94 €
Auflösungen	- 78.540,13 €
Stand 31.12.2017	4.147.962,94 €
Veränderung	+ 680.247,81 €

Die Stadt Kirchheim unter Teck hat Investitionszuschüsse im Jahr 2017 in Höhe von 758.787 € geleistet. Der dafür zu bildende Sonderposten erhöht sich entsprechend.

Im Zuge der Hallenbadkooperation mit Dettingen wurde in 2017 ein Zuschuss in Höhe von 421.353 € geleistet. Darüber hinaus wurde für die Sanierung des Martinskirchendach ein Zuschuss in Höhe von 75.000 € und für die Dachsanierung im Waldorfkindergarten ein Zuschuss in Höhe von 55.893 €. Die übrigen Zuschüsse wurden im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Ortsmitte Ötlingen (27.654 €) sowie für die Kirchheimer Vereine im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen (36.492 €) geleistet.

Die Auflösung erfolgt anlog der Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsmaßnahmen und belastet den Ergebnishaushalt mit 78.540 €.

6.2 Passivseite

Passivseite	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
	2016	2017
	31.12.2016	31.12.2017
	EUR	EUR
1 Kapitalposition	-397.818.950	-397.693.443
1.1 Basiskapital	-355.562.215	-355.309.685
1.2 Rücklagen	-42.256.735	-42.383.758
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-29.293.356	-28.209.842
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-11.549.070	-12.699.716
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	-1.414.309	-1.474.200
2 Sonderposten	-48.080.498	-45.803.456
2.1 für Investitionszuweisungen	-22.592.797	-22.424.688
2.2 für Investitionsbeiträge	-13.418.966	-12.755.414
2.3 für Sonstiges	-12.068.735	-10.623.355
3 Rückstellungen	-13.859.081	-15.173.430
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	-5.840	-13.411
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	-1.939.832	-2.150.708
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	-29.669	-182.331
3.7 Sonstige Rückstellungen	-11.883.739	-12.826.980
4 Verbindlichkeiten	-10.377.677	-9.322.025
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-4.245.315	-3.633.176
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	-4.926.570	-4.643.380
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-25.014	-5.715
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.180.778	-1.039.753
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-5.912.954	-6.007.697
Bilanzsumme	-476.049.161	-474.000.051

6.2.1 Kapitalposition

Stand 31.12.2016	397.818.950,19 €
Abgänge	- 125.507,39 €
Stand 31.12.2017	397.693.442,80 €
Veränderung	- 125.507,39 €

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt Kirchheim unter Teck im eigentlichen Sinn, bestehend aus dem Basiskapital und den Rücklagen.

6.2.2 Basiskapital

Stand 31.12.2016	355.562.215,35 €
Abgänge	- 252.530,39 €
Stand 31.12.2017	355.309.684,96 €
Veränderung	- 252.530,39 €

Das Basiskapital ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite, sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Das Basiskapital ist der sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite, sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (RPA) wurden auf Grundlage des Schlussberichts vom 02.08.2018 (siehe Anlage zur SiVo GR/2018/120) verschiedene Einzelfeststellungen festgehalten. Diese Beanstandungen wurden mit dem Jahresabschluss 2017 falls erforderlich entsprechend korrigiert. In diesem Zusammenhang waren unter der Bilanzposition 3.1.2.5 –Kunstgegenstände im Jahr 2017 aufgrund eines überhöhten Ansatzes und eines doppelt aktivierten Vermögensgegenstandes Abgänge in Höhe von 250.158 € gegen das Basiskapital auszubuchen. Des Weiteren wurde unter der Bilanzposition 6.1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen an Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen eine zu Unrecht bilanzierte Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Region Stuttgart GmbH in Höhe von 2.372 € gegen das Basiskapital ausgebucht.

6.2.3 Rücklagen

Stand 31.12.2016	42.256.734,84 €
Zugänge	+ 1.210.537,60 €
Abgänge	- 1.083.514,60 €
Stand 31.12.2017	42.383.757,84 €
Veränderung	+ 127.083,00 €

Nach § 90 Abs. 1 GemO i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sind Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses zuzuführen. Bei einem negativen ordentlichen Ergebnis sind Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen, um damit den Fehlbetrag zu decken.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -1.083.514 €. In gleicher Höhe werden Mittel aus der ordentlichen Rücklage entnommen um den Fehlbetrag auszugleichen. **Das außerordentliche Ergebnis beträgt +1.150.646 €** und wird in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt.

6.2.3.1 Rücklagenüberschüsse ordentliches Ergebnis

Stand 31.12.2016	29.293.356,33 €
Abgänge	- 1.083.514,60 €
Stand 31.12.2017	28.209.841,73 €

6.2.3.2 Rücklagenüberschüsse Sonderergebnis

Stand 31.12.2016	11.549.069,79 €
Zugänge	+ 1.150.646,41 €
Stand 31.12.2017	12.699.716,20 €

6.2.3.3 Zweckgebundene Rücklagen

Stand 31.12.2016	1.414.308,72 €
Zugänge	+ 59.891,19 €
Stand 31.12.2017	1.474.199,91 €
Veränderung	+ 59.891,19 €

§ 23 Satz 2 GemHVO lässt die Bildung von Rücklagen für andere Zwecke (zweckgebundene Rücklagen) zu. Die Stadt Kirchheim unter Teck hat hiervon Gebrauch gemacht.

Folgende Rücklagen sind wie folgt bilanziert:

Zweckgebundene Rücklagen	31.12.2016	31.12.2017
Zweckgebundene Rücklage Stellplatzablösungen	475.126,72 €	517.626,72 €
Eigenkapital der Bürgerstiftung	716.370,65 €	716.370,65 €
Rücklagen Ergebnisüberschüsse Bürgerstiftung	12.018,38 €	16.677,84 €
Rücklagen Ergebnisüberschüsse BuS	129.287,45 €	160.578,69 €
Eigenkapital Konrad-Widerholt-Stiftung	8.494,04 €	8.494,89 €
Eigenkapital Welling-Stiftung	3.290,00 €	3.290,33 €
Eigenkapital Vermächtnis Zaberer	67.894,54 €	49.333,67 €
Eigenkapital Vermächtnis Gökel	1.826,94 €	1.827,12 €
Endbestand an zweckgebundenen Rücklagen	1.414.308,72 €	1.474.199,91 €

6.2.4 Sonderposten

Stand 31.12.2016	48.080.498,19 €
Zugänge	+ 742.971,17 €
Abgänge	- 862.377,28 €
Auflösungen	- 2.157.636,00 €
Stand 31.12.2017	45.803.456,08 €
Veränderung	- 2.277.042,11 €

Die Sonderposten auf der Passivseite gliedern sich in Investitionszuweisungen, -beiträge und sonstige Sonderposten. Auflösungen bei den Sonderposten haben eine Ertragsbuchung im Ergebnishaushalt zur Folge.

6.2.4.1 Sonderposten für Investitionszuwendungen

Stand 31.12.2016	22.592.797,25 €
Zugänge (inklusive Umbuchungen)	+ 689.743,46 €
Abgänge	- 0,00 €
Auflösungen	- 857.853,04 €
Stand 31.12.2017	22.424.687,67 €
Veränderung	- 168.109,58 €

Der **Vermögenszugang** bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt 689.743 €. Hier sind insbesondere erhaltene Zuschüsse vom Land für den Umbau des Pavillons Eduard-Mörrike-Kindergarten in Höhe von 409.639 € sowie erhaltene Zuschüsse von Bund und Land für die Spielplätze in Kirchheim von gesamt 180.615 € zu nennen. Unbedeutende Vorgänge unter 10.000 € im Gesamtwert von 99.448 € bleiben unerwähnt.

Abgänge bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen gab es im Berichtjahr 2017 keine.

Auflösungen aus den Sonderposten für Investitionszuweisungen erfolgten in Höhe von 857.853 €.

6.2.4.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Stand 31.12.2016	
Zugänge	+ 128.209,03 €
Abgänge	- 0,00 €
Auflösungen	- 791.761,27 €
Stand 31.12.2017	12.755.413,60 €
Veränderung	- 663.552,24 €

Als Sonderposten für Investitionsbeiträge wurden Vermögenszugänge/Umbuchungen in Höhe von 128.209 € aktiviert. Diese Summe besteht aus den Erstattungen für Hausanschlüsse im aktuellen Berichtsjahr.

Vermögensabgänge bei den Sonderposten für Investitionsbeiträge sind im Jahr 2017 keine zu verzeichnen.

Auflösungen aus den Sonderposten für Investitionsbeiträge erfolgten in Höhe von 791.761 €.

6.2.4.3 Sonstige Sonderposten

Stand 31.12.2016	12.068.735,10 €
Zugänge	+ 740.821,17 €
Abgänge	- 1.678.179,77 €
Auflösungen	- 508.021,69 €
Stand 31.12.2017	10.623.354,81 €
Veränderung	-1.445.380,29 €

Die Bilanzposition sonstige Sonderposten setzt sich aus Sonderposten für Anlagen im Bau sowie aus den Zugängen im Rahmen eines unentgeltlichen Vermögenserwerbs zusammen (z.B. Wertsteigerung Ackerfläche zu Bauland). Eingegangene Spenden für Investitionsmaßnahmen werden ebenfalls an dieser Stelle verbucht. Darüber hinaus werden die Sonderposten für Anlagen im Bau bis zur Aktivierung der Investitionsmaßnahme unter dieser Bilanzposition „geparkt“.

Aus den sonstigen Sonderposten wurden Zuschüsse für fertiggestellte Baumaßnahmen (Anlagen im Bau) in die Sonderposten für Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge in Höhe von 815.802 € umgebucht und gleichzeitig **aktiviert**. Diese wurden bereits in den vorangegangenen Bilanzpositionen 6.2.4.1 und 6.2.4.2 näher erläutert.

Weitere **Abgänge** in Höhe von 862.377 € aus dieser Bilanzposition ergaben sich durch die Veräußerung von Bauplätzen und der damit einhergehenden Realisierung des unentgeltlichen Vermögenszuwachses. **Auflösungen** aus den sonstigen Sonderposten erfolgten in Höhe von 508.021 €.

6.2.5 Rückstellungen

Stand 31.12.2016	13.859.080,55 €
Zugänge	+ 1.314.349,92 €
Abgänge	- 0,00 €
Stand 31.12.2017	15.173.430,47 €
Veränderung	+ 1.314.349,92 €

Die **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** erhöhen sich zum Jahresende um 7.570,32 € auf nunmehr 13.410 €.

Rückstellungen für Gebührenüberschüsse im Bereich Abwasser erhöhen sich um 210.876 € und die **Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren** um 152.662 €. Bei den **sonstigen Rückstellungen** hat sich im Geschäftsjahr eine Veränderung in Höhe von 943.241 € ergeben. Dies betrifft Rückstellungen für ausstehende Anliegerbeiträge im Zusammenhang mit bereits veräußerten Grundstücken.

6.2.6 Verbindlichkeiten

Stand 31.12.2016	10.377.677,42 €
Abgänge	- 1.055.652,79 €
Stand 31.12.2017	9.322.024,63 €
Veränderung	- 1.055.652,79 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen reduzieren sich um die laufenden Tilgungen mit 612.139 €, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringern sich um 283.190 €, die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen verringern sich um 19.298 € und die sonstigen Verbindlichkeiten um 141.025 €.

6.2.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Stand 31.12.2016	5.912.954,36 €
Zugänge	+ 94.742,37 €
Stand 31.12.2017	6.007.696,73 €
Veränderung	+ 94.742,37 €

Die Passive Rechnungsabgrenzung erhöht sich im Jahr 2017 insbesondere auf Grund der periodengerechten Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren um 94.742 €.

6.3 Kennzahlen zur Bilanz

6.3.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen und Fehlbeträgen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen. Es spiegelt wieder, welche Beträge des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurden. Für das Eigenkapital werden weitere Bedarfskennzahlen dargestellt.

Es beträgt zum 31.12.2017: **397.693.443 €**

6.3.2 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine rechnerische Größe. Es stellt die Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Fehlbeträge können, wenn sie nicht gedeckt werden können, mit dem Basiskapital verrechnet werden. Das Basiskapital darf nicht negativ werden (§ 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO).

Das Basiskapital beträgt zum 31.12.2017: **355.309.685 €**

6.3.3 Eigenkapitalquote

	01.01.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Eigenkapitalquote	82,30 %	83,74 %	83,57 %	83,90

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital, der zweckgebundenen Rücklage, den Ergebnisrücklagen und Fehlbeträgen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre zusammen. Es

spiegelt wider, welche Beträge des Vermögens auf der Aktivseite mit eigenen Mitteln finanziert wurden.

6.3.4 Fremdkapitalquote

	01.01.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fremdkapitalquote	17,70 %	16,26 %	16,43 %	16,10%

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

6.3.5 Anlagendeckung

	01.01.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Deckungsgrad	105,29 %	104,95 %	109,35 %	108,04%

Die Anlagendeckung gibt Aufschluss über das langfristige Kapital zu dem langfristigen Vermögen. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100 % oder mehr betragen. Die Stadt Kirchheim unter Teck erfüllt diese Vorgabe mit einem Wert von 108,04%. Das Anlagevermögen ist vollständig mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert.

6.3.6 Verschuldung

	01.01.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Schuldenstand	5.576.965 €	4.911.140 €	4.245.315 €	3.633.176 €
Betrag je Einwohner	140,33 €	124,90 €	106,99 €	90,15 €

Die Verschuldung stellt Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.1 bis 4.3) gemäß § 61 Nr. 37 GemHVO dar. Sie wird als absolute Zahl sowie als absolute Zahl je Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) dargestellt.

VII) Verwaltungsprüfung / Bericht Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten und Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus wurden in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Aufgenommen wurden auch sonstige Feststellungen, die wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit dem Gemeinderat mitgeteilt werden sollen.

Wert und Erfolg einer Prüfung lassen sich nicht allein an den finanziellen Ergebnissen messen, weil die Prüfung auch präventiv wirkt. Das Rechnungsprüfungsamt wirkt auch mit praktischen Vorschlägen auf strukturelle und organisatorische Änderungen und Verbesserungen hin, die Fehlerquellen von Grund auf vermeiden helfen.

Im Rahmen des neuen Steuerungsmodells hat sich ein Wandel von der Behörde zum Dienstleistungsbetrieb vollzogen. Diese Entwicklung war und ist permanent Anlass auch die Rolle des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend zu definieren; so dass sich in den letzten Jahren Verschiebungen in der Aufgabengewichtung der Rechnungsprüfung ergeben haben. Es ist landesweit im Trend den Schwerpunkt auf eine begleitende zeitgleiche Vorsorgeberatung zu legen, um drohende Nachteile erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. abwenden zu können.

Leitmotiv der Rechnungsprüfung ist es, einen Beitrag zur Vermeidung oder Minderung von kostenträchtigen Fehlentwicklungen zu leisten. So sind wir gewillt, konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistungen mitzuwirken und Anregungen bzw. Impulse zu geben. Es liegt deshalb auf der Hand, dass dafür die nachträgliche Kontrolle, wie sie auch den gesetzlichen Aufgaben entspricht, nicht mehr ausreichend ist. Hinzukommen muss die gutachtliche Beratung in der frühesten Phase der Verwaltungsaktivität und die begleitende Prüfung von Abläufen. In der Praxis ist eine signifikante Zunahme in der Nachfrage der Beratungstätigkeit des RPA zu beobachten, was unsererseits ausdrücklich begrüßt und unterstützt wird.

Allerdings ist die Prüfung nicht alleine Verwaltungsvollzug. Parallel ist es geboten und zweckmäßig, nachträgliche Prüfungen von Vorgängen vorzunehmen und auf diese Weise das Verwaltungshandeln zu beurteilen bzw. Alternativwege oder effiziente Lösungen aufzuzeigen. Fortfolgend sind Beispiele aufgeführt, in denen das Rechnungsprüfungsamt Verwaltungstätigkeiten auf Effizienz geprüft und konkrete Anregungen für eine ökonomische Bewirtschaftung und Ausführung gegeben hat

7.1 Beschäftigung von Minijobbern und Praktikanten

1.) Anstellung von geringfügig Beschäftigten als ehrenamtlich Tätige ohne Anmeldung eines Minijobs.

Die Stadt hatte in vergangenen Jahren durch die Abteilung Soziales mehrere Betreuer nebenberuflich für Betreuungsaufgaben des Quartiersmanagement beschäftigt. Die Entlohnung erfolgte steuer- und sozialversicherungsfrei; d.h. die Beschäftigten wurden als Übungsleiter bzw. pädagogische Erzieher nach § 3 Ziffer 26 EStG entlohnt oder erhielten eine Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 Ziffer 26a EStG. Die Beschäftigtenverhältnisse waren nicht als Minijob bei der Minijobzentrale angemeldet.

Auf Grundlage des § 3 Ziffer 26 EStG können Beschäftigungen für nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten nur steuerfrei und sozialabgabenfrei erfolgen, wenn die Vergütung 2.400 € im Jahr nicht übersteigt und die Beschäftigten über die Ausbildungsqualifikationen eines Erziehers/Betreuers verfügen. Bei nicht pädagogischen ehrenamtlichen Tätigen, die über keine entsprechende Ausbildungs- und Berufsqualifikationen verfügen, ist die Steuer- und Sozialversicherungsabgabenfreie Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend § 3 Ziffer 26a EStG nur bis zu einer Vergütung von 720 € pro Jahr möglich.

Die ausgezahlten Vergütungen haben für den Zeitraum eines Kalenderjahres im Höchstfall bis zu 4.500 € für einzelne Beschäftigte betragen. Die nach § 3 Ziffern 26 und 26a EStG genannte ausgenommene Steuer- und Sozialabgabenfreiheit wurden bei den von der Abteilung Soziales im Nebenberuf bzw. Ehrenamt ausgewiesenen Beschäftigten oftmals überschritten. Diese bedürfen als sozialabgabenpflichtige Beschäftigungsverhältnisse der Anmeldung bei der Minijobzentrale. Dadurch entstehen einerseits Nachteile für die Beschäftigten bzw. sind andererseits die Sozialversicherungspflichten nicht in vollem Umfange erfüllt.

Das RPA hatte daher dringend empfohlen, eine Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse durch das Personalamt vorzunehmen und erforderliche Anmeldungen als Minijob-Beschäftigungsverhältnis nach zu melden. Organisatorisch ist dringend darauf hinzuwirken, dass keine Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Personalverwaltung durch dritte Abteilungen vorgenommen werden. Beschäftigungsverhältnisse sind bei der Stadt ausschließlich und zentral durch die dafür ausgerichtete und spezialisierte Personalabteilung abzuschließen und nicht über sonstige fachfremde Fachabteilungen. Nur die Personalverwaltung besitzt die erforderlichen Fachkenntnisse zum Arbeitsrecht.

Im Ergebnis lagen damit i.d.R. keine steuer- und sozialabgabenfreien nebenberuflichen Tätigkeiten von Erziehern bzw. Betreuern als Übungsleiter im Sinne des § 3 Ziffer 26 EStG bis zu einer Grenze von 2.400 € vor bzw. sind keine ehrenamtliche Tätigkeiten einer steuerfreien Ehrenamtspauschale bis zu 720 € im Sinne des § 3 Ziffer 26a EStG gegeben. Diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind als Minijob gegenüber der Minijobzentrale meldepflichtig und damit zumindest im geringen Umfange für die Stadt pauschal sozialversicherungspflichtig (Unfall-, Kranken- u. Rentenversicherung). Bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) sind grundsätzlich keine Sozialabgaben zu leisten; jedoch hat der Beschäftigungsgeber Umlagen (U1 und U2) abzuführen. D.h. der Arbeitgeber trägt den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie pauschale Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, ohne dass der/die Beschäftigte dadurch krankenversichert ist.

Das Arbeitsentgelt von geringfügig Beschäftigten ist unter Umständen zu versteuern und wird durch eine Anmeldung vom Beschäftigungsgeber offengelegt. In vielen Fällen verfügen geringfügig Beschäftigte ggfls. über mehrere Einkommen. Bei Ausübung einer zusätzlichen Hauptbeschäftigung oder mehreren ausgeübten Minijobs sind alle Beschäftigungsverhältnisse zu addieren, so dass ggfls. durch mehrere Beschäftigungen die Einkommensgrenze der Steuerfreiheit überschritten bzw. als höheres Einkommen zu besteuern sind. Es ist keine gesamtheitliche Bewertung möglich, wenn eine erforderliche Anmeldung unterbleibt.

Umgekehrt entfalten reguläre angemeldete Minijobverträge Schutzrechte für die Beschäftigten, die ihnen bei einer bloßen Anstellung als Übungsleiter oder Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung vorenthalten bleiben. Hierzu gehören beispielsweise der Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsunfällen, die Sicherung des Mindestlohnes oder der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle sowie die Möglichkeit auf Ableitung eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses. Ebenfalls ist zu beachten, dass eine Beschäftigung ab der Dauer von 2 Jahren ohne schriftlichen Vertrag oftmals ein unbefristete Beschäftigungsverhältnis zur Folge hat und Rechtsansprüche auf Weiterbeschäftigung entstehen. Regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten mit Bezahlung lösen dann i.d.R. einen unbefristetes Arbeitsverhältnis aus. Es ist nach Feststellungen des RPA kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Vielmehr wurden die Beschäftigungsverhältnisse lediglich mündlich vereinbart.

Im Ergebnis bedarf die Gestaltung eines Beschäftigungsverhältnisses der vorherigen Beteiligung und des Einvernehmens der Personalverwaltung. Das RPA hatte klargestellt, dass eine Fortführung dieses Ablaufes so nicht mehr möglich ist und eine reguläre Anmeldung des Beschäftigungsverhältnisses zu veranlassen ist, dass die Sozialversicherungspflichten im gesetzlichen Rahmen erfüllt werden und in Folge die gesetzlichen Schutzrechte zu Gunsten der Beschäftigten greifen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind wichtig und ist eine große Bedeutung beizumessen. Deshalb muss das Ehrenamt unterstützt, aber auch rechtlich richtig umgesetzt werden. Bei den aufgeführten steuer- und sozialversicherungsfrei beschäftigten Erziehern bzw. pädagogischen Betreuer oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigen waren unangemeldete Beschäftigungsverhältnisse gegeben bzw. wurden Vergütungen gewährt, die nicht in Einklang mit den steuer- und sozialversicherungsfreien Beschäftigungstatbeständen nach § 3 Ziffer 26 und 26a EStG stehen. Beispielhaft wird auf die folgend aufgeführten konkreten Beschäftigungsverhältnisse verwiesen:

Um die Anonymität zu wahren und keine Rückschlüsse auf Personen zu ermöglichen, werden keine Namen von Beschäftigten oder deren Arbeitgeber benannt.

Die Stadt hatte drei Personen für die ehrenamtliche Ausübung des Quartiersmanagement beschäftigt, die als Erzieherin/Betreuerin tätig waren. Diese drei Beschäftigten verfügten über eine spezifische Ausbildung als Erzieher und sind hauptberuflich pädagogisch als Erzieher(in) bzw. Sozialarbeiter(in) bei anderen Beschäftigungsgebern tätig, so dass die Voraussetzungen einer begünstigten beruflichen Qualifikation und Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit für eine rechtmäßige Beschäftigung als Übungsleiterin/Erzieherin nach § 3 Ziffer 26 EStG grundsätzlich vorliegen. Darüber hinaus wurden sie von der Stadt ergänzend für Betreuungsaufträge eingesetzt. Dabei sind sie nicht bei der Minijobzentrale als Minijobber angemeldet worden, obwohl sie die Einkommensobergrenzen einer sozialversicherungsfreien

Tätigkeit nach § 3 Ziffer 26 Einkommensteuergesetz in Höhe von 2.400 € pro Jahr überschritten haben. Den Beschäftigten wurden seitens der städtischen Abteilung in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich folgende sozialversicherungsfreie Vergütungen gewährt:

	2015	2016	2017	2018
Beschäftigte 1	2.935 €	3.961 €	2.490 €	4.495 €
Beschäftigte 2	2.560 €	3.520 €	2.700 €	2.810 €
Beschäftigte 3	2.494 €	1.961 €	2.490 €	2.003 €

Bei den Beschäftigten 1 und 2 lagen die Vergütungen in den bewerteten 4 Jahren immer über der sozialversicherungs- und steuerfreien Übungsleiter-, Erzieher- und Betreuerpauschale von 2.400 € pro Jahr; bei der erst genannten Beschäftigten im Jahre 2016 sogar bei einem Jahreseinkommen von fast 4.000 € bzw. im Jahr 2018 bei fast 4.500 €. Die zweit genannte Beschäftigte erhielt in diesem Zeitraum bis zu 3.520 € an Vergütungen ausbezahlt.

Die dritte oben aufgeführte Beschäftigte lag sowohl 2015 als auch 2017 mit ihrem Einkommen aus dieser nebenberuflichen Tätigkeit knapp über der steuerfreien Übungsleiterpauschale und hat die gesetzliche Einnahmenobergrenze des § 3 Ziffer 26 EStG von 2.400 € jeweils überschritten, wenn auch nur geringfügig. Das Einkommensteuergesetz nennt im Wortlaut die Höchstgrenze, weshalb genau darauf zu achten ist, dass diese nicht überschritten wird.

Bei Umsetzung der Regelung des § 3 Ziffer 26 EStG empfiehlt es sich dazu schriftlich klare vertragliche Regelungen zu vereinbaren und liegt es insbesondere in der Pflicht, diese Einkommensgrenzen konsequent einzuhalten.

Die Überschreitungen waren teilweise nicht mehr unerheblich und stehen offensichtlich nicht mehr im Einklang mit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Das Rechnungsprüfungsamt hat nach Feststellung die handelnde Abteilung Soziales sowie die Abteilung Personal aufgefordert, Sorge zu tragen, dass die Stadt rechtmäßige Beschäftigungsverhältnisse herstellt und die Anmeldung eines Minijobs veranlasst. Durch eine zentrale, einheitliche Abwicklung durch die Personalverwaltung kann künftig vermieden werden, dass nicht unkontrolliert beliebige Vergütungen ausbezahlt werden und die grundlegend geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen werden.

Arbeitsrechtlich kann nach 2 jähriger Beschäftigung ein Anspruch auf ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis abgeleitet werden, so dass es dieses ggfls. fortzusetzen gilt. Daher ist es notwendig schon bei Beginn der Einstellung und Beschäftigung klare Regelungen über die Beschäftigungsdauer zu treffen. Bei bloßen Vereinbarungen, die nicht durch die Personalverwaltung abgeschlossen werden, können damit unbewusst nicht gewollte dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden.

Zusätzlich waren in den Jahren 2015 bis 2017 ein weiterer Sozialpädagoge und eine Erzieherin mit beruflichen Erfahrungen für das Quartiersmanagement beschäftigt. Die Vergütungen lagen in einem Falle zwischen 984 € bis 1.607 € pro Jahr bzw. im zweiten Falle bis maximal 1.894 €. Die Tätigkeit der beiden o.g. Beschäftigten im Quartiersmanagement endete zum Jahr 2018. Beide lagen stets unter der Übungsleiterpauschale des § 3 Ziffer 26 EStG. .

Außerdem beschäftigte die Stadt für Betreuungstätigkeiten noch eine Person, die keine Ausbildung in einem Erziehungsberuf verfügt und auch nicht als Erzieherin oder Betreuerin

beruflich tätig war. In dieser Sachverhaltskonstellation kann eine Beschäftigung nur im Rahmen der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zur Obergrenze von 720 € pro Jahr nach § 3 Ziffer 26 a EStG erfolgen. In einem Falle wurde eine Beschäftigung festgestellt, in denen im Jahre 2017 eine Jahresvergütung von 1.472 € und im Jahre 2018 eine Vergütung von insgesamt 2.222 € gewährt wurde.

Die Beschäftigte erhielt von der Stadt Kirchheim unter Teck für Ihr Engagement der Betreuungsarbeit über die Abteilung Soziales eine regelmäßige Entschädigung von 20 € im Monat sowie einen Stundenlohn von 16 €. Dies entspricht keiner Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit nach den städtischen Satzungsbestimmungen. Die städtische Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sieht entsprechend § 4 der Satzung in Verbindung mit § 15 GemO für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Entschädigung von 40 € je Tätigkeitstag vor. Tatsächlich erfolgt jedoch eine von den städtischen Bestimmungen abweichende Vergütung, so dass nicht wirklich eine Entschädigung für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit praktiziert wird. Vielmehr liegt ein frei vereinbartes Entgelt zu Grunde, das nicht mit der satzungsgemäßen Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Einklang steht. Als bloße steuerfreie und sozialversicherungsfreie Tätigkeit übersteigt die tatsächliche Vergütung in den Jahren 2017 und 2018 die gesetzlich bestimmten Einnahmenobergrenzen des § 3 Ziffer 26a EStG von 720 €.

Da weder die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 26 EStG noch des § 3 Ziffer 26a EStG erfüllt werden, ist ein frei vereinbartes reguläres Arbeitsverhältnis gegeben. Daher ist es geboten, das Beschäftigungsverhältnis dieser Beschäftigten bei der Minijobzentrale als geringfügige Beschäftigung (Minijob) anzumelden und unter diesen Gegebenheiten einen regulären Arbeitsvertrag durch die Personalabteilung abzuschließen. Die Stadt trägt die Fürsorgepflicht, durch eine rechtmäßige Beschäftigung und Vergütung eventuell auftretende Nachteile von ihren Beschäftigten abzuwenden.

Zusammenfassung:

Das RPA hat empfohlen, in solchen Sachverhalten ein Minijob-Beschäftigungsverhältnis anzumelden um künftig fehlerhafte Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden. Dabei ist stets zwingend die Personalverwaltung einzubeziehen und zu vermeiden, dass fremde Abteilungen alleine auf eigene Faust handeln.

Dabei sind bei Beschäftigungen nach § 3 Ziffer 26 EStG jeweils konsequent die Voraussetzungen zu prüfen, dass alle Beschäftigten tatsächlich hauptberuflich in pädagogischen Berufen tätig und berechtigt sind, nebenberuflich eine vergleichbare Tätigkeit als Übungsleiter/Erzieher auszuüben und die jährliche Einkommensobergrenze aus der Nebentätigkeit von 2.400 € beachten.

Bei den sonstigen geringfügigen ehrenamtlichen Tätigkeiten bis zu jährlich 720 € nach § 3 Ziffer 26a EStG ist zu beachten, dass sich die Höhe der Entschädigung an den städtischen Bestimmungen der Satzung über die ehrenamtlichen Tätigkeiten orientiert; also mit einem Tagessatz von 40 € zu entschädigen ist (z.B. analog eines Wahlheifers). Eine davon abweichende Entlohnung mit einem Stundenlohn (in diesem Fall von 16 € pro Stunde) spricht unstrittig für ein sonstiges frei vereinbartes Beschäftigungsverhältnis, das bei der Minijobzentrale anzumelden ist und reguläre Arbeitsverträge abzuschließen sind.

2.) Vergütung von Praktikanten ohne Berücksichtigung des Mindestlohngesetzes.

Die Stadt ermöglicht vielen Praktikanten/innen bei der Stadtverwaltung ein Praktikum zu absolvieren. Die Gründe der Praktika sind sehr unterschiedlich. Sie reichen vom Schülerpraktikum bis hin zum berufsbegleitenden Studium. Im Vordergrund steht für die Praktikanten/innen Berufserfahrung zu sammeln und Kontakte zu knüpfen. Aber auch die Vergütung spielt heute zu Tage eine immer größer werdende Rolle. Denn wer gute Leistung erbringt, der würde zur Existenzsicherung auch gerne dafür gerecht entlohnt werden. Das Mindestlohngesetz besagt, dass generell auch Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn haben (§22 MiLoG). Durch die neue Mindestlohnanpassung sollte die Stadt die Praktikumsverträge individuell an jeden Praktikanten anpassen. Es ist darauf zu achten, dass die Mindestlohngrenze (lag in 2017 und 2018 bei 8,84 €; im Jahre 2019 bei 9,19 € und seit dem Jahr 2020 bei 9,35 €) insbesondere zur Wahrung der städtischen Vorbildfunktion eingehalten wird. Es gibt bestimmte Kriterien die im Vorfeld einzuhalten sind:

Voraussetzungen für den Mindestlohn sind:

- Der Praktikant/Praktikantin muss **mind. 18 Jahre** alt sein oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen
- Das Praktikum muss länger als **3 Monate** andauern
- Es muss sich um ein **freiwilliges Praktikum** handeln z.B. ein Orientierungspraktikum, ein Studium oder ein ausbildungsbegleitendes Praktikum
- Bei einer Verlängerung eines freiwilligen Praktikums nach drei Monaten muss rückwirkend der Mindestlohn bezahlt werden sowie eine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgen.

Kein Anspruch auf Mindestlohn besteht:

- Wenn ein Praktikum unter drei Monaten andauert
- Bei einem Pflichtpraktikum das von einer Schule, Ausbildungseinrichtung oder Hochschule vorgeschrieben ist
- Bei einer Berufsausbildungsvorbereitung oder betrieblichen Einstiegsqualifizierung

Besondere Ausnahmen:

- Langzeitarbeitslose haben erst nach sechs Monaten einen Anspruch auf den Mindestlohn. Unabhängig ob es sich um ein Praktikum oder eine feste Stelle handelt.

Bei stichprobenartiger Durchsicht hatte das RPA festgestellt, dass in der Vergangenheit Praktikanten/innen über die Dauer von drei Monaten hinaus bei der Stadt beschäftigt wurden und der Anspruch auf den Mindestlohn nicht angewendet und umgesetzt wurde.

Fall 1:

Ein Praktikant war vom 01.08.2016 bis 09.12.2016 bei der Stadt Kirchheim unter Teck beschäftigt. Die Praktikantenbeschäftigung wurde von der städtischen Fachabteilung Stadtplanung vorgenommen. Die Vergütung belief sich auf 400 Euro monatlich. Insgesamt hatte er für den gesamten Beschäftigungszeitraum von vier Monaten und 9 Tagen gerade einmal eine Vergütung von 1.716 € (4 x 400 € + 1 x 116 €) erhalten. Da eine Praktikantenbeschäftigung von mehr als drei Monate zu Grunde lag, war zweifelsfrei ein Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn gegeben. Dieser hatte damals im Jahr 2016 8,50 € pro Stunde

betragen, so dass unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohnes ein monatliches Bruttoentgelt von 1.422,14 € pro Monat (8,50 € x 39 Std/Woche x Faktor 4,29) zu vergüten war.

Im gesamten Beschäftigungszeitraum von 4 Monaten und 9 Tagen wurde lediglich eine Vergütung in Höhe von 1.716 € gewährt, obwohl tatsächlich ein Anspruch auf eine Bruttovergütung von 6.152,66 € bestand. Durch die Nichtbeachtung des gesetzlichen Mindestlohnes ergibt sich zu Ungunsten des Praktikanten eine Unterzahlung von 4.336 €.

Fail 2:

Eine Praktikantin absolvierte ihr Praktikum vom 01.09.2017 bis zum 28.02.2018; also über einen Zeitraum von 6 Monaten. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug 39 Stunden. Die monatliche Vergütung betrug 400 Euro im Monat. Diese wurde aus dem Budget der Abteilung Bildung gezahlt. Bei der Praktikantin handelte es sich um ein 3 monatiges Pflichtpraktikum, das im Rahmen ihres Studiums vorgesehen war. Tatsächlich absolvierte sie aber ein 6 monatiges freiwilliges Praktikum in Vollzeit. Somit war das Praktikum zwingend nach dem gesetzlichen Mindestlohngesetz zu vergüten. Der Mindestlohn hatte in dem betreffenden Zeitraum 2017 und 2018 bereits 8,84 € betragen.

Im Ergebnis hatte die Praktikantin für die 6 monatige Praktikantenbeschäftigung nach dem Mindestlohngesetz einen Vergütungsanspruch von 8.874,12 € (monatlich: 1.479,02 €) erworben. Tatsächlich wurden ihr nur 2.400 € (6 Monate zu je 400€) ausbezahlt. Durch die Umgehung des Mindestlohngesetzes ist der Praktikantin ein erheblicher finanzieller Nachteil von 6.474 € entstanden.

Zusammenfassend gilt für die beiden genannten Beispiele von Praktikantenbeschäftigungen konsequent zu beachten, dass bei einem Praktikum, mit einer Zeitdauer von mehr als 3 Monaten, der Mindestlohn festzusetzen ist und bezüglich der Sozialversicherung ein anmeldepflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu Grunde liegt. Andernfalls ist das Praktikum auf eine Höchstdauer von 3 Monaten zu begrenzen. Das RPA hat appelliert, künftig, bei Beschäftigung von Praktikanten die Vergütung des Mindestlohnes zu beachten, wenn das Praktikantenverhältnis die Dauer von 3 Monaten überschreitet.

Der Mindestlohn ist keineswegs ausreichend, um eine Existenz zu sichern. Laut Armutsforschern wird ein existenzsicherndes Niveau erst dann erreicht, wenn der Lohn mindestens 60 Prozent des mittleren Einkommens eines Landes beträgt. Dafür müssten Arbeitnehmer etwa 12 Euro pro Stunde verdienen. Es gebietet sich für eine Kommune, die Pflicht des Mindestlohns sowie die Anmeldung zur Sozialversicherung zu beachten und nicht zu umgehen.

Empfehlung:

Als Konsequenz hatte das RPA empfohlen, dringend eine klare organisatorische Zuständigkeitsregelung festzulegen, dass außerhalb der Personalverwaltung keine Abteilung eigenständig befugt ist, Praktikanten- oder Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen. Es ist Sorge zu tragen, dass das SG Personal künftig alle Praktikantenverträge und deren Vergütung festsetzt und die entsprechenden Verträge anfertigt. Dabei ist auf die Mindestlohngrenze zu achten. Gerichte beurteilen die Missachtung des Mindestlohnes als moderne Sklaverei. Es wirft ein äußerst schlechtes Bild auf eine Stadtverwaltung den Mindestlohn nicht anzuwenden. Es kann nicht anderen fachfremden Abteilungen frei überlassen werden, eigenständig und ohne die erforderlichen Fach- und Detailkenntnisse, Arbeitsverträge abzuschließen.

7.2 Eheschließungen durch bestellte fachfremde Eheschließungsstandesbeamte.

Es ist bei der Stadt geregelt, dass die Eheschließungen oftmals von den bestellten fachfremden Eheschließungsstandesbeamten aus anderen Abteilungen wahrgenommen werden. Die Mitarbeiter/innen des Standesamtes -die zum Standesbeamten bzw. zur Standesbeamtin bestellt sind- führen ausgenommen der Abteilungsleitung keine Eheschließungen durch. In anderen vergleichbaren Städten werden die Trauungen direkt und komplett durch die Mitarbeiter des Standesamtes, abgedeckt.

Die vertretenden Eheschließungsstandesbeamten aus anderen Fachabteilungen werden oft wochentags (insbesondere am Donnerstag, Freitag sowie Samstag) während der Anwesenheit der städtischen Bediensteten des Standesamtes für Trauungen bestellt. Die meisten von den bestellten fachfremden Eheschließungsstandesbeamten befinden sich in überdurchschnittlich hohen Besoldungsgruppe (A11 bis A 14) und üben eine leitende oder stellvertretende Funktion aus. Die Mitarbeiterinnen des Standesamtes sind im mittleren Dienst in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 eingruppiert und sind durch ihre Bestellung zum/zur Standesbeamten(in) ebenfalls befähigt Eheschließungen vorzunehmen (vgl. städtische Dienstanweisung Nr. 3.1).

Die Durchführung von Trauungen ist eine klassische Aufgabe der Bediensteten des mittleren Dienstes des Standesamtes, die zum Standesbeamten bestellt sind. Sie werden aus diesem Grunde in quasi allen Kommunen direkt bzw. eigenständig von den bestellten Standesbeamten der Standesämter praktiziert. Eine überwiegende Vornahme von Eheschließungen durch fachfremde stellvertretende Eheschließungsstandesbeamten ist im Gesamtvergleich zu anderen Städten untypisch und organisatorisch nachteilig. Es ist zweckmäßig Trauungen von der Bestellung des Aufgebots bis zur Durchführung der Trauungen und Beurkundung einheitlich aus einem Guss vollständig durch das Standesamt zu bearbeiten und abzuschließen.

Da die Eheschließungen im Vorfeld und Nachgang von den Mitarbeiterinnen des Standesamtes bearbeitet werden, wäre es effektiver wenn sie auch die Trauungen eigens vornehmen. Während fachfremde Eheschließungsbeamte sich erst in den Vorgang einarbeiten müssen, sind die Mitarbeiter des Standesamtes mit den Personen und dem Vorgang bereits vertraut.

Außerdem wäre damit auch die Stellvertretung bei Trauungen innerhalb des Standesamtes sichergestellt. Es ist schon vorgekommen, dass der vorgesehene Standesbeamte kurzfristig ausgefallen war, und innerhalb des Standesamtes kein Vertreter die Eheschließung übernehmen konnte, nur weil prinzipiell kein anderer anwesenden Mitarbeiter des Standesamtes Trauungen vornimmt, so dass die eigenen anwesenden Standesamtsmitarbeiter händeringend einen kurzfristigen Ersatz in anderen Fachabteilungen für die Vornahme der Eheschließung aufsuchen mussten. In einem anderen Beispielsfall hatte eine aus einer fremden Fachabteilung bestellte Standesbeamtin eine Samstagstrauung durchführen wollen, ehe dann kurzfristig vor Beginn der Trauung festgestellt werden musste, dass die Eheschließungsunterlagen in einem Schrank im Standesamt eingeschlossen waren und die Standesbeamtin keinen Zugang zu den für die Trauung dringend benötigten Unterlagen (Eheschließungsurkunde, Namensänderungsurkunde) verfügt hatte. Solche Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn das ureigens zuständige Sachgebiet des Standesamtes die Trauungen eigenständig durchführt und nicht zusätzliche Abhängigkeiten durch Fremdausführungen konstruiert sind.

Empfehlung:

Im Ergebnis empfehlen wir, den organisatorischen Ablauf zu optimieren und entsprechend den einheitlichen Vorgehensweisen in den anderen Kommunen die Trauungen durch die eigenen bestellten Standesbeamten des Standesamtes vorzunehmen. Es ist aus organisatorischen Gründen schlüssiger, dass der Akt der Trauung durch das Sachgebiet des Standesamtes erfolgt. Dazu bedarf es keiner fachfremden Eheschließungsstandesbeamten aus verschiedenen Abteilungen wie z.B. Wirtschaftsförderung oder der Juristin der Rechtsabteilung. Dies würde die Effizienz fördern und verhindern, dass fachfremde städtische Bedienstete aus hochrangigen leitenden Funktionen (A 11 bis A 14) für Trauungen –die im klassischen Sinne Aufgaben des Standesamtes darstellen und auch in sämtlichen Kommunen durch Bedienstete des mittleren Dienstes aus dem eigenen Standesamt vorgenommen werden- herangezogen werden müssen. Die Ortschaften bleiben davon unberührt; den Ortsvorstehern soll es selbstverständlich möglich sein, die Trauungen in ihrem Teilort wahrzunehmen.

Dadurch kann die Organisation und der Einsatz von leitenden Trägern der Verwaltung effektiver gestaltet werden bzw. werden die leitenden Bediensteten zu Gunsten ihrer eigentlich wahrzunehmenden Aufgaben entlastet. Organisatorisch und im inneren Verwaltungsablauf ist es vorteilhaft, die Aufgebotsbestellung und Trauung geschlossen aus einer Hand wahrzunehmen.

Außerdem wäre der Vorteil gegeben, dass für die Trauungen sowie Wochenendtermine (Samstag) direkt die bestellten Standesbeamten zur Verfügung stehen und eine abteilungsübergreifende Suche auf freiwilliger Basis entfällt sowie klare Regelungen bestehen.

Durch den Wegfall der Entbindungsstation im Kirchheimer Krankenhaus und Verlagerung ausschließlich auf den Standort Nürtingen ist beim Standesamt die Führung des Geburtenregisters stark rückläufig geworden, so dass es zweckmäßig ist, die Eheschließungen (Aufgebotsbestellung) gemeinsam mit den Trauungen fest beim Standesamt zu integrieren. Im Ergebnis sind dann alle klassischen und zusammen gehörende Aufgaben beim Standesamt vereint.

7.3 Dienstreisekostenabrechnungen

1.) Dienstreisen zu Fortbildungen von Mitarbeitern

Die Stadtverwaltung fördert die berufliche Weiterentwicklung von städtischen Bediensteten, um Mitarbeiter langfristig mit Perspektiven an die Stadtverwaltung zu binden. Insbesondere soll es Beamten des Mittleren Dienstes ermöglicht werden, durch ca. halbjährliche Fortbildungen den Aufstieg zum gehobenen Verwaltungsdienst zu bestreiten. Hierbei ist es für die Anwärter notwendig, an den Wochenenden Fortbildungsveranstaltungen in Stuttgart-Zentrum zu besuchen. Jährlich machen ca. 3 Mitarbeiter des Mittleren Dienstes von dieser Möglichkeit Gebrauch. Das SG Personal genehmigt die Weiterbildungen und übernimmt laut Genehmigungsverfügung aus dem Budget der Personalverwaltung alle Fortbildungskosten, Fahrtkosten und das Tagegeld an den Wochenenden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Dienstreisen und die Abrechnungen geprüft.

Die Stadt strebt an, dass die Beschäftigten für Dienstfahrten vorrangig die Verkehrsmittel des ÖPNV nutzen. Die städtische Dienstanweisung über die Durchführung von Dienstfahrten und Dienstreisen (DA Nr. 22) fordert gemäß Ziffer 3 grundsätzlich Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Städtischen Mitarbeitern ist die Nutzung des ÖPNV für Dienstfahrten damit grundsätzlich vorgegeben.

Eine Dienstreise bedarf der vorherigen Genehmigung und kann erst nach deren Erteilung angetreten werden. Im Dienstreiseantrag ist vorab mitzuteilen, mit welchen Verkehrsmitteln die Dienstreise durchgeführt wird.

In zwei Fällen wurde nun durch die jeweiligen Fachabteilungen für die Dienstreisen nach Stuttgart-Zentrum die Genehmigung erteilt, die Dienstreisen an den Schul-Samstagen mit dem privaten Pkw anzutreten. Ein triftiger Grund, für die Nutzung des Privat-Pkw war nicht nachgewiesen. Demzufolge war der Antrag auf Dienstreisegenehmigung mit dem privaten PKW nicht genehmigungsfähig.

Die Dienstreisegenehmigung wurden in einem Fall von der Abteilung 240 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung sowie im zweiten Falle von der Abteilung 230 Gebäude und Grundstücke für das private Kfz genehmigt, obwohl alle anfallenden Kosten aus dem Budget vom SG Personal gezahlt werden. Wenn das SG Personal die Reisekosten anordnet, ist es eigentlich zweckmäßig, gleichzeitig auch dort die Dienstreise zu genehmigen. Es entspricht nicht der Kausalität, dass die Dienstreisegenehmigungen abweichend der Kostenträgerschaft jeweils von den Fachabteilungen erteilt worden ist.

Es wird auf folgende Fälle verwiesen:

Fall 1:

Einer Bediensteten wurde eine Aufstiegsfortbildung von März bis Juni 2018 durch die Sachgebiets- und die Abteilungsleitung 240 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung mit dem Privat-PKW genehmigt.

Da die Betroffene ihre Dienstreisen ohne Nachweis eines triftigen Grundes mit dem privaten Kfz bestritten hatte, was erheblich höhere Kosten verursacht, ist einerseits die Kostenminderungspflicht bei Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) nicht beachtet bzw. andererseits die vorrangige Nutzung des ÖPNV nicht befolgt worden. Bei der Fahrtstrecke Kirchheim unter Teck nach Stuttgart Hauptbahnhof steht im Hinblick der Direktverbindung mit der S-Bahn eine Nutzung des ÖPNV in Erwartung. Einen Grund hierbei zwingend auf das Privat-Pkw zurückgreifen zu müssen, ist nicht ersichtlich.

Die entstandenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Nutzung des ÖPNV; ein Tagesticket kostet 15,50 €. Alleine die Parkgebühren übersteigen mit 16 € (einmal sind es „nur“ 14 €) diese Kosten. Hinzu kommt noch die Erstattung der Kilometerpauschale von 0,35 € pro gefahrenem Kilometer für Hin- und Rückfahrt.

Insgesamt wurden für 18 Fahrten 701,80 € an die Bedienstete erstattet. Kosten für den ÖPNV wären nur in Höhe von 279,00 € angefallen. Bei vorgegebener Nutzung des ÖPNV war eine Kostenersparnis über 422,80 € möglich.

Gleichzeitig besteht noch ein Optimierungsbedarf innerhalb der Verwaltung, das Bewusstsein für die vorrangige Nutzung des ÖPNV und die konsequente Umsetzung der bestehenden Dienstanweisung zu stärken.

Fall 2:

Einer Bediensteten wurde eine Weiterbildung zur Office Managerin bei der IHK Stuttgart von Juni bis Dezember 2018 durch das SG 331 Personal genehmigt. Das SG Personal hatte laut Genehmigungsverfügung zugesagt alle Fortbildungskosten, Fahrtkosten und das Tagegeld an den Wochenenden für die Fortbildung zu übernehmen. Die Dienstreisegenehmigung wurde vom SG 232 Hochbau durch die Sachgebiets- und die Abteilungsleitung 230 für das private Kfz und für öffentlichen Verkehrsmittel genehmigt.

Die Bedienstete hatte an zwei Tagen die öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch genommen. Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass es bei den restlichen Fahrten gleichfalls möglich war. Die Strecke zwischen Kirchheim unter Teck und Stuttgart ist mit der S-Bahn unter einer Stunde zu erreichen und führt damit oftmals schneller zum Ziel als die Fahrt mit dem Pkw, einem etwaigen Stau und der Parkplatzsuche. Ein Zeitgewinn kann die An- und Rückfahrt mit dem Pkw nicht begründen.

Die entstandenen Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Nutzung des ÖPNV; ein Tagesticket kostet 15,50 € Hinzu kommt noch die Erstattung der Kilometerpauschale von 0,35 € pro gefahrenem Kilometer.

Insgesamt wurden der Bediensteten für 16 Fahrten mit dem Pkw plus die Parkgebühren sowie 2 Bahntickets ein Betrag von 601,64 € erstattet. Für die Kosten des ÖPNV wären vergleichbar nur 279,00 € angefallen. Bei ausschließlicher Nutzung des ÖPNV hätte die Kostenersparnis 322,64 € betragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass beim Feinstaubalarm in Stuttgart eine weitere Kostenersparnis an bestimmten Tagen hinzu kommen kann. Im dem genannten Fall war dies nicht möglich, da an den Fortbildungstagen kein Feinstaubalarm ausgelöst war.

Empfehlung:

Zusammenfassend hat das RPA angeregt, die Dienstanweisung über den Vorrang der Nutzung des ÖPNV verstärkt in das Bewusstsein der Abteilungen und städtischen Bediensteten zu bringen. Ebenfalls ist es geboten, bei Fortbildungsmaßnahmen die Erstattung der Dienstreisekosten auf die Höhe des ÖPNV-Tickets als Obergrenze zu begrenzen und in der Genehmigung des Sachgebietes Personal mit einem Kostendeckel zu versehen, wenn kein signifikanter Grund für die Anfahrt mit dem Pkw dargelegt werden kann. Es ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Abschließend wollen wir darauf hinweisen, dass die Stadt bereits als Freiwilligkeitsleistung mit 0,35 € pro Entfernungskilometer eine höhere Kilometerpauschale als Kostenersatz für Dienstreisen mit dem Pkw gewährt, als das Landesreisekostengesetz es bestimmt. Es steht in Erwartung, dass der Vorrang des ÖPNV sowie dem Kostenminderungsgebot bei Dienstreisen Rechnung getragen wird. Die Nutzung des ÖPNV ist insbesondere dann zwingend, wenn die Dienstreise zu Orten an der Direktverbindung der Bahnlinie S1 führt.

2.) Sonstige Dienstreisekostenabrechnungen:

Der ehemalige Fachbereich 4 Stadtplanung hatte Reisekosten und Eintrittsgelder in Höhe von 276,60 € für einen eigens organisierten Fachbereichsausflug nach Stuttgart – Weissenhofsiedlung- als Dienstreisekosten abgerechnet.

Im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes sowie der Bestimmungshoheit von finanziellen Zuschüssen, der arbeitsrechtlichen Zeitkontingente sowie Unfallrechtlicher Haftungsregelungen

ist es erforderlich, Freiwilligkeitsleistungen wie Betriebsausflüge oder Fachbereichsausflüge zentral durch den Dienstherrn –ggfls. mit Zustimmung des Personalrates- zu genehmigen und freizugeben. Die tangierten Belange der Finanzierung und des Arbeitsrechts sind einheitlich durch den Dienstherrn zu regeln. Es ist nicht zweckmäßig, die Planung und Durchführung von Fachbereichsausflügen dezentral durch die jeweiligen Fachbereiche eigenständig zu organisieren und einen Wettbewerb der originellen Ideen und Begründungen der verschiedenen Fachbereiche zu entfachen.

Die Stadt veranstaltet einen jährlichen Betriebsausflug oder ersatzweise eine Jahresabschlussveranstaltung für alle städtischen Bediensteten. Darüber hinaus gewährte der Dienstherr den städtischen Bediensteten in den beiden Vorjahren 2015 und 2016 als Anerkennung noch zusätzlich eine Jahresabschlussveranstaltung innerhalb der Abteilungen bzw. Fachbereiche. Hierzu wurden von der Verwaltungsspitze ein Betrag von 25,00 € pro Beschäftigten für Abteilungs- und Fachbereichs interne Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Diese freiwilligen Freigebigkeitsleistungen sind stets vom Dienstherrn genehmigt und stehen grundsätzlich allen städtischen Bediensteten offen.

Das RPA hatte empfohlen, die darüber hinaus eigens organisierten Fachbereichsausflügen Besichtigungsreisen von kleinen Teilgruppen ausschließlich im Rahmen der offiziellen Anerkennung durchzuführen oder wie in anderen Abteilungen/Fachbereichen üblich, privat zu finanzieren. Seitens des Fachbereichs wurde auf den Bericht des RPA hin erklärt, dass es sich um eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung handelte, die von allen Teilnehmern sehr geschätzt und im Nachgang auch regelmäßig diskutiert wird. Das RPA bewertet es weiterhin als unabdingbar, dass eigens organisiert Ausflüge von einzelnen Fachbereichen, der Zustimmung des Dienstherrn bedürfen und der Einheitlichkeit unterliegen. Für diese Zwecke sind die Budgetmittel der Reisekostenabrechnungen nicht vorgesehen und zweckentfremdet.

Gelegentlich konnte bei den Dienstreiseabrechnungen auch festgestellt werden, dass bei Fortbildungen, in denen Übernachtungen erforderlich sind, sehr hohe Übernachtungskosten in Hotels gehobenen Standards angefallen waren und als Ersatz geltend gemacht wurden. Hier sind mehrmals verstreut über die Verwaltung hinweg, Übernachtungen gebucht worden, wo die Kosten 125,- € oder 130,- € für eine Übernachtung betragen haben.

Die Vorgaben des § 10 Landesreisekostengesetzes (LRKG) in Verbindung mit Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 10 LRKG sehen vor, dass eine Erstattung von Übernachtungskosten im Rahmen der Reisekosten unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Städten unter 100.000 Einwohnern nur für eine angemessene Unterkunft bis zur Höhe von 60 € erfolgt. In Großstädten und sonstigen teuren Orten mit saisonbedingt hohen Zimmerpreisen ist ein Betrag bis zur Höhe von 80,- € bestimmt.

Übernachtungskosten, welche die in Ziffer 3 VwV zu § 10 LRKG bestimmten Beträge übersteigen, können dann als notwendig anerkannt werden, wenn am Geschäftsort oder dessen Nähe keine weiteren oder keine preiswerteren Unterkünfte vorhanden sind oder zu erlangen waren. Die Buchungsanfragen im Internet haben in den Zielorten in der Regel über eine Vielzahl von preisgünstigen und verfügbaren Unterkunftsangeboten, teilweise beginnend ab 30 € ergeben. Es mangelte daher oftmals nicht an günstigen Alternativen. Darüber hinaus ist entsprechend der Gesetzesvorgaben ggfls. auch die nähere Umgebung mit zu berücksichtigen.

Allerdings gilt es anzumerken, dass Anbieter von Fortbildungen oder Schulungen teilweise bewusst teure Übernachtungsmöglichkeiten gehobenen Standards in ihr Angebot einbinden, um ihre Seminare natürlich attraktiv bewerben zu können und Interessenten zur Teilnahme zu verführen (z.B. 4 Sterne Superior-Hotel am Bodensee mit Seeblick). In diesen Fällen sind die Teilnehmer bei Seminarteilnahme an das angebotene Hotel gebunden. In diesen speziellen Konstellationen ist es umgekehrt oftmals nicht gewollt, dass dadurch evtl. sinnvolle und erwünschte Fortbildungen nicht wahrgenommen werden können.

Zusammenfassend hatte das RPA empfohlen:

➤ Die Obergrenzen der Übernachtungskosten nach § 10 LRKG einschließlich der Ziffer 3 der VwV zu beachten und bei der Auswahl der Unterkunft entsprechend dem Sparsamkeitsprinzip zu verfahren und eine angemessene Unterkunft zu buchen. Für eine Dienstreise zur Fortbildung bedarf es für eine Übernachtung keines Hotels gehobenen Standards.

➤ Fahrten und Fortbildungsveranstaltungen stellen Dienstreisen dar. Die Übernachtungskosten sind im Rahmen des Dienstreiseverfahrens zentral über die Personalverwaltung abzurechnen. Es ist angemessen, bei Buchung eines Hotels im Rahmen einer Dienstreise –in denen die Kostenobergrenze der Ziffer 3 der VwV zu § 10 LRKG überschritten ist- vorab die zentrale Abrechnungsstelle bei der Personalverwaltung zu informieren bzw. zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen. Oftmals buchen die Fachabteilungen ohne Kenntnis und vorheriges Einvernehmen der Abrechnungsstelle. Hier wäre es angebracht, für die in Absatz 1 genannten Ausnahmefällen, in denen eine Bindung bereits durch den Veranstalter gegeben ist und eine Teilnahme seitens der städtischen Abteilung ausdrücklich befürwortet ist, die Personalverwaltung zu berechtigen, im Rahmen einer Freigebigkeitsleistung in solchen Einzelfällen die Schulung zu ermöglichen und eine angemessene marktgerechte Überschreitung zuzulassen. In der Regel ist jedoch eine eigene Auswahl möglich und keine Bindung vorgegeben, so dass hier stets zu beachten ist, eine Übernachtungsmöglichkeit innerhalb des gesetzlichen Kostenrahmens vorzunehmen.

7.4 Fehlerhafte Daueranordnung für Mietzahlungen.

Der Stadt obliegt die Aufgabe der Obdachlosenunterbringung. Im Falle der Obdachlosigkeit ist die Stadt verpflichtet, diesen polizeirechtlichen Notstand zu beseitigen und eine Obdachlosenunterkunft als Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen. Hierbei verfügt die Stadt über eigene städtische Wohngebäude. Insbesondere nach den erhöhten Zuweisungen von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung hat die Stadt viele neue Wohnunterkünfte geschaffen. Um die städtische Wohnraumknappheit zu entschärfen wurden ergänzend auch Wohnungen von Privatpersonen angemietet. Dabei wird zwischen Eigentümern und der Stadt ein Mietverhältnis vereinbart. Die Miete an die Eigentümer ist von der Stadt im voraus zu entrichten und wird anschließend gegenüber den eingewiesenen Bewohnern als Kostenersatz bzw. Nutzungsentschädigung eingefordert.

Die zu entrichtende Miete an den Eigentümer fällt monatlich wiederholt an und wird daher als Dauerauszahlung angeordnet. D.h. es wird ein Auszahlungsbeleg erstellt, der zur regelmäßig wiederkehrenden monatlichen Auszahlung ermächtigt. Hierbei bedarf es der besonderen Sorgfalt, da fehlerhafte Daueranordnungen durch ihren regelmäßigen Wiederholungscharakter hohe finanzielle Nachteile herbeiführen können.

Im Zuge einer Prüfung seitens des RPA wurde bei einem Abgleich festgestellt, dass bei den Mietzahlungen für eine zur Unterbringung von obdachlosen Personen angemietete Wohnung Unstimmigkeiten bestehen. Nach einer Änderung des Dauerauftrages im April 2017 wurde die vereinbarte monatliche Miete von 1.000 € jeweils zweifach pro Monat überwiesen. Das Konto wies im Juni 2017 eine Überzahlung von zwei Monatsmieten zu je 1.000,- € auf.

Auf Hinweis des RPA konnte von der betreffenden Fachabteilung der fehlerhafte Dauerauftrag korrigiert bzw. die unzutreffenden Geldabflüsse noch zeitnah gestoppt werden und damit etwaige finanzielle Nachteile verhindert werden. Gleichzeitig wurde die Fachabteilung gebeten, eine Rückzahlung oder Verrechnung der überzahlten Beträge von 2.000 € zu veranlassen.

7.5 Kassenprüfungen und Kassensicherheit

7.5.1 Unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse:

Nach § 7 Gemeindeprüfungsordnung sind durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt bei der Stadtkasse jährlich sowie bei Bestellung eines neuen Kassenverwalters zusätzlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die unvermutete durchzuführende Prüfung der Stadtkasse hatte am 10.05.2017 stattgefunden. Über die Prüfung wurde ein abschließender Prüfbericht gefasst und der Oberbürgermeisterin, dem Kassenaufsichtsbeamten und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben. Die Prüfung ergab hier keine Feststellungen, es war keine Kassendifferenz gegeben.

Auf Grund des Wechsels der Kassenverwalterin wurde außerdem am 27.09.2017 eine angekündigte Kassenprüfung der Stadtkasse vorgenommen um die Bestandsdaten zum Zeitpunkt des Wechsels festzustellen. Bei der Prüfung war eine Übereinstimmung der Kassenbestände bestätigt.

7.5.2 Sonstige Kassenprüfungen:

Darüber hinaus werden bei sonstigen Zahlstellen –insbesondere mit hohem Gebührenaufkommen wie z.B. Freibad, BürgerService, Ausländerbehörde etc.- regelmäßig während des Jahres Kassenprüfungen durch das RPA vorgenommen.

Dabei waren in der Regel Registrierkassen im Einsatz. Seit November 2012 werden bei den Zahlstellen des BürgerService, der Ausländerbehörde und der Kirchheim-Info nunmehr die Gebührenerlöse über das automatisierte TOP-CASH-Verfahren verwaltet. Nach Fertigung eines Kassenabschlusses durch die Zahlstellenverwalter und Freigabe durch die Stadtkasse erfolgt über eine Schnittstelle zu SAP eine automatisierte Verbuchung und Kassensollstellung. Die elektronischen Kassenverfahren haben Veränderungen bei den Kassenprüfungen zur Folge.

2019 folgten weitere Umstellungen auf TOP-Cash bei den Zahlstellen des Sachgebietes Ordnung und Verkehr, Gaststätten und Gewerbe sowie den Verwaltungsstellen Jesingen und Nabern sowie der Servicestelle Ötlingen; jeweils mit dem Ziel die Kassensicherheit zu stärken. Mit Blick auf Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und der Kassensicherheit wurde im Jahre 2019 auch beim Freibad ein elektronisches Kassensystem eingeführt und am Eingang ein Kassenautomat und Einlasssystem installiert.

VIII) Fachtechnik / Bauausgaben

Bereits eingangs des Berichts wurde darauf hingewiesen, dass die die Rechnungsprüfung nicht nur als Kontrollinstanz, sondern auch als Dienstleister versteht, der durch beratende Tätigkeit versucht, Fehler bereits bei der Ausführung zu vermeiden. In ganz erheblichen Maße trifft dies für die Tätigkeit des Bauprüfers zu. Ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitszeit besteht in der Beratung der Fachdienststellen.

Diese wenden sich insbesondere in Fragen der Vertragsgestaltung mit Planern, der Angebotswertung nach Bauausschreibung und in Streitfällen mit Auftragsnehmern über die Vertragsauslegung und Vergütung an den technischen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus sämtlichen bautechnischen Fachbereichen der Stadt konnte der technische Bauprüfer zur Klärung von Fragen und Problemlösungen beitragen. Dies betrifft im einzelnen Honorarerhöhungen von Ingenieuren und verschiedene Nachträge von Unternehmen. Es ist ein wichtiges Ziel des RPA, die Dienststellen nach Möglichkeit bei der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung zu unterstützen.

Schwerpunkte der baufachtechnischen Prüfung sind:

- Prüfung von Rechnungen für Bauleistungen einschließlich der Architekten – und Ingenieursleistungen
- Die Ausschreibungen und Vergaben von Bau- sowie Lieferleistungen
- Prüfung von Nachtragsforderungen

Die Intention der Bauprüfung ist vielfältig und beinhaltet vor allem:

- Die Prüfung der Einhaltung formaler und rechtlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen
- Die Prüfung der Einhaltung von Transparenz und Wirtschaftlichkeit
- Qualitätssicherung (innerhalb der Stadtverwaltung wie auch in der Außenwirkung)
- Beratung und Fehlervermeidung
- Mitwirkung bei der Herstellung von Rechtssicherheit und Kostensicherheit
- Unterstützung der am Baugeschehen beteiligten Abteilungen und der Stadtwerke
- Reaktion auf aktuelle Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen und direkte Umsetzung derselben in die Prüfungs- bzw. Beratungstätigkeit

Außer den genannten Rechnungs- und Vergabeprüfungen nimmt die Rechnungsprüfung auch die Aufgaben der Prüfung von Verwendungsnachweisen, insbesondere bei Zuwendungs- und Fördermaßnahmen, wahr.

Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen:

Die Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung einer Baumaßnahme hängt entscheidend von der Qualität und Planung und der Bauvorbereitung, insbesondere der Ausschreibung ab. Hierauf kann nicht oft genug hingewiesen werden. Fehler oder Unklarheiten in der Ausschreibung gehen in aller Regel zu Lasten des Bauherrn.

Ein Schwerpunkt nimmt die aktive Mitwirkung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen in den laufenden bauzeitbegleitenden Projektphasen ein. Die Stadt verfügt über eine zentrale Vergabestelle, so dass durch die Konzentration der Ausschreibungen bei der Bauverwaltung vorteilhaft eine ansprechende Rechtssicherheit und Qualität erreicht werden konnte bzw. auch Synergieeffekte genutzt werden können. Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch die zentrale Vergabestelle und beratende Mitwirkung des bautechnischen Prüfers Routine und Know-How bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, der Zusammenstellung aller Vergabeunterlagen sowie der Wahl der Vergabeart positiv entwickeln. Sie betreuen das Vergabeverfahren während der Kalkulationszeit bis zur Submission und wissen, was bei der Auswertung der Angebote und der Information der Bieter zu beachten ist. Auch im Kontakt mit externen Beratern gelingt es immer mehr, dass die Festlegungen und Ziele des Auftraggebers berücksichtigt werden. Ein geeignetes Beispiel zeigt sich aktuell bei den Wiederholungsbaumaßnahmen -wie der Erstellung von baugleichen Flüchtlingsunterkünften- in denen die Erfahrungen der vorangehenden Ausschreibungsverfahren bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen vorteilhaft genutzt und zunehmend optimiert werden konnten.

In Folge dessen war bei den geprüften Leistungsverzeichnissen eine ordentliche Aufgabenerfüllung durch die Fachdienststellen und die beauftragten Architekten und Ingenieure erkennbar. In einigen Fällen ergaben sich Feststellungen und Hinweise bezüglich Mengenangaben, der Beschreibung einzelner Leistungen, der Produktneutralität und den Ausführungsfristen. Die wesentlichen Punkte werden den Fachdienststellen und der zentralen Vergabestelle mit der Beteiligung im laufenden Prozess mitgeteilt.

Die dem RPA vorgelegten Abrechnungsunterlagen waren meistens übersichtlich und nachvollziehbar. In Einzelfällen waren Mängel festzustellen, die den Fachdienststellen entsprechend mitgeteilt wurden. Insgesamt gesehen kann vom RPA die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungswesens bestätigt werden.

Begleitende Bauprüfungen anhand aktueller Rechnungsstellung:

Das Rechnungsprüfungsamt orientiert sich oftmals an den aktuell durchlaufenden Baurechnungen. Die Prüfung der eingehenden Rechnungen erfolgte damit in der Regel baubegleitend. Das heißt, dass auch die Abschlagsforderungen größerer Gewerke bzw. Bauvorhaben stichprobenhaft geprüft wurden. Damit lässt sich aus unserer Sicht ein frühzeitiges wirkungsvolles prüfungstechnisches Verfolgen der Bauvorhaben erreichen und es ist die Möglichkeit eines zeitnahen präventiven Eingreifens rechtzeitig möglich.

Dies gilt auch für die Abschlagszahlungsforderungen aus Architekten- und Ingenieuraufträgen nach HOAI:

Die baubegleitende Rechnungsprüfung sichert darüber hinaus die zeitnahe Bereitstellung qualitativ voll rechnerbegründender Unterlagen wie Aufmaße, Rapporte usw. und das stetige Verfolgen von Nachträgen, Beauftragungen, Preisänderungen durch Massenänderungen und vieles mehr. Überzahlungen oder eventuell notwendig werdende aufwendige Rückforderungen werden weitgehend vermieden und eine hohe Rechts- und Kostensicherheit wird möglichst ständig hergestellt bzw. aufrechterhalten. Die daraus erzielten Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile können oftmals nicht monetär bemessen werden. Es genießt jedoch Priorität, frühzeitig während der laufenden Baumaßnahme beratend und unterstützend auf drohende finanzielle Nachteile hinzuweisen und aktiv mitzuwirken, dass etwaige Mehrausgaben für die Stadt bereits im voraus verhindert werden können.

Häufig waren in der Vergangenheit nachträglich mögliche Regressansprüche berechnet worden, die einen höheren Betrag aufgewiesen haben; und eine Rückerstattung tatsächlich in der Höhe gerichtlich nicht annähernd durchzusetzen waren. Abgesehen von dem hohen Verwaltungsaufwand und dem Prozesskostenrisiko konnten in Gerichtsverfahren häufig nicht die lückenlosen Sachverhaltsdokumentationen vorgelegt werden und/oder die uneingeschränkte Beweispflicht nicht erbracht werden, so dass im günstigen Falle ein Vergleich auf geringem bis mittlerem Niveau erzielt werden konnten oder Verfahren sogar mit der Einstellung abgeschlossen wurden. Die nachträgliche Beanstandung von eventuell vermeidbaren Mehrkosten war oftmals nicht Ziel führend und hat nur in seltenen Fällen zum gewünschten Erfolg geführt. Es ist daher der deutlich vorteilhaftere Weg, Mehrkosten bereits im voraus abzuwenden als im Nachgang mühevoll im Streitverfahren Teilbeträge erstreiten und erkämpfen zu müssen und weitere Folgeschäden wie ein belastendes Vertrauensverhältnis zu wiederkehrenden Vertragspartnern zu entwickeln. Da stets hohe Anforderungen an eine überzeugende Beweispflicht zu erbringen sind, die oftmals schwer erfüllt werden können, weil schriftliche Dokumentationen fehlen oder Sachbearbeiter gewechselt haben, ist es vorzuziehen, eine frühzeitig begleitende Beteiligung an der Bauprüfung vorzunehmen und im Vorfeld gemeinsam mit der operierenden Baubehörde an einem Strang zu ziehen. Es ist deshalb in Kauf zu nehmen, dass manche Sachverhalte in der Berichterstattung entfallen, jedoch in der Praxis tatsächlich effektivere Ergebnisse erreicht werden können.

Insgesamt gesehen kann den Abteilungen aus Sicht der Rechnungsprüfung ein ordnungsgemäßes Vorgehen bei der Bauabwicklung und Baubetreuung bestätigt werden.

8.1 Vergabeentscheidung für die Putz- und Stuckarbeiten des Projekts „Ertüchtigung Freibad Kirchheim unter Teck“

Bei der Submission am 21.09.2017 für die Putz- und Stuckarbeiten für das Freibad Kirchheim/Teck ging ein Bieter zunächst als Drittplatzierter hervor. Durch einen gewährten Preisnachlass ohne Bedingungen von - 8 % auf dem eingereichten Angebotsvordruck verbesserte sich der Bieter auf Rang eins und erhielt mit Schreiben vom 03.11.2017 den Auftrag zum Preis von 17.955,70 abzüglich 8 % Nachlass zuzüglich 19 % MwSt.; ergibt **19.657,90 €**.

Mit Schreiben vom 13.11.2017 schickte der auf Rang 1 vorgerückte Bieter alle drei Fertigungen der schriftlichen Auftragserteilung ohne Unterschrift zurück mit folgendem Hinweis: „In unserem Angebot haben wir unter Preisnachlass eine Angabe von – 8 % gemacht, was einen Zuschlag von 8 % bedeutet. Demnach beträgt die Netto-Angebotssumme inkl. Aufschlag 19.392,16 €“. Dies entspricht einer Brutto-Angebotssumme von **23.076,66 €**, was eine **Differenz von 3.418,76 zur Vergabesumme** darstellt.

Mit dieser Angebotssumme wäre der Bieter wiederum nur drittplatziert.

Eine Angabe von – 8 % im Feld „Preisnachlass ohne Bedingungen“ als Zuschlag von 8 % geltend machen zu wollen verstößt entsprechend der Rechtsauslegung des RPA nicht nur gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Ein derartiger Schachzug liegt jenseits jeglichen Empfängerhorizonts und ist deshalb als gezielte Täuschung zu bewerten mit dem Ziel als wirtschaftlichster Bieter einen Auftrag zu erlangen und anschließend mit einem darüber hinausreichenden erhöhten Preis abzurechnen.

Mit dieser Vorgehensweise soll schlichtweg durch arglistige Täuschung ein Auftrag generiert (in diesem Fall erschlichen) werden.

Hierdurch wird bereits im Vorfeld ein nachhaltiges Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern zutiefst gestört. Ein reibungsloser Ablauf der Vertragsabwicklung scheint vor diesem Hintergrund nicht mehr gegeben.

Das RPA hatte angeregt, deshalb von einer Auftragsvergabe an den zuerst auserkorenen Bieter abzusehen und die erteilte Vertragsvereinbarung aufzulösen sowie mit der zweitplatzierten Firma Kontakt aufzunehmen, um den Auftrag zu den damals angebotenen Konditionen anzunehmen. Entsprechend erfolgte durch die Stabstelle Recht eine Anfechtung des durch den Zuschlag zustande gekommenen Vertrages für den Auftrag wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB. Die Anfechtung blieb ohne Erwiderung und konnte mit Rechtssicherheit von dem nachrückenden Unternehmen ausgeführt werden, ohne dass die Gefahr der Geltendmachung eines Schadensersatzes besteht.